

Institut für deutsches und internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens

an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Center for German and international Law of Financial Services

Univ.-Prof. Dr. Peter O. Mülbert, Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Uwe H. Schneider,
Univ.-Prof. Dr. Dirk A. Verse M.Jur. (Oxford)

Die Ausgestaltung der Finanztransaktionssteuer

DR. ISABELLE SCHLEITER

Arbeitspapiere 2015

Anschrift: Institut für deutsches und internationales Kreditrecht an der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Sitz: Wallstraße 11, 55122 Mainz
Tel.: 06131 / 39 31709
Fax: 06131 / 39 31718
Internet: www.institut-kreditrecht.de

Die Ausgestaltung der Finanztransaktionssteuer

Eine Untersuchung zu den Vorschlägen in der Europäischen Union, in einzelnen EU Mitgliedstaaten und in Deutschland, sowie zu den Grundlagen der Finanztransaktionssteuer

von: **Dr. Isabelle Schleiter**,

geschäftsführende Mitarbeiterin am Institut für deutsches und internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg – Universität Mainz

Mainz, im Juli 2015

Inhaltsverzeichnis.....	I
Abkürzungsverzeichnis.....	III
Einführung.....	1
1. Kapitel: Grundlagen.....	1
A. Ausgangslage.....	1
I. Gegenstandstand der geplanten Finanztransaktionssteuer.....	5
II. Die rechtspolitische Diskussion zur Einführung einer Finanztransaktionssteuer im deutschen und europäischen Kontext.....	7
1. Börsenumsatzsteuer.....	7
2. Tobin-Tax.....	9
3. Aktuelle Entwicklungen in Europäischen Union.....	9
4. Aktuelle Entwicklungen in der BRD.....	10
5. Aktuelle Entwicklungen in den anderen EU-Mitgliedstaaten.....	11
B. Ziel der Abhandlung.....	17
C. Gang der Untersuchung.....	19
2. Kapitel: Gründe und Rechtfertigung für die Einführung einer Finanztransaktionssteuer.....	21
A. Argumente für die Einführung einer Finanztransaktionssteuer.....	21
B. Gegenargumente.....	25
C. Ergebnis.....	28
3. Kapitel: Die einzelnen Vorschläge und die Ausgestaltung der Finanztransaktionssteuer in der Europäischen Union.....	29
A. Rechtsgrundlagen der Europäischen Union zur Erlass einer Richtlinie zur Finanztransaktionssteuer.....	29
I. Gesetzgebungskompetenz aus Art. 113 AEUV.....	30
1. Harmonisierung der Rechtsvorschriften.....	30
2. Qualifikation der Finanztransaktionssteuer.....	32
a) Umsatzsteuer und Verbrauchsabgabe.....	32
b) Sonstige indirekte Steuer.....	34
aa) Steuer.....	34
bb) „indirekt“.....	34
3. Binnenmarkt- und Wettbewerbsfunktionalität.....	36
4. Verfahren.....	38
II. Verfahren der Verstärkten Zusammenarbeit Art. 326 ff. AEUV.....	38
1. Art. 20 EUV.....	38

2. Art. 326 AEUV.....	39
a) Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit Art. 63 Abs. 1 AEUV?.....	39
b) Verstoß gegen die Richtlinie 2008/7/EG vom 12.02.2008 (Kapitalverkehrssteuerrichtlinie)?.....	42
3. Art. 327 AEUV.....	44
4. Verstoß gegen die Kostenzuweisungsnorm des Art. 332 AEUV?.....	47
5. Ergebnis.....	48
B. Sachlicher Anwendungsbereich der Finanztransaktionssteuer.....	49
I. Steuergegenstand: Finanztransaktionen und Finanzinstrumente.....	49
II. Ausnahmen.....	51
III. Zwischenergebnis.....	52
C. Persönlicher Anwendungsbereich der Finanztransaktionssteuer.....	53
I. Finanzinstitut.....	53
II. Ansässigkeitsprinzip.....	55
III. Ausgabeprinzip/Emissionsprinzip.....	57
IV. Missbrauchsschutz (Abwanderung).....	58
V. Zwischenergebnis.....	58
D. Steuerbemessungsgrundlage.....	60
I. Steueranspruch.....	60
II. Steuersätze.....	61
E. Gesamtschuldnerische Haftung.....	62
F. Internationale Durchsetzbarkeit.....	64
G. Ergebnis.....	65
4. Kapitel: Die Ausgestaltung der Finanztransaktionssteuer in den einzelnen EU-	
Mitgliedstaaten.....	66
A. Großbritannien.....	66
B. Frankreich.....	67
I. Rechtsgrundlage.....	67
II. Sachlicher Anwendungsbereich.....	68
1. Steuergegenstand.....	68
2. Ausnahmen.....	68
III. Persönlicher Anwendungsbereich.....	69
1. Steuerschuldner.....	69
2. Steuerbemessungsgrundlage und Steuersatz.....	69
IV. Vereinbarkeit mit Völkerrecht und Durchsetzbarkeit.....	70
1. Vereinbarkeit der extraterritorialen Wirkung mit dem Völkerrecht.....	70
2. Durchsetzbarkeit.....	73
V. Ergebnis.....	73
C. Italien.....	74

D. Ergebnis	76
5. Kapitel: Die einzelnen Vorschläge der Finanztransaktionssteuer in Deutschland.....	77
A. Rechtspolitische Diskussion	77
I. Gesetzgebungskompetenz des Bundes.....	77
1. Art. 105 Abs. 2 i.V.m. Art. 106 Abs. 1 GG.....	78
a) Abgabe im Rahmen der Europäischen Union, Art. 105 Abs. 2 i.V.m. Art. 106 Abs. 1 Nr. 7 GG.....	78
b) Kapitalverkehrssteuer, Art. 105 Abs. 2 i.V.m. Art. 106 Abs. 1 Nr. 4 GG.....	79
2. Art. 105 Abs. 2 i.V.m. Art. 72 Abs. 2 GG.....	79
3. Vorzugslast.....	80
4. Sonderabgabe.....	80
II. Zwischenergebnis.....	81
B. Qualifikation	81
I. Lenkungssteuer.....	81
II. Verbrauchssteuer.....	82
III. Verkehrsteuer.....	82
IV. Ergebnis.....	83
6. Kapitel: Auswirkungen der Finanztransaktionssteuer.....	84
A. Ökonomische Auswirkungen.....	84
B. Harmonisierung von Rechtsvorschriften.....	87
C. Beteiligung der Finanzwirtschaft an der Bankenkrise	88
D. Schaffung geeigneter Hemmnisse für schädliche Transaktionen.....	90
E. Ergebnis.....	92
7. Kapitel: Zusammenfassung der Ergebnisse in Thesen.....	93
Literaturverzeichnis.....	96

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
Abl.	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bzw. seit 1.02.2003 Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
a.E.	am Ende
Alt.	Alternative
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BB	Der Betriebsberater (Zeitschrift)
BMF	Bundesministerium der Finanzen
bzw.	beziehungsweise
CCP	Central Counterparty of Equities
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
d.h.	das heißt
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuR	Europarecht
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
f.	folgende
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
FTS	Finanztransaktionssteuer
GmbHHR	GmbH-Report (Zeitschrift)
IStR	Internationales Steuerrecht (Zeitschrift)
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
MwStSystRL	Mehrwertsteuersystemrichtlinie
Nr.	Nummer
p.a.	per annum
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
Rs.	Rechtssache
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Satz, Seite
s.	siehe
s.a.	siehe auch
SDRT	Stamp Duty Reserve Tax
Slg.	Sammlung
s.o.	siehe oben
SRDT	Stamp Duty Reserve Tax
StuW	Steuer und Wirtschaft (Zeitschrift)
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
z.B.	zum Beispiel
ZfgK	Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen

Einführung

1. Kapitel: Grundlagen

A. Ausgangslage

„Die Finanzsteuer kommt nur zäh voran“, so titelte die Börsenzeitung in ihrer Ausgabe vom 23.08.2014¹. Daran hat sich bisher auch nichts geändert. Seit der Erklärung der Finanzminister der EU-Staaten, die sich an der Steuer beteiligen wollen, hat es – so verhandlungsnahen Kreise - keine großen Fortschritte gegeben². Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer (Finanztransaktionssteuer) sollte ursprünglich bereits zum 1.01.2014 in Kraft treten. Dieser ohnehin schon ehrgeizige Zeitplan konnte nicht eingehalten werden. Mittlerweile wird mit der Einführung der Finanztransaktionssteuer nicht vor 2016 gerechnet³; auch dies wird indes schon für unrealistisch gehalten⁴. Eine Sitzung der betroffenen Staaten am Rande des Treffens der EU-Finanzminister am 8.12.2014 ging ohne Einigung zu Ende. Es konnte keine Annäherung hinsichtlich der umstrittenen Positionen erzielt werden. Zwei Kernfragen sind noch immer ungelöst: dies ist zum einen, ob bei der Besteuerung das Emittenten- oder das Ansässigkeitsprinzip zugrunde gelegt wird, und zum anderen, welche Wertpapiere in den Anwendungsbereich einer Finanztransaktionssteuer einbezogen werden sollen⁵. Nach Aussage von Diplomaten, die an den Verhandlungen beteiligt sind, sei die gemeinsame Schnittmenge von Transaktionen, auf die man sich zumindest für den Start einigen könnte, quasi leer⁶. Grundsätzlich solle an dem Projekt „Finanztransaktionssteuer“ weiter gearbeitet werden. Lediglich von einzelnen Delegationen gebe es Überlegungen, die Arbeiten an der gemeinsamen Steuer mangels Erfolgsaussichten aufzugeben⁷. Der österreichische Finanzminister Hans-Jörg Schelling und der französische Finanzminister Michel Sapin haben nach Aussagen von Diplomaten einen

¹ Börsenzeitung v. 23.08.2014, S. 3; „Schäuble erwartet nur magere Finanzsteuer“, Börsenzeitung v. 8.11.2014, S. 5; „Finanzsteuer bleibt Zankapfel“, Börsenzeitung v. 15.11.2014, S. 5.

² Börsenzeitung v. 23.08.2014, S. 3.

³ Frankfurter Rundschau v. 22.01.2013 (online).

⁴ Börsenzeitung v. 23.01.2015, S. 3.

⁵ Börsenzeitung v. 9.12.2014, S. 3.

⁶ Börsenzeitung v. 9.12.2014, S. 3.

⁷ Börsenzeitung v. 9.12.2014, S. 3.

Brief an die anderen neun Regierungen geschrieben, um die Gespräche erneut in Gang zu bringen⁸. Die Nachrichtenagentur Reuters zitiert aus diesem Brief: „Bei unserem nächsten Treffen am Rande des Ecofin am 27. Januar müssen wir uns von diesen Schwierigkeiten lösen und neue Gespräche beginnen“⁹. Offenbar ist Frankreich verhandlungsbereit, Aktien und Aktienderivate der Steuer zu unterwerfen¹⁰. Die Finanzminister der beteiligten EU-Mitgliedstaaten haben sodann nach monatelangem Stillstand der Verhandlungen ihren Willen bekräftigt, eine Finanztransaktionssteuer einführen zu wollen¹¹.

Über die Einführung einer Finanztransaktionssteuer wird auf europäischer Ebene seit dem Jahr 2011 diskutiert. Die Europäische Kommission veröffentlichte erstmals am 28.09.2011 den Entwurf einer Richtlinie für eine Finanztransaktionssteuer in allen 27 EU-Mitgliedstaaten¹². Bei ihrem Treffen in Brüssel am 13.03.2012 konnten sich die EU-Finanzminister jedoch nicht auf einen gemeinsamen Vorschlag für eine Finanztransaktionssteuer einigen. Am 23.05.2012 stimmten die Abgeordneten des Europäischen Parlaments in einem nicht bindenden Beschluss mit breiter Mehrheit für die Einführung einer solchen Steuer¹³. Dem folgte der befürwortende Beschluss des Wirtschafts- und Sozialausschusses am 29.05.2012¹⁴. Mittlerweile ist eine EU-weite Einführung der Finanztransaktionssteuer am Widerstand von Staaten wie Großbritannien und Schweden gescheitert. Daher haben sich am 9.10.2012 elf EU-Mitgliedstaaten für die Einführung der Finanztransaktionssteuer im Wege des Verfahrens der Verstärkten Zusammenarbeit entschieden. Belgien, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Italien, Österreich, Portugal, Slowakei, Slowenien und Spanien haben signalisiert, im Rahmen eines solchen Verfahrens die Finanztransaktionssteuer einführen zu wollen. Das Europäische Parlament erteilte am 12.12.2012 seine Zustimmung zum Verfahren der verstärkten Zusammenarbeit. Ebenso ermächtigte der Europäische Rat am 22.01.2013 die Mitgliedstaaten zu einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer. Die Europäische Kommission veröffentlichte am 14.02.2013 einen

⁸ Börsenzeitung v. 23.01.2015, S. 3.

⁹ Börsenzeitung v. 23.01.2015, S. 3.

¹⁰ Börsenzeitung v. 23.01.2015, S. 3.

¹¹ Börsenzeitung v. 28.01.2015, S. 6.

¹² Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über das gemeinsame Finanztransaktionssteuersystem und zur Änderung der Richtlinie 2008/7/EG, KOM (2011) 594 endg.

¹³ P7_TA-(2012)0217.

¹⁴ ECO/221 – CESE 818/2012 (Abl. C 181 v- 21.06.2012, S. 55).

zweiten Entwurf für die Einführung einer Finanztransaktionssteuer in den Mitgliedstaaten, die sich dem Verfahren der verstärkten Zusammenarbeit angeschlossen haben¹⁵.

Am 3.07.2013 hat das Europäische Parlament eine Entschließung zur Finanztransaktionssteuer gefasst. Dabei unterstützte es den Vorschlag der Kommission, die Finanztransaktionssteuer auf ein möglichst breites Spektrum von Finanztransaktionen auszudehnen. Darüber hinaus forderten die Abgeordneten, Ausnahmen für den Handel mit KMU-Anteilen und Pensionsfonds zuzulassen. Die beteiligten Regierungen wollen zunächst eine Finanztransaktionssteuer auf Aktien und einige Derivate einführen¹⁶.

Gegen die Einführung der Finanztransaktionssteuer werden auch juristische Bedenken erhoben. Großbritannien reichte eine Klage gegen die Ermächtigung der Verstärkten Zusammenarbeit mit der Begründung ein, die extraterritoriale Anwendung der Steuer verstoße gegen Völker- und Europarecht. Die Klage ist vom EuGH abgewiesen worden.

Der juristische Dienst des Europäischen Rates teilte in einem Gutachten von September 2013 die Einwendungen der City of London, das Standortprinzip sei nicht mit den AEUV vereinbar und würde den Wettbewerb in der EU verzerren¹⁷.

Die EU-Kommission kommt im Hinblick auf das Rechtsgutachten dagegen zum Ergebnis, dass die Finanztransaktionssteuer mit dem Völkerrecht und EU-Recht vereinbar sei¹⁸.

Die Koalitionsarbeitsgruppe „Europa und Bankenregulierung“ aus CDU/CSU und SPD haben sich auf die zügige Einführung einer europäischen Finanztransaktionssteuer verständigt¹⁹. Im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode ist vereinbart worden, dass im Rahmen der verstärkten Zusammenarbeit eine Finanztransaktionssteuer mit breiter Bemessungsgrundlage und niedrigem Steuersatz umge-

¹⁵ Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer, COM (2013) 71.

¹⁶ Börsenzeitung v. 3.08.2014, S. 3.

¹⁷ Süddeutsche Zeitung v. 10.09.2013 (online).

¹⁸ Geberth, GmbHR 2004, R 27 f.

¹⁹ Börsenzeitung v. 29.10.2013, S. 1, 7; Süddeutsche Zeitung v. 28.10.2013 (online).

setzt werden soll²⁰. Nach dem Willen der Koalition sollen möglichst alle Finanzinstrumente erfasst werden, insbesondere Aktien, Anleihen, Investmentanteile, Devisentransaktionen sowie Derivatekontrakte. Die Finanztransaktionssteuer soll derart ausgestaltet sein, dass mögliche Ausweichreaktionen vermieden werden. Die Auswirkungen der Steuer auf die Altersvorsorge, Kleinanleger und die Realwirtschaft sollen untersucht werden, um einerseits negative Rechtsfolgen zu vermeiden und andererseits dennoch unerwünschte Finanzgeschäfte einzudämmen²¹.

Der hessische Ministerpräsident Volker Bouffier rechnet derweil nicht mehr mit der Einführung einer Finanztransaktionssteuer²². Im Koalitionsvertrag von CDU und SPD sei vereinbart worden, dass die Finanztransaktionssteuer nur eingeführt wird, wenn sie nicht die Realwirtschaft schädigt, keine Wettbewerbsnachteile für den Standort bringt und in Europa einheitlich eingeführt wird. Diese Bedingungen seien nicht einzuhalten²³. Auch im hessischen Koalitionsvertrag sei festgelegt, dass Ausweichreaktionen im Interesse des Finanzplatzes Frankfurt, negative Folgen der Steuer auf Instrumente der Altersvorsorge, sowie für Kleinanleger und die Realwirtschaft vermieden werden²⁴. Hessen habe mit Frankfurt den wichtigsten Finanzplatz des Kontinents und daher auch eine besondere Garantenpflicht²⁵. Unter den gegenwärtigen Kautelen und mit der Begründung sei jedoch keine überschaubare Verwirklichungschance für eine Finanztransaktionssteuer gegeben²⁶.

Mit der Einführung der Finanztransaktionssteuer werden von der Europäischen Kommission im Wesentlichen drei Ziele verfolgt:

Es soll erstens eine Harmonisierung der Rechtsvorschriften für die indirekte Besteuerung von Finanztransaktionen herbeigeführt werden. In steuerlicher Hinsicht soll ein level playing field für den Finanzsektor und andere Wirtschaftssektoren geschaffen werden (Harmonisierungsziel).

²⁰ Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD v. 27.11.2013, S. 64.

²¹ Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD v. 27.11.2013, S. 64.

²² Dies äußerte Ministerpräsident Volker Bouffier auf dem 7. Finanzplatztag der WM Gruppe in Frankfurt, Börsenzeitung v. 6.03.2014, S. 3.

²³ Börse Online v. 5.01.2014; Börsenzeitung v. 6.03.2014, S. 1.

²⁴ Börsenzeitung v. 6.03.2014, S. 1.

²⁵ Börsenzeitung v. 6.03.2014, S. 3.

²⁶ Börsenzeitung v. 6.03.2014, S. 3.

Die Finanzinstitute sollen zweitens an den Kosten der Wirtschaftskrise beteiligt werden (Fiskalziel).

Letztlich und drittens soll mit der Finanztransaktionssteuer die Finanzmarktstabilität verbessert und schädlichen Finanzmarktspekulationen entgegengewirkt werden, indem negative Anreize für Verhaltensweisen gesetzt werden, die keinen Beitrag zur Effizienz der Finanzmärkte leisten bzw. ein systematisches Risiko erhöhen (Lenkungsziel).

Wohin die Einnahmen aus der Finanztransaktionssteuer fließen sollen, ist noch unklar. Nach derzeitigem Erkenntnisstand rechnet die EU mit jährlichen Einnahmen zwischen 30 bis 35 Mrd. €²⁷. Die Kommission plant, das Aufkommen aus der Steuer direkt in den EU-Haushalt einzustellen²⁸. Die EU würde mit dieser Steuer eine Eigenmittelquelle schaffen, die ggf. die nationalen Beiträge verringern könnte. Die nationalen Vorschläge wie das Aufkommen aus der Finanztransaktionssteuer verwendet werden soll, geben der Fantasie reichen Raum. Vorgeschlagen wurde die Verwendung für Intrastruktur, für Lehre und Forschung und jüngst zur Bestreitung der Kosten aus der Zuwanderung. Darüber hinaus kommt in Betracht, dass die Mitgliedstaaten das Aufkommen aus der Finanztransaktionssteuer direkt in den nationalen Haushalten vereinnahmen und damit eine weitere originäre Steuerquelle schaffen.

I. Gegenstandstand der geplanten Finanztransaktionssteuer

Der Richtlinienentwurf vom 14.02.2013 orientiert sich im Wesentlichen an dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag vom 28.09.2011. Dieser ist durch die Neufassung des Richtlinienentwurfs gegenstandslos geworden. Anpassungen sind dahingehend vorgenommen worden, dass nunmehr dem neuen Rahmen der verstärkten Zusammenarbeit Rechnung getragen wird und gewährleistet wird, dass die Finanztransaktionssteuer die Steuergebiete der teilnehmenden Mitgliedstaaten erfasst. Die Richtlinie 2008/7 EG des Rates vom 12.02.2008 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital²⁹ bleibt unverändert. Die Maßnah-

²⁷ Richtlinienentwurf, COM (2013) 71 final, 16; Parliamentary Questions, 21.08.2014, E-0005805/2014.

²⁸ Cortez/Vogel, DStR 2013, 999, 1003.

²⁹ ABl. L 46 v. 21.02.2008.

men zur Bekämpfung der Steuerumgehung sind durch das sog. „Ausgabeprinzip“ ergänzt worden. Das „Ansässigkeitsprinzip“ ist als Grundregel beibehalten worden.

Der Anwendungsbereich der Steuer ist weit gefasst: steuerpflichtig sind alle börslichen und außerbörslichen Transaktionen mit Finanzinstrumenten aller Art zwischen Finanzinstituten mit einem Mindeststeuersatz von 0,1 %. Für Derivatgeschäfte gilt ein Mindeststeuersatz von 0,01 %.

Mittlerweile wird in den Beratungen der Anwendungsbereich der Finanztransaktionssteuer dahingehend eingeschränkt, dass die Finanztransaktionssteuer in einem ersten Schritt auf Aktien und Derivate erhoben werden soll. Erst in einem zweiten Schritt soll der Anwendungsbereich der Steuer ausgedehnt werden. Ein konkreter Zeitplan für die Ausweitung der Finanztransaktionssteuer liegt noch nicht vor.

Auch der Begriff des Finanzinstituts wird weit ausgelegt. Auf die konkrete Ausgestaltung der Finanztransaktionssteuer auf europäischer Ebene wird im Folgenden ausführlich eingegangen³⁰.

II. Die rechtspolitische Diskussion zur Einführung einer Finanztransaktionssteuer im deutschen und europäischen Kontext

Der Gedanke, den Handel mit Wertpapieren einer Besteuerung zu unterziehen, ist bereits mehrfach aufgekommen. Vorläufer der Vorschläge für eine Finanztransaktionssteuer sind die Börsenumsatzsteuer und die sog. Tobin-Tax.

1. Börsenumsatzsteuer

Die Börsenumsatzsteuer wurde in Deutschland erstmals 1881 eingeführt. Mit dem Reichsstempelgesetz vom 1.07.1881 wurde bei der Anschaffung eines Wertpapiers eine sog. Stempelabgabe erhoben³¹. Im Jahr 1885 wurde die Stempelabgabe erweitert, indem Wertpapiertransaktionen steuerpflichtig wurden. Der Begriff „Börsenumsatzsteuer“ ist erstmals mit dem Kapitalverkehrsteuergesetz von 1922 aufgekommen³². Im Kapitalverkehrsteuergesetz wurde die ursprüngliche Stempelsteuer mit der Gesellschafts- und Wertpapiersteuer zusammengefasst. Der Handel mit öffentlichen Anleihen wurde mit 0,1% besteuert. Festverzinsliche Papiere unterlagen einer Besteuerung von 0,25%. Ausgenommen von der Steuerpflicht waren Zeichnungsaufträge.

Ab 1944 wurde die Börsenumsatzsteuer ausgesetzt. Im Jahr 1948 wurde sie wieder in Deutschland eingeführt. Das Aufkommen aus der Steuer stand zuerst ab 1949 den Ländern zu; seit 1969 flossen die Einnahmen aus der Börsenumsatzsteuer an den Bund.

Im Jahr 1990 wurde die Börsenumsatzsteuer unter der Schwarz-Gelben Regierung zur Beseitigung von Wettbewerbsnachteilen der deutschen Finanzmärkte durch das Finanzmarktförderungsgesetz abgeschafft³³ und entfiel zum 1.01.1991. Zuletzt betrug das Aufkommen aus der Börsenumsatzsteuer 425 Mio. €.

Ab Ende der 1980er Jahre haben auch andere Staaten (Luxemburg, Spanien, Niederlande, Dänemark, Japan, Italien und Frankreich) die nationalen Börsenumsatz-

³¹ Reichsstempelgesetz v. 1.07.1881, RGBI. 1881, 185 ff.

³² Kapitalverkehrsteuergesetz v. 8.04.1922, RGBI. I, 354 ff.

³³ Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der Finanzmärkte, Finanzmarktförderungsgesetz v. 22.02.1990, BGBl. I 1990, 226 ff.; zu den Erfahrungen mit der Börsenumsatzsteuer BT-Drs. 16/12571.

steuern abgeschafft. Auch Schweden hat sich nach einem Fiasko schnell von der Börsenumsatzsteuer verabschiedet. Statt jährlich erwarteter 165 Mio. € brachte die Börsenumsatzsteuer in Schweden nur ca. 9 Mio. € ein.

Für die Wiedereinführung einer Börsenumsatzsteuer setzen sich seit 2009 Frank Walter Steinmeier, Peer Steinbrück und Jürgen Rüttgers ein.

2. Tobin-Tax

Der US-amerikanische Wirtschaftswissenschaftler und Nobelpreisträger James Tobin (1918 – 2002) schlug 1972 eine Finanztransaktionssteuer vor, nach der internationale Devisengeschäfte einer Besteuerung unterzogen werden sollten, sog. „Tobin Tax“³⁴. Tobin verfolgte das Ziel, Wechselkursschwankungen zu reduzieren; er wollte „Sand ins Getriebe“ der Devisenmärkte in Form einer Transaktionsteuer streuen. Die Steuer solle als eine international und multilateral eingesetzte Steuer auf alle Kassatransaktionen von einer Währung in eine andere erhoben werden, deren Steuerbetrag proportional zur Größe der Transaktion ist.

Der grenzüberschreitende Geldtransfer sollte mit 0,05% bis 1% besteuert werden, um Devisenspekulationen einzudämmen. Kurzfristige, für Wechselkursschwankungen verantwortliche Finanztransaktionen sollten durch eine Besteuerung unattraktiv werden. Die Steuer sollte so gering bemessen sein, dass sie Handelsgeschäfte, langfristige Kredite und Realinvestitionen nicht abschreckte. Die Tobin-Tax blieb lediglich ein Modell. Die Einführung einer solchen Steuer wie der Tobin-Tax gilt als unrealistisch, da eine internationale Einigung wohl nicht erreichbar und die Steuer verwaltungstechnisch nicht praktikabel sei³⁵.

Darüber hinaus wird befürchtet, dass der Devisenhandel sich einer Regulierung entzieht durch Abwanderung auf Offshore-Finanzplätze.

Frankreich und Belgien haben beschlossen, die Tobin-Steuer einzuführen unter der Voraussetzung, dass alle EU-Mitgliedstaaten diese ebenfalls einführen. Im Jahr 2012 haben Deutschland und Frankreich die Idee einer Finanztransaktionssteuer für die Länder der Eurozone aufgegriffen.

3. Aktuelle Entwicklungen in Europäischen Union

Die europäische Kommission hat am 14.02.2013 einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Fi-

³⁴ Ausführlich hierzu *Spahn*, Zur Durchführbarkeit einer Devisentransaktionssteuer (2002).

³⁵ *Weber-Grellet*, ZRP 2003, 279, 280.

nanzmarkttransaktionssteuer erlassen³⁶. Dieser Richtlinienentwurf wird derzeit auf EU-Ebene und in den elf Mitgliedstaaten diskutiert, die im Rahmen des Verfahrens der Verstärkten Zusammenarbeit die Finanztransaktionssteuer einführen wollen. Das Europäische Parlament hat am 2.07.2013 den Richtlinienvorschlag über das gemeinsame Finanztransaktionssteuersystem und zur Änderung der Richtlinie 2008/7/EG in erster Lesung beraten. Derzeit wird abweichend von diesem Richtlinienvorschlag über einen engeren Anwendungsbereich der Steuer diskutiert. Nach einem noch nicht vorliegenden Vorschlag sollen Altersversorgungsprodukte, Staatsanleihen und Geschäfte zugunsten der Realwirtschaft von der angestrebten Besteuerung ausgenommen bleiben³⁷. EU-Steuerkommissar Semeta lehnt hingegen Änderungen des Richtlinienvorschlags ab, die Umgehungsmöglichkeiten schaffen und das Risiko der Abwanderung von Geschäften nach Großbritannien oder nach Übersee bergen³⁸. Nach jüngsten Sondierungen auf europäischer Ebene zeichnet es sich ab, dass die Finanztransaktionssteuer in mehreren Schritten umgesetzt werden soll³⁹. Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble geht von einer stufenweisen Einführung der Finanztransaktionssteuer aus. Es werde darüber nachgedacht, in einem ersten Schritt Steuern auf Aktien zu erheben und diese später auf andere Finanzprodukte wie Derivate und Anleihen auszudehnen⁴⁰. Eigenkapitalderivate könnten bereits in der ersten Phase der Steuer unterliegen; ungeklärt sei ebenfalls der Umfang der Steuer⁴¹. Bei einem Treffen der EU-Finanzminister am 6.05.2014 erklärte der österreichische Finanzminister Michael Spindelegger, der als Wortführer der Mitgliedstaaten fungiert, ein „erster Teil“ der Finanztransaktionssteuer werde zum 1.01.2016 eingeführt werden⁴². Das Ende der Verhandlungen auf europäischer Ebene ist noch nicht absehbar.

4. Aktuelle Entwicklungen in der BRD

Im Koalitionsvertrag der Schwarz-Roten-Regierung vom 27.11.2013 für die 18. Legislaturperiode wurde vereinbart, dass im Rahmen der Verstärkten Zusammenar-

³⁶ Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer, COM (2013) 71.

³⁷ IStR-LB 2014, 1.; Börsenzeitung v. 21.01.2014, S. 6; s. dazu ausführlich 3. Kapitel.

³⁸ Börsenzeitung v. 21.01.2014, S. 6.

³⁹ n-tv v. 3.02.2014 (online).

⁴⁰ Geberth, GmbHR 2014, R 90.

⁴¹ Geberth, GmbHR 2014, R 90.

⁴² Der Tagesspiegel v. 6.05.2014 (online); Die Welt v. 6.05.2014 (online); FAZ v. 6.05.2014 (online).

beit eine Finanztransaktionssteuer mit breiter Bemessungsgrundlage und niedrigem Steuersatz umgesetzt werden soll⁴³. Es sollen möglichst viele Finanzinstrumente, insbesondere Aktien, Anleihen, Investmentanteile, Devisentransaktionen sowie Derivatekontrakte erfasst werden. Die Finanztransaktionssteuer soll derart ausgestaltet sein, dass mögliche Ausweichreaktionen vermieden werden. Die Auswirkungen der Steuer auf die Altersvorsorge, Kleinanleger und die Realwirtschaft sollen untersucht werden, um einerseits negative Rechtsfolgen zu vermeiden und andererseits dennoch unerwünschte Finanzgeschäfte einzudämmen⁴⁴. Finanzminister Schäuble hat nochmals in seiner Rede anlässlich der Jahreseöffnung der Deutschen Börse, in der er sich für eine Regulierung des Finanzmarktes aussprach, betont, dass die Finanztransaktionssteuer so ausgestaltet sein soll, dass eine Belastung für Kleinanleger vermieden werde⁴⁵.

Finanzminister Schäuble rechnete bereits nicht mehr mit der Einführung der Finanztransaktionssteuer im Jahr 2014. In den Bundeshaushalt für 2014 wurden keine Einnahmen aus der Finanztransaktionssteuer eingestellt. Ursprünglich war vorgesehen, dass die Einnahmen aus der Finanztransaktionssteuer in Deutschland zwei Milliarden betragen würden⁴⁶. Eine Finanztransaktionssteuer im Alleingang Deutschlands lehnt Schäuble jedoch im Hinblick auf die Ergebnisse in Frankreich ab⁴⁷. Frankreich habe erhebliche Schwierigkeiten mit der Umsetzung der Steuer und erziele nur eine begrenzte Wirkung. Aufgrund der zähen Verhandlungen und den Unstimmigkeiten bei der Ausgestaltung der Steuer steht Bundesfinanzminister Schäuble ein, dass das Aufkommen aus der geplanten Steuer „sehr bescheiden“ ausfallen wird⁴⁸.

5. Aktuelle Entwicklungen in den anderen EU-Mitgliedstaaten

Die Diskussion zur Einführung einer Finanztransaktionssteuer ist nicht auf die BRD beschränkt. Sie findet auch im europäischen Ausland statt. Die Diskussion ist in allen Ländern kontrovers und in unterschiedlicher Weise fortgeschritten. Teilweise ist in einzelnen Ländern eine Finanztransaktionssteuer bereits eingeführt

⁴³ Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD v. 27.11.2013, S. 64.

⁴⁴ Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD v. 27.11.2013, S. 64.

⁴⁵ Börsenzeitung v. 21.01.2014, S. 1, 5.

⁴⁶ Handelsblatt v. 24.02.2013, online.

⁴⁷ Handelsblatt v. 6.10.2013, online.

⁴⁸ Börsenzeitung v. 8.11.2014, S. 5.

worden, in anderen Ländern wird die Einführung einer Finanztransaktionssteuer noch diskutiert. An dieser Stelle soll nur ein kurzer Überblick über den aktuellen Entwicklungsstand in anderen EU-Mitgliedstaaten gegeben werden, eine ausführliche Darstellung der Finanztransaktionssteuer in ausgewählten Mitgliedstaaten findet gesondert statt.

In Großbritannien gibt es die sog. Stempelsteuer (stamp tax), die sich in zwei Steuerarten untergliedert: zum einen die Stamp duty, die auf Übertragungsurkunden erhoben wird, und zum anderen die sog. Duty Reserve Tax (SDRT), die im elektronischen Handel auf die zugrundeliegende Einigung über den Transfer von Wertpapieren ohne Austausch des Instruments selbst anfällt. Die Einführung einer europäischen Finanztransaktionssteuer wird durch die Financial Community in Großbritannien nachhaltig bekämpft. Der Grund ist naheliegend; man fürchtet um den Bestand des Finanzmarktes London. Der Finanzmarkt London trägt im erheblichen Umfang zum Bruttosozialprodukt bei. Am 18.04.2013 hat die Regierung von Großbritannien beim EuGH Klage gegen die geplante Finanztransaktionssteuer eingelegt, die sich insbesondere gegen die Ausgestaltung der Finanztransaktionssteuer durch das sog. „Ausgabeprinzip“ richtet. Der Ministerrat hätte einer Gruppe von Staaten nicht erlauben dürfen, über die Finanztransaktionssteuer zu verhandeln, da eine solche Steuer extrritorial wirke⁴⁹. Die britische Regierung und der britische Unternehmerverband CBI befürchten aus dieser intendierten Steuer Beeinträchtigungen für den Finanzplatz London und Ausweichbewegungen nach Übersee⁵⁰. Zudem belaste die Finanztransaktionssteuer auch die nicht teilnehmenden Länder mit Kosten, so etwa bei der Eintreibung der Steuer⁵¹. Am 30.04.2014 hat der EuGH die Klage Großbritanniens abgewiesen. Begründet hat der EuGH seine Entscheidung damit, dass Inhalte und Auswirkungen einer Finanztransaktionssteuer derzeit noch nicht prüfbar sind, da es sich bei dem Vorschlag der Kommission um einen Richtlinienentwurf handele. In dem Verfahren sei es noch nicht um die Finanztransaktionssteuer gegangen, sondern um den Beschluss der Finanzminister über das Verfahren zur Verstärkten Zusammenarbeit. Auch mögliche Kosten

⁴⁹ Börsenzeitung v. 29.04.2014, S. 7.

⁵⁰ IStR-LB 2013, 42.

⁵¹ Börsenzeitung v. 29.04.2014, S. 7.

für nicht teilnehmende Mitgliedstaaten seien noch nicht absehbar⁵². Die von Großbritannien vorgebrachten Argumente beziehen sich auf eine mögliche Finanztransaktionssteuer, nicht jedoch auf die Ermächtigung zur Begründung einer verstärkten Zusammenarbeit, so dass es einer Zurückweisung bedurfte⁵³.

Die Briten behalten sich eine erneute Klage für den Fall vor, dass die Finanztransaktionssteuer beschlossen wird. Dann könne gegen die Richtlinie vorgegangen werden und der EuGH müsse sich inhaltlich mit der Steuer auseinandersetzen. Derzeit kann der EuGH die Finanztransaktionssteuer noch nicht bewerten, weil über die Ausgestaltung der Finanztransaktionssteuer im Einzelnen noch nicht entschieden ist.

In Frankreich ist die Finanztransaktionssteuer schon seit dem 1.08.2012 eingeführt. Sie betrifft den Kauf bestimmter Eigenkapitalinstrumente, den Hochfrequenzhandel und den Kauf von Credit Default Swaps. Der französischen Finanztransaktionssteuer unterliegen französische Wertpapiere, die von einem Emittenten mit Sitz in Frankreich ausgegeben werden, der eine Börsenkapitalisierung von mehr als 1 Mio. € aufweist. Der Steuersatz beträgt 0,2%; Bemessungsgrundlage ist der Wertpapierkaufpreis. Erste Erfahrungen sind bereits gesammelt: Zum einen sind die Handelsgeschäfte zurückgegangen, zum anderen fallen die Einnahmen aus der Steuer geringer aus als erwartet. Das Handelsvolumen habe sich seit dem 1.08.2012 um 10 bis 15% gesenkt und die Haltefristen für Aktien haben sich verlängert. Nach Finanzminister *Pierre Moscovici* hat die Finanztransaktionssteuer den Staatsfinanzen 250 Mio. € eingebracht.

In Italien ist eine Finanztransaktionssteuer seit dem 1.03.2013 in Kraft. Es wird ein Steuersatz von 0,1% auf den Aktienhandel erhoben. Ausgenommen sind Aktiengesellschaften mit einer Kapitalisierung von weniger als 500 Mio. €. Derivate unterliegen seit dem 1.07.2013 einem Steuersatz von 0,2%. Der Wertpapierhandel mit hoher Frequenz wird ebenfalls mit 0,2% besteuert. Erwartet wurden im Jahr 2013 Einnahmen aus der Finanztransaktionssteuer in Höhe von 1 Mrd. €; eingebracht hat die Steuer jedoch lediglich 200 Mio. €⁵⁴.

⁵² Börsenzeitung v. 1.05.2014, S. 3.

⁵³ Börsenzeitung v. 1.05.2014, S. 3.

⁵⁴ Börsenzeitung v. 22.01.2014, S. 3.

Nach Aussage des CEO der Borsa Italia, *Raffaele Jerusalemi*, habe sich die Finanztransaktionssteuer negativ auf den Wertpapierhandel der Mailänder Börse ausgewirkt. Der Wertpapierhandel sei im vergangenen Jahr um 15% gegenüber 2012 zurückgegangen, wofür die Finanztransaktionssteuer wohl nicht der einzige Grund sei, jedoch sei die Steuer zumindest mitursächlich⁵⁵. Ausländische Investoren zögerten mit Investitionen in Länder, in denen es die Finanztransaktionssteuer bereits gebe, so der Präsident der Börsenaufsicht Consob, *Giuseppe Vegas*⁵⁶. *Vegas* plädiert für die Abschaffung der Steuer.

Trotz der nichterfüllten Erwartungen erwägt die italienische Regierung eine Erweiterung der Finanztransaktionssteuer auf sämtliche Finanzinstrumente sowie eine Erhöhung des Steuersatzes.

Ungarn führte am 1.01.2013 eine lokale Finanztransaktionssteuer ein, die zunächst eine Besteuerung von Finanzgeschäften (Banküberweisungen, Kreditkartengeschäfte usw.) vorsah. Ab dem Jahr 2014 sollen Aktien, Anleihen, Derivate und andere Finanztransaktionen besteuert werden, wenn mindestens einer der Kontrahenten in Ungarn ansässig ist. Die Steuersätze betragen 0,1% auf Aktien und 0,01% auf Derivate.

Spanien beabsichtigt ebenfalls, eine Finanztransaktionssteuer nach dem französischen Modell einzuführen, die eine Besteuerung des Kaufs bestimmter Eigenkapitalinstrumente, des Hochfrequenzhandels und den Kauf von Credit Default Swaps vorsieht. Der spanische Gesetzesentwurf hat das Parlament noch nicht erfolgreich passiert.

In Portugal ist die Einführung einer Finanztransaktionssteuer in der Diskussion. Sie soll den Handel mit Aktien, Bonds, Fonds, Derivaten und Money-Market-Instrumenten erfassen. Der Steuersatz soll 0,3% betragen. Auch in Portugal ist das Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen.

Auch in Staaten außerhalb der Europäischen Union wird über die Einführung einer Finanztransaktionssteuer nachgedacht. China verzeichnet derzeit einen massiven

⁵⁵ Börsenzeitung v. 22.01.2014, S. 3.

⁵⁶ Börsenzeitung v. 22.01.2014, S. 3.

Kapitalzufluss aus dem Ausland. Die Regierung rechnet im Jahr 2014 wegen der stärker werdenden heimischen Wahrung und der hoheren Zinsen mit einem wachsenden Zufluss von auslandischem Kapital. Daher wird neben einer Vielzahl anderer Instrumente auch die Einfuhrung einer Tobin-Steuer in Erwagung gezogen⁵⁷.

Die konkrete Ausgestaltung der Finanztransaktionssteuer im Rahmen des Verfahrens der Verstarkten Zusammenarbeit ist weiter unklar. Die Verhandlungen ber Details kommen nur schleppend voran. Nach den Ankndigungen von Deutschland und Frankreich, eine Finanztransaktionssteuer einfuhren zu wollen, wird man es sich nicht leisten konnen, die Steuer aufzugeben oder auf die lange Bank zu schieben. Es ist zu erwarten, dass die Kernelemente von den Ministern als politisches Ergebnis presentiert werden mit dem Hinweis, dass sich nunmehr Fachbeamte um die konkrete Ausgestaltung der Finanztransaktionssteuer kmmern⁵⁸.

Nach Aussagen von verhandlungsnahen Kreisen, stunden die zentralen Kriterien fur die Anwendung der Steuer auf dem Prufstand. Es spreche einiges dafur, dass nur Geschafte mit Titeln der Besteuerung unterliegen sollen, die in den teilnehmenden Staaten emittiert worden sind („issuance principle“), wahrend das Kriterium der beteiligten Parteien („counterparty principle“) eventuell entfallen wird⁵⁹. Daruber hinaus soll den teilnehmenden Mitgliedstaaten das Recht eingeraumt werden, ber die Finanztransaktionssteuer hinaus andere Wertpapiere zu besteuern⁶⁰.

Estland galt zeitweise als Wackelkandidat, gehort aber zum Kreis der Befurworter einer Finanztransaktionssteuer. Slowenien gehort derzeit nicht zu dem Beratungskreis, da nach dem Rucktritt des Regierungschefs nicht klar ist, wie kunftig das Land regiert werden wird⁶¹. Dies ist insofern problematisch, da fur das Verfahren der Verstarkten Zusammenarbeit die Zahl der teilnehmenden Mitgliedstaaten nicht unter neun fallen darf⁶².

57 Borsenzeitung v. 25.01.2014, S. 3.

58 Borsenzeitung v. 1.05.2014, S. 8.

59 Borsenzeitung v. 7.05.2014, S. 3.

60 Borsenzeitung v. 7.05.2014, S. 3.

61 Borsenzeitung v. 7.05.2014, S. 2.

62 Borsenzeitung v. 1.05.2014, S. 3.

Wie hoch schließlich die Einnahmen durch die Finanztransaktionssteuer sind, hänge von der konkreten Ausgestaltung der Steuer ab. *Spindelegger* verspricht sich „namhafte“ Beträge⁶³.

Die Erklärung der zehn Staaten zur Einführung der Finanztransaktionssteuer ist vielfach Kritik ausgesetzt. Der niederländische Finanzminister *Jeroen Dijsselbloem* verhöhnte das Papier als „Pamphlet“, die beteiligten Minister hätten nur eine „sehr kleine Schnittmenge“ finden können und biete keine Basis für die Niederlande, sich anschließen zu können⁶⁴. Der schwedische Finanzminister *Anders Borg* bezeichnet die Steuer als ineffizient und teuer; sie habe einen schädlichen Effekt auf die Finanzierung von Investments und auch auf die Zinssätze in Europa⁶⁵. *Borg* fügte hinzu, dass der zwar anfänglich die von Großbritannien hervorgebrachten Argumente gegen die Finanztransaktionssteuer nicht teilen konnte, sich aber mittlerweile vorstellen könne, sich einer Klage gegen die Finanztransaktionssteuer anzuschließen⁶⁶.

⁶³ FAZ v. 6.05.2014 (online).

⁶⁴ Börsenzeitung v. 7.05.2014, S. 3.

⁶⁵ FAZ v. 6.05.2014 (online).

⁶⁶ Börsenzeitung v. 7.05.2014, S. 3.

B. Ziel der Abhandlung

Gegenstand der vorliegenden Arbeit ist es, die konkrete Ausgestaltung der Finanztransaktionssteuer nach dem derzeit vorliegenden Richtlinienvorschlag vom 14.02.2013 darzustellen und die Auswirkungen der geplanten Steuer auf die Finanzwirtschaft aufzuzeigen. Zu befürchten sind höchst problematische Auswirkungen auf alle Beteiligten, nicht nur auf die institutionellen Anleger, die Unternehmen und die Kreditwirtschaft, sondern auch auf die Verbraucher. Nur die Einzelheiten sind unter Experten umstritten.

Das erste der drei genannten Ziele, die Finanzwirtschaft an den Kosten der Bankenkrise zu beteiligen, ist im Laufe der Diskussion eher in den Hintergrund getreten. Dies resultiert daher, dass sich die Nettokosten der Bankenrettung als niedriger herausgestellt haben, als es zunächst befürchtet wurde. Zudem hat sich ein Perspektivenwechsel dahingehend vollzogen, dass im Rahmen einer zukunftsorientierten Betrachtung Maßnahmen ergriffen worden sind, um Finanzmittel zur Lösung einer zukünftigen Finanz- oder Bankkrise sicherzustellen. So ist in Deutschland u.a. das Restrukturierungsfondsgesetz (RStruktFG) geschaffen worden, das den Aufbau eines Krisenfonds beinhaltet.

Dem weiteren Ziel der Steuer, ein level playing field für den Finanzsektor zu schaffen, wird entgegengehalten, dass eine Finanztransaktionssteuer, die sich an Bruttoumsätzen orientiere, kein Äquivalent zur Umsatzsteuer sei, da sie keine Verbrauchssteuer darstelle.

Letztlich wird kontrovers diskutiert, ob die Finanztransaktionssteuer dazu beitragen kann, den Finanzmarkt zu stabilisieren. Die Steuer, die an den Bruttoumsatz einer Transaktion anknüpft, führt zunächst zu höheren Transaktionskosten und entzieht dem Handel Liquidität. Hinzu kommt als Folge der Ausgestaltung der Finanztransaktionssteuer der Kaskadeneffekt. Möglicherweise könnte sich die Finanztransaktionssteuer sogar kontraproduktiv auswirken.

Die vorliegende Arbeit hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Tatbestandsvoraussetzungen der Finanztransaktionssteuer nach dem derzeitigen Richtlinienentwurf zu erläutern. Dabei sollen die einzelnen Tatbestandsmerkmale insbesondere auf ihren Anwendungsbereich und ihre Auswirkungen auf die Finanzwirtschaft untersucht werden. Dem Richtlinienentwurf der EU sollen auch die in einzelnen Ländern bereits erlassenen Finanztransaktionssteuer gegenübergestellt und die verschiedenen Ausgestaltungen aufgezeigt und diskutiert werden.

Alternativen zur Einführung einer Finanztransaktionssteuer sind nicht Bestandteil der vorliegenden Arbeit.

C. Gang der Untersuchung

Nach einer Einführung in die Thematik werden im zweiten Kapitel der Arbeit die Gründe für die Einführung einer Finanztransaktionssteuer dargestellt und nach einer Rechtfertigung für die Finanztransaktionssteuer gesucht. Die Argumente für und gegen die Einführung einer Finanztransaktionssteuer werden einer kritischen Prüfung unterzogen und gegeneinander abgewogen.

Im dritten Kapitel werden die einzelnen Vorschläge und die Ausgestaltung der Finanztransaktionssteuer in der Europäischen Union dargestellt. Im Mittelpunkt steht hier der derzeit vorliegende Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission vom 14.02.2013, der den ursprünglichen Richtlinienvorschlag vom 28.09.2012 ersetzt. Es werden die Gesetzgebungskompetenz der EU zum Erlass einer Finanztransaktionssteuer erläutert und die Tatbestandsmerkmale der Finanztransaktionssteuer dargestellt. Insbesondere wird bei den Tatbestandsvoraussetzungen der Finanztransaktionssteuer aufgezeigt, welche Regelungen Unklarheiten aufwerfen und noch einer Konkretisierung bedürfen.

Mit der Ausgestaltung der Finanztransaktionssteuer in den einzelnen Mitgliedstaaten befasst sich das vierte Kapitel der Arbeit. Hier werden die Regelungen zur Finanztransaktionssteuer in England, Frankreich und Italien beleuchtet. Die Einzelregelungen werden mit dem Richtlinienvorschlag der europäischen Kommission vom 14.02.2013 verglichen.

Das fünfte Kapitel betrachtet die Vorschläge für eine Finanztransaktionssteuer in Deutschland. Die derzeitige rechtspolitische Diskussion über die Finanztransaktionssteuer wird nachgezeichnet und der Frage nachgegangen, wie eine solche Steuer in Deutschland zu qualifizieren ist und welche Rechtfertigungsgründe angeführt werden.

Die Auswirkungen der Finanztransaktionssteuer werden im sechsten Kapitel behandelt. In diesem Teil der Arbeit werden die ökonomischen Auswirkungen der Finanztransaktionssteuer untersucht und geprüft, ob diese mit den Zielen der Fi-

nanztransaktionssteuer übereinstimmen oder möglicherweise gegenteilige Wirkungen hervorrufen.

Das letzte Kapitel der Arbeit beinhaltet eine Zusammenfassung der in der Arbeit gewonnenen Ergebnisse in Thesen.

2. Kapitel: Gründe und Rechtfertigung für die Einführung einer Finanztransaktionssteuer

Die Gründe und die Rechtfertigung für die Einführung einer Finanztransaktionssteuer liegen auf unterschiedlichen Ebenen. Sie sind teils gesellschaftspolitischer, teils ordnungspolitischer und teils rein fiskalischer Natur. Manche Gründe werden offen aufgeführt, andere nur hinter vorgehaltener Hand diskutiert. Eine Bewertung von Gründen und Gegenargumenten findet an dieser Stelle noch nicht statt. Davon wird im Weiteren noch gehandelt⁶⁷.

A. Argumente für die Einführung einer Finanztransaktionssteuer

Die politische Diskussion um die Einführung der Finanztransaktionssteuer wird mit Eifer geführt. Und zwar sowohl von Seiten der Befürworter als auch von Seiten der Gegner.

Die politischen Befürworter berufen sich auf die Vorschläge von *James Tobin*, ein US-amerikanischer Wissenschaftler, der im Jahr 1981 den Nobelpreis für Wirtschaftswissenschaften erhielt. *James Tobin* hat bei seinem Vorschlag für die Einführung einer Finanztransaktionssteuer vor allem folgende Gründe genannt: Durch eine Transaktionssteuer sollen Wechselkursschwankungen der Weltfinanzmärkte verringert werden; die Steuer solle „Sand im Getriebe“ der Kapitalmärkte sein⁶⁸. Der kurzfristige Kapitalverkehr solle eingedämmt werden, während der internationale Handel sowie langfristige Direktinvestitionen nicht behindert werden sollen. Dabei hat *James Tobin* eine Reihe von Unterzeilen formuliert: Zum einen sollen Fundamentaldaten stärker zur Wirkung kommen; zum anderen solle die Zentralbank vom Zwang zur Intervention auf dem Devisenmarkt befreit werden⁶⁹.

⁶⁷ S. 6. Kapitel.

⁶⁸ *Spahn, Zur Durchführbarkeit einer Devisentransaktionssteuer (2002)*, 1. Kapitel, S. 2 ff.

⁶⁹ Ausführlich hierzu: *Spahn, Zur Durchführbarkeit einer Devisentransaktionssteuer (2002)*.

In der Anfangszeit, als die Diskussion um die Einführung einer Finanztransaktionssteuer auf europäischer Ebene aufkam, standen im Wesentlichen drei Gründe im Vordergrund.

Dies sind im Einzelnen:

Die Rechtsvorschriften über die indirekte Besteuerung von Finanztransaktionen sollen harmonisiert werden, um ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Binnenmarktes für Transaktionen mit Finanzinstrumenten zu gewährleisten und Verzerrungen des Wettbewerbs zwischen Finanzinstrumenten, Akteuren und Märkten in der Europäischen Union zu verhindern⁷⁰. Durch die derzeitige Entwicklung, dass unterschiedliche steuerliche Maßnahmen in den Mitgliedstaaten ergriffen werden, kommt es zu einer Fragmentierung der steuerlichen Behandlung im Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen⁷¹.

Finanzinstitute sollen einen angemessenen und substantiellen Beitrag zu den Kosten der Finanzkrise leisten und es sollen in steuerlicher Hinsicht die gleichen Rechtsvorschriften geschaffen werden, wie sie für andere Wirtschaftszweige bestehen⁷².

Es sollen geeignete Hemmnisse für Transaktionen geschaffen werden, die der Effizienz der Finanzmärkte nicht förderlich sind, wodurch regulatorische Maßnahmen zur Vermeidung künftiger Krisen ergänzt werden sollen⁷³. Die Steuerpolitik trage weder dazu bei, Transaktionen zu vermeiden, die den Finanzmärkten schaden, aber der Realwirtschaft Mittel zugunsten der Finanzinstitute entziehen und damit Investitionen in nicht wohlstandsfördernde Tätigkeiten begünstigen könnten, noch schaffe die Steuerpolitik Maßnahmen zur Vermeidung künftiger Krisen im Bereich der Finanzdienstleistungen⁷⁴.

⁷⁰ Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer, COM (2013) 71, S. 2.

⁷¹ Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer, COM (2013) 71, S. 4.

⁷² Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer, COM (2013) 71, S. 2.

⁷³ Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer, COM (2013) 71, S. 2.

⁷⁴ Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit im

Darüber hinaus soll ein zusätzliches Steueraufkommen generiert werden. Es ist noch ungeklärt, wem dieses Steueraufkommen zustehen soll; ggf. könnte (erst-mals) ein eigenes Steueraufkommen der Europäischen Union geschaffen werden. Darüber hinaus wird diskutiert, das Steueraufkommen den jeweiligen Mitgliedstaaten zukommen zu lassen.

Finanz- und sozialpolitisch werden die zusätzlichen Einnahmen ins Feld geführt, die die Finanztransaktionssteuer gerieren würde und die zu guten Zwecken eingesetzt werden könnte.

Die Erhebung einer Finanztransaktionssteuer führt zu zusätzlichen Einnahmen für den Haushalt, bei einem Steuersatz von 0,05 % gäbe es europaweit ca. 230 Milliarden € Steuereinnahmen⁷⁵. Dabei würden diejenigen zur Kasse gebeten, die leistungsfähig sind und zu den Gewinnern der Globalisierung und den Verursachern der Weltfinanzkrise gehören⁷⁶ - nicht dagegen die Mehrheit der Steuerzahler durch die Erhöhung allgemeiner Steuern wie der Mehrwertsteuer⁷⁷.

Der Umfang der Einnahmen sei voraussehbar und ermögliche daher eine mittel- bzw. langfristige Planung⁷⁸. Diese Einnahmen könnten sowohl für die Bankenrettung, als auch für soziale Projekte verwendet werden wie die weltweite Armutsbekämpfung oder den Klima- und Umweltschutz⁷⁹.

Darüber hinaus wird für die Einführung einer Finanztransaktionssteuer der Aspekt der Verantwortlichkeit und der Steuergerechtigkeit angesprochen.

Der Kauf und Handel mit Rohstoffen wird mit einer Mehrwertsteuer belegt, Spekulanten an der Börse und das Finanzgeschäft bisher nicht – nur die Gewinne aus diesen Geschäften werden besteuert⁸⁰. Diese Ungleichheit soll durch die Finanztransaktionssteuer behoben werden, sodass es zu einer höheren Steuergerechtig-

Bereich der Finanztransaktionssteuer, COM (2013) 71, S. 5.

⁷⁵ http://www.boeckler.de/39145_39168.htm Beate Mensch, Leiterin des ver.di-Fachbereichs Finanzdienstleistungen und Mitglied des Bundesvorstandes

⁷⁶ <http://www.steuer-gegen-armut.org/steuer-gegen-armut/fuer-einnahmen.html>

⁷⁷ <http://www.steuer-gegen-armut.org/steuer-gegen-armut/fuer-einnahmen.html>

⁷⁸ <http://www.steuer-gegen-armut.org/steuer-gegen-armut/fuer-einnahmen.html>

⁷⁹ <http://www.die->

[linke.de/index.php?id=55&tx_ttnews\[tt_news\]=24964&tx_ttnews\[backPid\]=9&no_cache=1](linke.de/index.php?id=55&tx_ttnews[tt_news]=24964&tx_ttnews[backPid]=9&no_cache=1)

⁸⁰ <http://www.handelsblatt.com/politik/international/pro-und-contra-ueber-sinn-und-unsinn-einer-transaktionssteuer/3438926.html>

keit kommt und Finanzgeschäfte steuerlich der Realwirtschaft gleichgestellt werden.

Es sollen diejenigen zur Verantwortung gezogen werden, die am Hochfrequenzhandel teilnehmen und so zur Finanzkrise beigetragen haben (Verursacherprinzip)⁸¹. Dabei werden insbesondere Spekulanten und institutionelle Anleger angesprochen, weniger dagegen private Anleger, die nicht (unmittelbar) am Hochfrequenzhandel teilgenommen haben.

Langfristig gesehen, so wird argumentiert, würden durch die Finanztransaktionssteuer sowohl der Hochfrequenzhandel, als auch Spekulationen eingeschränkt.⁸² Spekulationen würden unattraktiver, wenn die gesamte Risikosumme besteuert würde.⁸³ Durch die Finanztransaktionssteuer könnten auch Transaktionen außerhalb der Börse transparent werden und könnten eher überwacht werden⁸⁴.

Eine Abschreckungswirkung, so die Befürworter, hätte die Finanztransaktionssteuer nicht. Sie ziehen einen Vergleich zu Ländern, die eine Finanztransaktionssteuer bereits eingeführt haben (z.B. England). Dort sei es bisher nicht zu Abwanderung von Investoren oder institutionellen Anlegern gekommen. Eine derartige Gefahr sei für Deutschland daher nicht zu sehen.

Im Übrigen, so der DGB, sei die „Einführung der umfassenden Finanztransaktionssteuer (...) ein Signal der Gerechtigkeit“⁸⁵. DIE LINKE sieht in der Finanztransaktionssteuer auch Symbolcharakter um den „Vorrang der Politik gegenüber den Finanzmärkten herzustellen“⁸⁶.

81 <http://www.oxfam.de/presse/130711-73-prozent-deutschen-wollen-finanztransaktionssteuer-armut-bekaempfen>

82 <http://www.handelsblatt.com/politik/international/pro-und-contra-ueber-sinn-und-unsinn-einer-transaktionssteuer/3438926.html>

83 <http://www.handelsblatt.com/politik/international/pro-und-contra-ueber-sinn-und-unsinn-einer-transaktionssteuer/3438926.html>

84 <http://www.steuer-gegen-armut.org/steuer-gegen-armut/gegen-spekulation.html>

85 <http://www.dgb.de/presse/++co++afd9c3e0-9949-11e3-b0da-52540023ef1a>

86 [http://www.die-linke.de/index.php?id=55&tx_ttnews\[tt_news\]=24964&tx_ttnews\[backPid\]=9&no_cache=1](http://www.die-linke.de/index.php?id=55&tx_ttnews[tt_news]=24964&tx_ttnews[backPid]=9&no_cache=1)

B. Gegenargumente

Die Argumente gegen die Einführung der Finanztransaktionssteuer in Deutschland sind ebenfalls vielfältig. Sie beziehen sich auf den Zweck der Einnahmenerzielung, auf die Frage, was besteuert wird und welche (negativen) Folgen dies für die Wirtschaft und private Anleger haben könnte.

Zunächst wird kritisiert, die Finanztransaktionssteuer diene ausschließlich der „Geldbeschaffung“⁸⁷. Sollte – wie von der Politik behauptet – das Ziel sein, den Hochfrequenzhandel einzuschränken, könnte dies auch durch die Einführung einer Mindesthaltezeit von Wertpapieren erreicht werden⁸⁸.

Das Ziel der Einschränkung des Hochfrequenzhandels wird insofern kritisiert, als dass diese Vielzahl an Transaktionen dem Markt Liquidität bringt. Eine Verringerung solcher Transaktionen würde zur Verringerung von Angebot und Nachfrage führen, was dem Markt Liquidität entziehen würde und so letztlich die Volatilität erhöhen und die Preisstabilität mindern würde⁸⁹.

Erfahrungen aus Kanada und Schweden würden das ebenfalls zeigen⁹⁰.

Darüber hinaus wird argumentiert, das Steueraufkommen aus der Finanztransaktionssteuer sei nur mäßig, so sei es z.B. in Frankreich lediglich „ein Tropfen auf den heißen Stein“⁹¹. Auch das Verhältnis der geplanten Steuereinnahmen zu den aufkommenden Verwaltungskosten wird hinterfragt⁹².

Im Hinblick darauf, welche Wertpapiere der Finanztransaktionssteuer unterliegen, wird kritisiert, dass auch staatlich geförderte Anlagemodelle, z.B. Riester-Sparen durch die Finanztransaktionssteuer belastet werden würde⁹³.

87 <https://www.transparo.de/blog/wie-fondsanbieter-mit-der-regulierung-kampfen/>

88 <https://www.transparo.de/blog/wie-fondsanbieter-mit-der-regulierung-kampfen/>

89 Siegle-Hartwig, IStR 2013, 441, 445.

90 <http://www.impulse.de/recht-steuern/die-unsinnige-finanztransaktionssteuer>

91 <http://www.impulse.de/recht-steuern/die-unsinnige-finanztransaktionssteuer>

92 <http://www.impulse.de/recht-steuern/die-unsinnige-finanztransaktionssteuer>

93 Georg Fahrenschon, Präsident des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes auf

Außerdem würden manche Geschäfte, die zunächst als Spekulationsgeschäft erscheinen, lediglich der Absicherung von Realgeschäften dienen⁹⁴ und sollten als solche der Finanztransaktionssteuer nicht unterliegen.

Indem der Finanztransaktionssteuer auch Verträge zum Aufbau der privaten Altersvorsorge unterliegen, würden Verbraucher bzw. Kleinanleger stark belastet⁹⁵. Es wird daher vorgeschlagen, die private Altersvorsorge aus dem Anwendungsbereich der Finanztransaktionssteuer herauszunehmen.

Manche sehen auch die Gefahr, dass durch die Finanztransaktionssteuer das Handelsvolumen reduziert würde und eine Preisfindung für Finanzprodukte erschwert würde⁹⁶.

Insgesamt sei auch die Stabilität des gesamten Finanzsystems gefährdet, weil sich die Finanztransaktionssteuer auf die Refinanzierung der Banken auswirke. Die sog. Repo-Geschäfte seien nicht mehr möglich⁹⁷.

Außerdem kann es – ähnlich wie in Frankreich – zu einem Rückgang des Aktienhandels kommen bzw. zu einer Verlagerung der Institute und Finanzprodukte in Staaten ohne eine solche Steuer bzw. Staaten außerhalb der EU. Begrüßt würde daher eine einheitliche unionsweite Regelung⁹⁸.

Werde die Finanztransaktionssteuer als eine Umsatz- oder Verbrauchssteuer ausgestaltet, würde sie letztlich immer die Verbraucher treffen⁹⁹. Es werde nur ein Teil der Finanzmarktakteure belastet und zwar diejenigen, die die Finanzkrise nicht auslöst haben.

Das Ziel, Steueraufkommen zu generieren, widerspreche dem Ziel des Eingriffs durch Regulierung. Wenn nämlich die Regulierung Erfolg habe, werde das Steuer-

http://www.focus.de/finanzen/news/massive-kritik-aus-finanzbranche-finanztransaktionssteuer-belastet-sparer-und-rentner_aid_1143347.html

94 <http://www.impulse.de/recht-steuern/die-unsinnige-finanztransaktionssteuer>

95 <http://www.vzbv.de/12920.htm>

96 <http://www.impulse.de/recht-steuern/die-unsinnige-finanztransaktionssteuer>

97 *Schackmann-Fallis*, ZfgK 2013, 1199, 1201.

98 Handelsblatt, Journal Frankfurt.

99 *Schackmann-Fallis*, ZfgK 2013, 1199, 1201.

aufkommen gegen Null tendieren bzw. Null sein. Eine Regulierung solle durch aufsichtsrechtliche Maßnahmen und nicht durch die Erhebung einer Steuer erfolgen.

Zudem erstrecke sich die Finanztransaktionssteuer auf Produkte wie Aktien, die in der Finanzkrise nicht auffällig geworden sind.

Kritiker meinen, die Finanztransaktionssteuer löse nicht die Probleme, die zur derzeitigen Krise geführt hätten, wie z.B. exzessive Risikoübernahme, makroökonomische Probleme wie Ungleichgewichte und zu niedrige Zinssätze oder Fehlreize innerhalb des Finanzsektors¹⁰⁰.

Das Argument, der Finanzsektor sei unterbesteuerter, sei nicht richtig. Grundsätzlich sind Banken und Versicherungen nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Versicherungen unterliegen in weiten Bereichen der Versicherungssteuer mit einem Steuersatz von 19%. Damit seien sie mit einer gleichen Belastung betroffen wie die reguläre Umsatzsteuer¹⁰¹.

Die Einführung einer Finanztransaktionssteuer beinhalte die Gefahr, dass Geschäfte in nicht regulierte Märkte verlagert werden. Damit sinke das Steueraufkommen und solche Geschäfte, die eigentlich unterbunden werden sollen, werden verlagert.

Die Finanztransaktionssteuer könnte unvereinbar mit der Richtlinie des Rates 2008/7/EG vom 12. Februar 2008 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital sein¹⁰². Nach Art. 5 Abs. 2 a) der Richtlinie sind keine indirekte Steuer irgendwelcher Art auf den Handel mit Aktien, Anteilen oder Wertpapieren gleicher Art sowie Zertifikaten derartiger Wertpapiere zu erheben. Nach Art. 5 Abs. 2 b) werden ebenfalls keine direkten Steuern auf Anleihen einschließlich Renten erhoben. Eine Ausnahme von dieser Vorschrift sieht Art. 6 Abs. 1 a) der Richtlinie vor. Danach dürfen Abgaben und Mehrwertsteuer dürfen unbeschadet des Art. 5 auf die Übertragung von Wertpapieren pauschal oder nicht pauschal erhoben werden.

¹⁰⁰ *Hemmelgarn*, Steuern und Abgaben im Finanzsektor, S. 37.

¹⁰¹ Zur indirekten Besteuerung des Finanzsektors durch Einschränkung der Mehrwertsteuerbefreiungen s. *Wäger*, DStR 2012, 1829 ff.; *Weber*, UVR 2012, 44 ff.

¹⁰² Richtlinie 2008/7/EG v. 12.02.2008, L 6/11.

Die Gegner der Finanztransaktionssteuer heben die Nachteile hervor, die einen privaten Anleger (mittelbar) treffen würden. Für die Altersvorsorge wird hauptsächlich in Investmentfonds investiert. Durch eine Besteuerung dieser Anlageobjekte würden diese Kleinanleger besonders belastet¹⁰³.

Letztlich wird angeführt, die Finanztransaktionssteuer verstoße gegen den Europäischen Binnenmarkt. Die Steuer sei nicht mehr der in Art. 63 AEUV verankerten Kapitalverkehrsfreiheit vereinbar. Danach sind alle Beschränkungen des Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten und zwischen Mitgliedstaaten und dritten Ländern verboten, Art. 63 Abs. 1 AEUV.

C. Ergebnis

Die aufgeführten Argumente zeigen, dass die Einführung einer Finanztransaktionssteuer heftig umstritten ist. Daher bedürfen die einzelnen Argumente für und gegen eine Finanztransaktionssteuer einer umfassenden und konkreten Abwägung gegeneinander, die im Folgenden stattfinden wird.

¹⁰³ *Thomas Richter*, Hauptgeschäftsführer des Bundesverbandes Investment und Management bei http://www.boeckler.de/39145_39168.htm

3. Kapitel: Die einzelnen Vorschläge und die Ausgestaltung der Finanztransaktionssteuer in der Europäischen Union

Auf der EU-Ebene gibt es bereits erste Vorschläge, nämlich einen Richtlinienentwurf vom 14.02.2013¹⁰⁴, der sich derzeit in der Diskussion befindet und wohl einigen Änderungen unterworfen wird. Zuvor fand eine Reihe von Konsultationen statt, dabei wurden auch die Erfahrungen mit der Finanztransaktionssteuer in einzelnen Mitgliedstaaten eingebracht.

Der Richtlinienentwurf enthält nur eine Rahmenregelung, die in den teilnehmenden Mitgliedstaaten durch Gesetz umgesetzt werden muss. Über die Gründe wurde bereits berichtet¹⁰⁵.

Die Richtlinie enthält fünf Kapitel, geregelt werden Gegenstand und Begriffsbestimmung (Kapitel I), Anwendungsbereich des gemeinsamen Finanztransaktionssteuersystems (Kapitel II), Steueranspruch, Steuerbemessungsgrundlage und Steuersätze der gemeinsamen Finanztransaktionssteuer (Kapitel III), Errichtung der Finanztransaktionssteuer, damit verbundene Verpflichtungen und Verhinderung von Hinterziehung, Umgehung und Missbrauch (Kapitel IV) und Schlussbestimmungen (Kapitel V).

A. Rechtsgrundlagen der Europäischen Union zur Erlass einer Richtlinie zur Finanztransaktionssteuer

Die Rechtsgrundlagen der Europäischen Union zum Erlass einer Richtlinie zur Finanztransaktionssteuer können sich aus verschiedenen Vorschriften ergeben. Die Europäische Kommission führt als Kompetenzgrundlage für die Einführung einer Finanztransaktionssteuer Art. 113 AEUV an. Darüber hinaus kommt das Verfahren der Verstärkten Zusammenarbeit nach Art. 20 EUV, Art. 326 ff. AEUV für die Einführung der Steuer in einigen Mitgliedstaaten der EU in Betracht.

¹⁰⁴ Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer, COM (2013) 71.

¹⁰⁵ S. 2. Kapitel.

I. Gesetzgebungskompetenz aus Art. 113 AEUV

Die Gesetzgebungskompetenz des Europäischen Rates zum Erlass einer Richtlinie zur Finanztransaktionssteuer könnte sich aus Art. 113 AEUV ergeben. Nach Art. 113 AEUV erlässt der Rat gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren und nach der Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses einstimmig die Bestimmungen zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften über die Umsatzsteuer, die Verbrauchsabgaben und sonstige indirekte Steuern, soweit diese Harmonisierung für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes und die Vermeidung von Wettbewerbsvorteilen notwendig ist. Primäres Ziel des Art. 113 AEUV ist die Verwirklichung steuerlicher Wettbewerbsgleichheit im gemeinsamen Binnenmarkt¹⁰⁶.

1. Harmonisierung der Rechtsvorschriften

Der EU steht keine originäre Kompetenz zur Besteuerung ihrer Mitgliedstaaten zu. Aus Art. 113 AEUV wird kein Steuererfindungsrecht hergeleitet¹⁰⁷. Gesetzgebung, Verwaltung und Erhebung von Steuern fallen grundsätzlich in die ausschließliche Zuständigkeit des territorial zuständigen Staates¹⁰⁸. Die EU erhebt daher auch keine eigenen Steuern. Harmonisierung nach Art. 113 AEUV ist daher auch als Angleichung bereits bestehender Steuersysteme der Mitgliedstaaten zu verstehen; die Norm ermächtigt nicht zur Schaffung neuer Rechtsinstitute in den Mitgliedstaaten¹⁰⁹. Dies setzt voraus, dass in mindestens einem Mitgliedstaat der EU bereits Steuervorschriften existieren, die anzupassen sind. Bei der Auswahl der Angleichungstechnik steht dem Unionsgesetzgeber ein Ermessensspielraum zu; vorausgesetzt wird jedoch ein bereits existierender Regelungskomplex¹¹⁰. Zwar gibt es in Deutschland bisher keine Finanztransaktionssteuer, Frankreich hat jedoch zum 1.08.2012 und Italien zum 1.03.2013 für den Erwerb bestimmter Wertpapiere eine

¹⁰⁶ Seiler, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (2013), Art. 113 Rn. 4; Waldhoff, in: Callies/Ruffert (2011), Art. 113 Rn. 1; Wernsmann/Zirkl, EuZW 2014, 167, 168.

¹⁰⁷ Liepe/Pielka/Malaviya, WM 2013, 1344, 1347; Seiler, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (2013), Art. 113 Rn. 8; Wernsmann/Zirkl, EuZW 2014, 167.

¹⁰⁸ Seiler, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (2013), Art. 113 Rn. 8.

¹⁰⁹ Mayer/Heidfeld, EuZW 2011, 373, 376; Wernsmann/Zirkl, EuZW 2014, 167, 168.

¹¹⁰ Wernsmann/Zirkl, EuZW 2014, 167, 168.

Finanztransaktionssteuer eingeführt. Eine anknüpfbare Regelung in Mitgliedstaaten der EU als Bezugspunkt sei ausreichend¹¹¹. Dem wird entgegengehalten, dass der Ermessensspielraum des EU-Gesetzgebers ende, wenn die Einführung einer Steuer den Binnenmarkt „in zwei Blöcke zerschneide“¹¹². Darüber hinaus liege kein bestehender Missstand, auf den reagiert werden müsse, vor, da der Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen bereits harmonisiert sei¹¹³. Es bestehe somit keine Notwendigkeit zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften nach Art. 113 AEUV.

Darüber hinaus kommt nach dem Rechtsgedanken des Art. 114 AEUV die Einführung einer Finanztransaktionssteuer als ein Akt der präventiven Rechtsangleichung in Betracht. Nach Art. 114 Abs. 1 S. 2 AEUV erlassen das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses die Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, welche die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts zum Gegenstand haben. Nach der Rechtsprechung des EuGH ist eine präventive Rechtsangleichung erlaubt, um der Entstehung neuer Hindernisse für den Handel in Folge einer heterogenen Entwicklung der nationalen Rechtsvorschriften vorzubeugen, wenn das Entstehen solcher Hindernisse wahrscheinlich ist¹¹⁴. Eine solche Wahrscheinlichkeit liegt vor, wenn divergierende Vorschriften in mindestens zwei Mitgliedstaaten vorliegen. Art. 114 AEUV ermöglicht es, auf neuere Entwicklungen schnell reagieren zu können, insbesondere im Bereich Technik und Umwelt¹¹⁵. Auch wenn die Rechtsprechung des EuGH zu Art. 114 AEUV nicht uneingeschränkt auf Art. 113 AEUV übertragen werden kann, findet jedoch der Gedanke der Rechtsangleichung auch im Rahmen des Art. 113 AEUV Berücksichtigung¹¹⁶. Dies eröffnet der EU die Möglichkeit, auf sich anbahnende Entwicklungen zeitnah reagieren zu können, ohne erst Maßnahmen in den Mitgliedstaaten abwarten zu müssen¹¹⁷.

Als Fazit ist festzuhalten, dass zwar aus Art. 113 AEUV kein Steuererfindungsrecht der EU folgt, jedoch diese Norm als Rechtsgrundlage für die Einführung einer Fi-

¹¹¹ Mayer/Heidfeld, EuZW 2011, 373, 376; Wernsmann/Zirkl, EuZW 2014, 167, 168.

¹¹² Liepe/Pielka/Malaviya, WM 2013, 1344, 1347.

¹¹³ Liepe/Pielka/Malaviya, WM 2013, 1344, 1347.

¹¹⁴ EuGH, Slg. 2001, I 7079, EuZW 2001, 691 Rn. 15, Niederlande/Parlament und Rat.

¹¹⁵ Wernsmann/Zirkl, EuZW 2014, 167, 169.

¹¹⁶ Mayer/Heidfeld, EuZW 2011, 373, 376; Wernsmann/Zirkl, EuZW 2014, 167, 169.

¹¹⁷ Mayer/Heidfeld, EuZW 2011, 373, 376.

finanztransaktionssteuer dient, wenn bereits in mindestens einem Mitgliedstaat der EU eine solche eingeführt worden ist.

2. Qualifikation der Finanztransaktionssteuer

a) Umsatzsteuer und Verbrauchsabgabe

Art. 113 AEUV als Rechtsgrundlage für den Erlass von Steuern in der EU ist beschränkt auf indirekte Steuern. Neben der Umsatzsteuer und Verbrauchsabgaben umfassen sonstige indirekte Steuern u.a. Kapitalverkehr-, Beförderung- und Versicherungssteuern¹¹⁸. Die Finanztransaktionssteuer müsste als eine dieser Steuern zu qualifizieren sein.

Die EU hat zur Harmonisierung der Steuern ein gemeinsames Mehrwertsteuersystem geschaffen, das in der Mehrwertsteuersystemrichtlinie seinen Niederschlag gefunden hat¹¹⁹. Nach Art. 1 Abs. 2 MwStSystRL ist die Umsatzsteuer eine allgemeine Verbrauchsteuer¹²⁰.

Nach der Rechtsprechung des EuGH erfasst die Umsatzsteuer den Mehrwert von Gegenständen oder Dienstleistungen. Die für den „Umsatz geschuldete Mehrwertsteuer wird unter Abzug der auf den vorangegangenen Umsatz gezahlten Mehrwertsteuer berechnet“¹²¹.

Durch den Vorsteuerabzug wird die Belastung letztlich auf den Verbraucher abgewälzt. Die Finanztransaktionssteuer soll jedoch nicht vom Verbraucher getragen werden, sondern die Finanzinstitute sollen Steuerschuldner sein.

Die Umsatzsteuer knüpft an verbrauchsfähige Güter und Dienstleistungen an, während Gegenstand der Besteuerung bei der Finanztransaktionssteuer Wertpapiere sind. Wertpapiere sind keine verbrauchsfähigen Güter und können folglich nicht

¹¹⁸ Waldhoff, in: Callies/Ruffert (2011), Art. 113 Rn. 4.

¹¹⁹ Richtlinie 2006/112/EG v. 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (MwStSystRL).

¹²⁰ Das gemeinsame Mehrwertsteuersystem beruht nach Art. 1 Abs. 2 MwStSystRL auf dem Grundsatz, dass auf Gegenstände und Dienstleistungen, ungeachtet der Zahl der Umsätze, die auf den vor der Besteuerungsstufe liegenden Produktions- und Vertriebsstufen bewirkt wurden, eine allgemeine, zum Preis der Gegenstände und Dienstleistungen genau proportionale Verbrauchsteuer anzuwenden ist. Bei allen Umsätzen wird die Mehrwertsteuer, die nach dem auf den Gegenstand oder die Dienstleistung anwendbaren Steuersatz auf den Preis des Gegenstands oder der Dienstleistung errechnet wird, abzüglich des Mehrwertsteuerbetrags geschuldet, der die verschiedenen Kostenelemente unmittelbar belastet hat.

¹²¹ EuGH v. 31.03.1992, C-200/90, Slg. 1992, I-2217, Rn. 11.

der Umsatzsteuer als einer Verbrauchsteuer unterliegen. Die Finanztransaktionssteuer stellt damit ein *aliud* zur europäischen Umsatzsteuer dar¹²².

Den Besonderheiten des Wertpapierhandels wird dadurch Rechnung getragen, dass Art. 135 Abs. 1 MwStSystRL Bank- und Börsenumsätze von der Steuer befreit. Lediglich Dienstleistungen, die von einer Bank im Rahmen der Anbahnung und Abwicklung von Finanztransaktionen erbracht werden, könnten als umsatzsteuerpflichtige Dienstleistungen qualifiziert werden.

Die Bemessungsgrundlage der Finanztransaktionssteuer ist der Bruttowert der Transaktion, wodurch das transaktionsfähige Gut und nicht die Dienstleistung besteuert werden soll¹²³.

Die Umsatzsteuer ist darüber hinaus eine Fiskalzwecksteuer. Sie ist mit Lenkungszielen verbunden, indem sie ermäßigte Steuersätze und Steuerfreistellungen vorsieht, dennoch soll der Verbrauch von Gütern nicht eingeschränkt werden. Die Finanztransaktionssteuer verfolgt ebenfalls ein Lenkungsziel, spekulative Finanzgeschäfte einzudämmen, und ist damit ein *aliud* zur Umsatzsteuer¹²⁴.

Als Verbrauchssteuer i.S.d. Art. 113 AEUV kann die Finanztransaktionssteuer ebenfalls nicht eingeordnet werden, da der Besteuerungsgegenstand nicht verbrauchs-fähig ist.

Die Finanztransaktionssteuer ist folglich weder als Umsatzsteuer noch als Verbrauchsabgabe zu qualifizieren.

¹²² Sester, WM 2012, 529, 532.

¹²³ Wernsmann/Zirkl, EuZW 2014, 167, 169.

¹²⁴ Wernsmann/Zirkl, EuZW 2014, 167, 169.

b) Sonstige indirekte Steuer

aa) Steuer

Die Finanztransaktionssteuer könnte als eine sonstige indirekte Steuer gem. Art. 113 AEUV einzuordnen sein. Abzugrenzen ist der in Art. 113 AEUV verwendete Begriff der „Steuer“ von den Abgaben nach Art. 110 AEUV. Nach enger Auslegung des Begriffs „Steuer“ in Anlehnung an § 3 Abs. 1 AO¹²⁵ werden nur gegenleistungsunabhängige Geldleistungen zu Gunsten der allgemeinen Haushalte erfasst; „Abgaben“ gem. Art. 110 AEUV erfassen jede hoheitlich auferlegte Zahlungspflicht mit Finanzierungsfunktion¹²⁶.

Teilweise wird Art. 113 AEUV als Rechtsgrundlage für die Finanztransaktionssteuer abgelehnt, weil die Heranziehung einer bestimmten Gruppe, nämlich des Finanzsektors, für Sonderabgaben charakteristisch sei¹²⁷.

Hiergegen spricht aber, dass das Aufkommen der Finanztransaktionssteuer in den regulären Haushalt fließt und nicht in Nebenhaushalte, wie bei Sonderausgaben üblich¹²⁸. Das politische Motiv, die Finanzinstitute für die Kosten der Finanzkrise in Anspruch zu nehmen, steht der Einordnung der Finanztransaktionssteuer als einer Steuer nicht entgegen, ebenso nicht die Zweckgebundenheit ihres Aufkommens¹²⁹.

bb) „indirekt“

Die Reichweite der indirekten Steuern ist in der Rechtsprechung und Literatur noch nicht abschließend geklärt worden. Hierzu werden unterschiedliche Ansätze vertreten:

Finanzwissenschaftlich betrachtet kann das Merkmal „indirekt“ auf die wirtschaftliche Belastung der Besteuerung hinweisen¹³⁰. Während eine direkte Steuer vom

¹²⁵ Nach § 3 Abs. 1 AO sind Steuern Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft; die Erzielung von Einnahmen kann Nebenzweck sein.

¹²⁶ *Wernsmann/Zirkel*, EuZW 2014, 167, 170; in der deutschen Steuerrechtsterminologie werden Abgaben in Vorzugslasten (Gebühren und Beiträge) und Sonderabgaben unterschieden. Zur Einordnung der Finanztransaktionssteuer im deutschen Steuerrecht s. 5. Kapitel, A. I. 3. f.

¹²⁷ *Liepe/Pielka/Malaviya*, WM 2013, 1344, 1347.

¹²⁸ *Wernsmann/Zirkel*, EuZW 2014, 167, 170.

¹²⁹ *Wernsmann/Zirkel*, EuZW 2014, 167, 170.

¹³⁰ *Seiler*, in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim* (2013), Art. 113 Rn. 23.

Steuerschuldner selbst getragen wird, wird eine indirekte Steuer z.B. durch höhere Marktentgelte auf einen Dritten abgewälzt¹³¹. Steuerschuldner und Steuerträger fallen auseinander¹³².

Nach der rechtswissenschaftlichen Steuerrechtferigungslehre wird an die im Markteinkommen verkörperte Leistungsfähigkeit als Steuergegenstand angeknüpft. Die Leistungsfähigkeit kann unmittelbar an den Vermögenserwerb (Ertragsteuern) oder mittelbar an die im Vermögensverbrauch vermutete Leistungsfähigkeit (Verbrauch-, Verkehr- und Aufwandsteuern) anknüpfen¹³³. Der Begriff der indirekten Steuer kann auch an der preisbildenden Funktion der Steuer festgemacht werden. Sinn und Zweck des Art. 113 AEUV sei es, insbesondere solche Steuern zu harmonisieren, die sich auf den Preis der Ware niederschlagen und die Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung mit sich bringen.¹³⁴ Daher sei zwischen produktbezogenen „indirekten“ Steuern und produktionsbezogenen „direkten“ Steuern zu unterscheiden¹³⁵.

Die drei Ansätze gelangen letztlich zum gleichen praktischen Ergebnis, da Steuern auf die Vermögensverwendung sich grundsätzlich auf den Preis des gehandelten Gutes niederschlagen und sich somit auf den Konsumenten überwälzen¹³⁶.

Das Tatbestandsmerkmal der „sonstigen indirekten Steuer“ dient als Auffangtatbestand für alle Steuern, die nicht als Umsatz- oder Verbrauchssteuern einzuordnen, aber mit einer Belastungswirkung verbunden sind¹³⁷.

Eine in der Literatur vertretene Ansicht geht davon aus, dass die Finanztransaktionssteuer keine indirekte Steuer sei¹³⁸. Im Unterschied zu direkten Steuern handle es sich bei indirekten Steuern um solche, bei denen der gesetzliche und wirtschaftliche Steuerschuldner auseinanderfalle¹³⁹. Ausweislich der Begründung des Richtlinienentwurfes ist es ein Ziel der Finanztransaktionssteuer, dass „die Finanzinstitute einen angemessenen und substantiellen Beitrag zu den Kosten der jüngsten Krise leisten¹⁴⁰. Daher sind nach Art. 10 des Richtlinienentwurfes die Finanzin-

¹³¹ Seiler, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (2013), Art. 113 Rn. 23.

¹³² Seiler, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (2013), Art. 113 Rn. 23.

¹³³ Seiler, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (2013), Art. 113 Rn. 24.

¹³⁴ Vgl. Wernsmann/Zirkl, EuZW 2014, 167, 170f.

¹³⁵ Seiler, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (2013), Art. 113 Rn. 25.

¹³⁶ Seiler, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (2013), Art. 113 Rn. 25.

¹³⁷ Wernsmann/Zirkl EuZW 2014, 167, 170.

¹³⁸ Liepe/Pielka/Malaviya, WM 2013, 1344, 1347.

¹³⁹ Seiler, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (2013), Art. 113 Rn. 23.

¹⁴⁰ Richtlinienentwurf v. 13.02.2013, COM (2013) 71 final, S. 2.

stitutede Steuerschuldner. Das der indirekten Steuern immanente Merkmal, nämlich die Überwälzung der Steuerlast auf einen Dritten, fehle, wenn die Finanzinstitute als Verursacher der Krise zur Steuerpflicht herangezogen werden sollen¹⁴¹.

Dagegen spricht jedoch, dass die Kosten der Finanztransaktionssteuer wahrscheinlich in den Preis des Finanzproduktes eingestellt werden, sodass letztlich die Kunden der Finanzinstitute die Kosten tragen. Obwohl eigentlich der Finanzsektor als Verursacher der Krise die Belastung aus der Steuer tragen soll, wird einer Überwälzung der Kosten auf die Verbraucher nicht entgegengewirkt¹⁴². Zwar ist nach dem Richtlinienentwurf die Abwälzung der Kosten auf Kunden nicht vorgesehen, aber dies ist weder rechtlich noch tatsächlich ausgeschlossen¹⁴³. Davon geht selbst die EU-Kommission aus¹⁴⁴. Damit ist die Finanztransaktionssteuer preiswirksam und es wird ein Harmonisierungsbedarf ausgelöst, der die Qualifikation der Finanztransaktionssteuer als eine sonstige indirekte Steuer nahelegt¹⁴⁵.

3. Binnenmarkt- und Wettbewerbsfunktionalität

Die Harmonisierung ist darüber hinaus gem. Art. 113 AEUV nur zulässig, soweit diese Harmonisierung für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts und die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen notwendig ist. Ein funktionsfähiger Binnenmarkt bzw. ein level playing field in Europa ist nur erreichbar, wenn Regeln für die Besteuerung von Finanztransaktionen auf europarechtlicher Ebene geschaffen werden¹⁴⁶. Dabei wird den rechtsetzenden Unionsorganen ein Einschätzungsspielraum zur Definition des Notwendigen eingeräumt¹⁴⁷.

Es ist jedoch fraglich, ob die Einführung der Finanztransaktionssteuer in Frankreich und Italien schon zu spürbaren Wettbewerbsverzerrungen führt und so eine Befugnis zur Harmonisierung besteht. Darüber hinaus könnte es zu weitaus größeren Verzerrungen kommen, wenn die Finanztransaktionssteuer statt in nur zwei Mitgliedsstaaten, in mehreren bzw. in elf Mitgliedstaaten eingeführt wird¹⁴⁸. Dar-

¹⁴¹ *Liepe/Pielka/Malaviya*, WM 2013, 1344, 1347.

¹⁴² *Mayer/Heidfeld*, EuZW 2011, 373, 374; *Wernsmann/Zirkel*, EuZW 2014, 167, 170.

¹⁴³ *Wernsmann/Zirkel*, EuZW 2014, 167, 170.

¹⁴⁴ Kommission, Finanztransaktionssteuer – Nicht-technische Antworten und Fragen zur Funktion und zu Effekten, S. 1.

¹⁴⁵ *Wernsmann/Zirkel*, EuZW 2014, 167, 171.

¹⁴⁶ *Seester*, WM 2012, 529.

¹⁴⁷ *Seiler*, in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim* (2013), Art. 113 Rn. 27.

¹⁴⁸ *Wernsmann/Zirkel*, EuZW 2014, 167, 171.

über hinaus wird eingewandt, dass eine Finanztransaktionssteuer, die an Umsätze mit Finanzinstrumenten anknüpft, nur EU-weit eingeführt werden kann, um Wettbewerbsverzerrungen abzubauen¹⁴⁹. Selbst wenn die an der Finanztransaktionssteuer nicht beteiligten EU-Mitgliedstaaten einer Einführung derselben in den anderen Mitgliedstaaten zustimmen würden, läge ein Verstoß gegen Art. 113 AEUV vor, da somit der Wettbewerb beeinträchtigt werden würde¹⁵⁰.

Dagegen wird eingewandt, eine Teilung des Binnenmarktes in zwei Blöcke sei ein typisches Ergebnis der Begründung einer Verstärkten Zusammenarbeit nach Art. 20 EUV, Art. 326 AEUV¹⁵¹. Es handele sich dabei um eine sog. „abgestufte Integration“¹⁵². Liegen die Voraussetzungen für das Verfahren einer Verstärkten Zusammenarbeit vor, könne nicht von einer Beeinträchtigung des Binnenmarktes durch die Finanztransaktionssteuer ausgegangen werden, wenn diese in elf Mitgliedstaaten eingeführt werde¹⁵³.

Wenn die Harmonisierung der Steuern auch noch andere Zwecke zu verwirklichen sucht (z.B. Lenkungsziele) und sich deshalb auch auf eine andere Ermächtigungsgrundlage des AEUV stützt, müssen sämtliche Voraussetzungen dieser Ermächtigungsgrundlagen erfüllt werden¹⁵⁴. Die Finanztransaktionssteuer verfolgt insoweit das Lenkungsziel, die Stabilität der Finanzmärkte zu verbessern, indem unerwünschte Verhaltensweisen durch die Verteuerung unattraktiver und somit eingedämmt werden.¹⁵⁵

Die Steuerharmonisierung findet ihre Grenzen in den Anforderungen der Harmonisierungsvorschrift selbst. Darüber hinaus ist die Harmonisierung durch allgemeine unionsrechtliche Vorgaben, Diskriminierungsverbote und unionsrechtliche Grundrechte beschränkt¹⁵⁶.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach Art. 5 Abs. 4 AEUV ist zu beachten. Dieser gilt über seinen Wortlaut hinaus nicht nur als Beschränkung für die Kompe-

¹⁴⁹ Seester, WM 2012, 529, 530.

¹⁵⁰ Seester, WM 2012, 529, 530.

¹⁵¹ Wernsmann/Zirkl, EuZW 2014, 167, 171.

¹⁵² Blanke, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (2013), Art. 20 Rn. 2.

¹⁵³ Wernsmann/Zirkl, EuZW 2014, 167, 171.

¹⁵⁴ Waldhoff, in: Callies/Ruffert (2011), Art. 113 Rn. 7.

¹⁵⁵ Wernsmann/Zirkl, EuZW 2014, 167, 168.

¹⁵⁶ Waldhoff, in: Callies/Ruffert (2011), Art. 113 Rn. 26.

tenausübung der Union, sondern ein das gesamte Unionsrecht prägender Grundsatz¹⁵⁷.

Der Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit gemäß Art. 4 Abs. 3 EUV gilt auch im Bereich der Steuerharmonisierung. Daraus folgt, dass die EU Rücksicht zu nehmen hat auf berechnigte Interessen der Mitgliedsstaaten¹⁵⁸.

4. Verfahren

Die Richtlinie nach Art. 113 AEUV muss einstimmig im Rat beschlossen werden. Die Mitwirkung des Europäischen Parlaments sowie des Wirtschafts- und Sozialausschusses ist auf ein bloßes Anhörungsrecht beschränkt.

II. Verfahren der Verstärkten Zusammenarbeit Art. 326 ff. AEUV

1. Art. 20 EUV

Um ein Verfahren der Verstärkten Zusammenarbeit anzustrengen, müssen zunächst die Voraussetzungen des Art. 20 EUV vorliegen. Nach Art. 20 Abs. 2 EUV wird der Beschluss über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit vom Rat als letztes Mittel erlassen, wenn dieser feststellt, dass die mit dieser Zusammenarbeit angestrebten Ziele von der Union in ihrer Gesamtheit nicht innerhalb eines vertretbaren Zeitraums verwirklicht werden können, und sofern an der Zusammenarbeit mindestens neun Mitgliedstaaten beteiligt sind. Weiterhin muss es geeignet sein, den europäischen Integrationsprozess voranzutreiben.

Der Richtlinienvorschlag der Kommission vom 28.09.2011 wurde abgelehnt, so dass das Verfahren der Verstärkten Zusammenarbeit als letztes Mittel erscheint.

Durch den Beschluss 2013/52/EU des Rates vom 22.01.2013 über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer werden die im Beschluss aufgeführten Mitgliedstaaten ermächtigt, untereinander eine Verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer zu begründen.

¹⁵⁷ Seester, WM 2012, 529, 530.

¹⁵⁸ Waldhoff, in: Callies/Ruffert (2011), Art. 113 Rn. 26.

2. Art. 326 AEUV

Gemäß Art. 20 Abs. 1 EUV müssen im Verfahren der Verstärkten Zusammenarbeit die Art. 326 - 334 AEUV beachtet werden. Art. 326 AEUV legt die Grenzen einer Verstärkten Zusammenarbeit fest. Sie muss die Verträge und das Recht der Union achten und es darf nicht zu einer Beeinträchtigung des europäischen Binnenmarktes oder des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts in Europa kommen. Eine Behinderung oder Diskriminierung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten und eine Verzerrung des Wettbewerbs ist nicht zulässig¹⁵⁹. Art. 326 Abs. 2 AEUV enthält Beeinträchtigungsverbote.

Nach Art. 326 Abs. 2 AEUV darf eine Verstärkte Zusammenarbeit weder den Binnenmarkt noch den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt beeinträchtigen.

a) Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit Art. 63 Abs. 1 AEUV?

Die Kapitalverkehrsfreiheit nach Art. 63 Abs. 1 AEUV schützt den freien Kapital- und Zahlungsverkehr. Nach Art. 63 Abs. 1 AEUV sind alle Beschränkungen des Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und Dritten verboten.

Fraglich ist, ob die Einführung der Finanztransaktionssteuer im Wege der Verstärkten Zusammenarbeit eine ungerechtfertigte Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit aus Art. 63 ff. AEUV darstellt. Sollte dies der Fall sein, läge ein Verstoß gegen EU-Primärrecht vor und Art. 326 Abs. 1 AEUV wäre verletzt.

Die Einführung der Finanztransaktionssteuer in einigen Mitgliedstaaten könnte Auswirkungen auf den Wettbewerb innerhalb der EU haben; es wird befürchtet, die einführenden Mitgliedsstaaten würden im Wettbewerb mit anderen Mitgliedsstaaten unterliegen¹⁶⁰.

Nach einer in der Literatur vertretenen Meinung ist der Anwendungsbereich der Kapitalverkehrsfreiheit gem. Art. 63 Abs. 1 AEUV nicht eröffnet¹⁶¹. Nach der Dassonville-Formel ist „jede Handelsregelung der Mitgliedstaaten, die geeignet ist, den

¹⁵⁹ Wernsmann/Zirkl, EuZW 2014, 167, 171.

¹⁶⁰ Siegle-Hartwig, IStR 2013, 441, 446.

¹⁶¹ Anzinger, Unions- und völkerrechtliche Rahmenbedingungen der Finanztransaktionssteuer, Vortrag VÖB-Fachtagung v. 22.10.2013.

innergemeinschaftlichen Handel unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell zu behindert, als Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung anzusehen“¹⁶². Beschränkungen der Grundfreiheiten, die Bestandteil eines wirtschaftlichen Ordnungsrahmen bilden, werden nicht als Eingriff in die Grundfreiheiten betrachtet. Für den freien Warenverkehr hat der EuGH in der sog. Keck-Formel, eine tatbestandliche Einschränkung angenommen. Das Keck-Urteil ist eine Präzisierung der Dassonville-Formel und besagt, dass nationale Bestimmungen, die bestimmte Verkaufsmodalitäten beschränken, dann nicht als Handelsbeeinträchtigung zu qualifizieren sind, wenn sie für alle betroffenen Wirtschaftsteilnehmer gelten, die ihre Tätigkeit im Inland ausüben, und sofern sie den Absatz der inländischen Erzeugnisse und der Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten rechtlich wie tatsächlich in der gleichen Weise berühren¹⁶³. Lege man die Rspr. des EuGH zugrunde, sei die Finanztransaktionssteuer eine bloße Transaktionsmodalität i.S.d. Keck-Formel, die alle Marktteilnehmer gleichermaßen treffe¹⁶⁴. Da die Finanztransaktionssteuer keine Marktzugangsbeschränkung sei, sei bereits der Anwendungsbereich des Art. 63 Abs. 1 AEUV nicht eröffnet¹⁶⁵.

Nach einer anderen, in der Literatur vertretenen Ansicht liegt eine Verletzung der Kapitalverkehrsfreiheit vor¹⁶⁶. Bei Einführung einer Finanztransaktionssteuer würde der Binnenmarkt beeinträchtigt werden, da er in zwei Gebiete mit einem unterschiedlichen steuerlichen Regelungsgefüge, unterschiedlichen Wettbewerbsbedingungen sowie Hindernissen für gebietsübergreifende Tätigkeiten aufgeteilt werde¹⁶⁷. Dies führe zu einer Wettbewerbsverzerrung zwischen den Mitgliedstaaten¹⁶⁸. Auch die im Richtlinienentwurf vorgesehene Kombination von Ansässigkeits- und Emissionsprinzip werde Ausweichgestaltungen und Verlagerungen in Mitgliedstaaten, die nicht den Regelungen der Finanztransaktionssteuer unterliegen, nicht ausschließen können; Finanzinstitute in nicht teilnehmenden Mitglied-

¹⁶² EuGH, Rs. 8/74 – Staatsanwaltschaft/Dassonville -, Rspr. 1974, 837, 852.

¹⁶³ EuGH, Rs. C-267/91 u. C-268/91 – Keck und Mithouard -, Rspr. 1993 I, 6097/6131.

¹⁶⁴ *Anzinger*, Unions- und völkerrechtliche Rahmenbedingungen der Finanztransaktionssteuer, Vortrag VÖB-Fachtagung v. 22.10.2013.

¹⁶⁵ *Anzinger*, Unions- und völkerrechtliche Rahmenbedingungen der Finanztransaktionssteuer, Vortrag VÖB-Fachtagung v. 22.10.2013.

¹⁶⁶ *Liepe/Pielka/Malaviya*, WM 2013, 1344, 1346 f.

¹⁶⁷ *Liepe/Pielka/Malaviya*, WM 2013, 1344, 1346.

¹⁶⁸ *Liepe/Pielka/Malaviya*, WM 2013, 1344, 1346.

staaten würden bevorzugt werden¹⁶⁹. Das Emissionsprinzip bewirke, dass Finanzinstitute in den Mitgliedstaaten an Attraktivität verlieren; die Kapitalbeschaffung ansässiger Unternehmen werde erschwert¹⁷⁰. Auch die Kommission habe das Risiko einer drohenden Wettbewerbsverzerrung gesehen und daher stets auf die Notwendigkeit einer globalen Einführung bzw. mindestens einer gemeinschaftsweiten Einführung der Finanztransaktionssteuer hingewiesen:

Dem wird entgegengehalten, dass eine unterschiedliche Besteuerung in den Mitgliedstaaten keine Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit gem. Art. 63 ff. AEUV darstelle, vielmehr sei diese eine zwingende Folge des Unionsrechts¹⁷¹. Es sei dem Verfahren der verstärkten Zusammenarbeit immanent, dass dies Auswirkungen auf den Binnenmarkt der teilnehmenden Mitgliedstaaten habe¹⁷². Mögliche Beschränkungen der Finanzmärkte könnten durch zwingende Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt sein¹⁷³. Art. 113 AEUV, auf den sich die Einführung der Finanztransaktionssteuer stützt, berührt jedoch den Binnenmarkt. Eine Verstärkte Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zeigt das Spannungsverhältnis zum Ziel der Rechtseinheit im Binnenverhältnis der EU deutlich auf¹⁷⁴. Da aber ein Verfahren der Verstärkten Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zulässig ist, muss die Einschränkung in Art. 326 Abs. 2 AEUV einschränkend verstanden werden. Mithin entfalten nur solche Handelsbeeinträchtigungen eine Sperrwirkung, die spürbar sind¹⁷⁵. Zu beachten ist jedoch, dass eine unterschiedliche Besteuerung in den Mitgliedsstaaten die logische Folge dessen ist, dass die EU keine Kompetenz zur Vereinheitlichung der nationalen Steuersysteme hat.

Weiterhin sollen nur spürbare Beeinträchtigungen ein Verfahren der Verstärkten Zusammenarbeit verbieten. Das dürfte aber bei einem Steuersatz von 0,1% auf den Handel von Aktien und Anleihen, bzw. 0,01% bei Derivaten von Aktien und Anleihen, nicht der Fall sein¹⁷⁶. Im Übrigen könnte eine Beschränkung durch zwingende Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt werden, was hier die Stabilisierung der

¹⁶⁹ *Liepe/Pielka/Malaviya*, WM 2013, 1344, 1346; *Siegle-Hartwig*, IStR 2013, 441, 446.

¹⁷⁰ *Liepe/Pielka/Malaviya*, WM 2013, 1344, 1346.

¹⁷¹ *Wernsmann/Zirkl*, EuZW 2014, 167, 171.

¹⁷² *Wernsmann/Zirkl*, EuZW 2014, 167, 172.

¹⁷³ *Wernsmann/Zirkl*, EuZW 2014, 167, 172.

¹⁷⁴ *Wernsmann/Zirkl*, EuZW 2014, 167, 171.

¹⁷⁵ *Hatje*, in: *Schwarze* (2012), Art. 326 AEUV Rn. 8.

¹⁷⁶ *Wernsmann/Zirkl*, EuZW 2014, 167, 171 f.

Finanzmärkte ist¹⁷⁷. Dem Verstoß der Finanztransaktionssteuer gegen die Kapitalverkehrsfreiheit könnte möglicherweise dadurch begegnet werden, dass ihr Anwendungsbereich enger gefasst wird, so nun auch Steuerkommissar Semeta.

b) Verstoß gegen die Richtlinie 2008/7/EG vom 12.02.2008 (Kapitalverkehrssteuer-richtlinie)?

Kapitalverkehrsteuerrichtlinie¹⁷⁸ wird von allen 28 Mitgliedstaaten angewandt und ist daher einheitliches Primärrecht. Sie geht grundsätzlich dem Verfahren der Verstärkten Zusammenarbeit vor. Ziel der Richtlinie ist die Förderung des freien Kapitalverkehrs. Nach Art. 1 ist Gegenstand dieser Richtlinie die Erhebung indirekter Steuern auf a) Kapitalzuführungen an Kapitalgesellschaften, b) Umstrukturierungen von Kapitalgesellschaften und c) die Ausgabe bestimmter Wertpapiere und Obligationen. Gem. Art. 5 Abs. 2 a) erheben die Mitgliedstaaten keine indirekten Steuer irgendwelcher Art auf die Ausfertigung, die Ausgabe, die Börsenzulassung, das Inverkehrbringen von oder den Handel mit Aktien, Anteilen oder anderen Wertpapieren gleicher Art sowie Zertifikaten derartiger Wertpapiere, ungeachtet der Person des Emittenten. Die Richtlinie verfolgt den Zweck, steuerrechtliche Hindernisse zu beseitigen, die auf dem Gebiet der Ansammlung von Kapital bestehen. Die Finanztransaktionssteuer fällt grundsätzlich in den Anwendungsbereich der Kapitalverkehrsteuerrichtlinie, da es sich bei der Finanztransaktionssteuer um eine indirekte Steuer handelt¹⁷⁹.

Eine Ausnahme der Besteuerung nach Art. 5 Abs. 2 a) sieht Art. 6 Abs. 1 a) vor, der es den Mitgliedstaaten erlaubt, pauschal oder nicht pauschale eine Steuer auf die Übertragung von Wertpapieren zu erheben. Zu prüfen ist, in welchem Verhältnis Art. 5 Abs. 2 a) und Art. 6 Abs. 1 a) zueinander stehen.

Nach einer Ansicht steht RL 2008/7/EG Steuern auf Transaktionen im Sekundärmarkt grundsätzlich nicht entgegen¹⁸⁰. Die RL 2008/7/EG ist eine Neufassung der Richtlinie RL 69/335/WEG¹⁸¹ mit gleicher Zielsetzung und Geltungsbereich, die

¹⁷⁷ Wernsmann/Zirkl, EuZW 2014, 167, 172.

¹⁷⁸ RL 2008/7/EG v. 12.02.2008, Abl. Nr. L 46 v. 21.02.2008, S. 11.

¹⁷⁹ S. 3. Kapitel A. I. 2. b) aa).

¹⁸⁰ Mayer/Heidfeld, EuZW 2011, 373, 377.

¹⁸¹ RL 69/335/EWG v. 17.07.1969 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital,

ausdrücklich die Einführung einer Börsenumsatzsteuer ermöglichte¹⁸². Der Wortlaut der neuen Richtlinie „Übertragung von Wertpapieren“ könne folglich nichts anderes als die „Börsenumsatzsteuer“ der Vorgängerrichtlinie bedeuten. Dies zeige auch der Vergleich mit den Sprachfassungen der englischen und französischen Ausgaben der Richtlinie, die sowohl in der ursprünglichen als auch in der neuen Fassung das Verbot der direkten Besteuerung ausgenommen haben¹⁸³. Da das Unionsrecht in allen Sprachen verbindlich sei, seien auch andere Sprachfassungen für die Ermittlung des Wortsinns heranzuziehen¹⁸⁴. Die RL 69/335/WEG enthält in den Art. 10 und 11 Vorgänge, auf die keine Steuern erhoben werden dürfen. Aus Ausnahme davon enthält Art. 12 Abs. 1 der RL 69/335/WEG eine abschließende Aufzählung von keine Gesellschaftsteuer darstellenden Steuern oder Abgaben. Danach dürfen die Mitgliedstaaten (in Abweichung von Art. 10 und 11) pauschal oder nicht pauschal erhobene Börsenumsatzsteuer erheben.

Nach anderer Ansicht verbietet die RL 2008/7/EG indirekte Steuern auf Verkehrsgeschäfte mit Finanzinstrumenten und damit auch die französische und italienische Finanztransaktionssteuer¹⁸⁵. Die RL 2008/7/EG habe den Zweck, Behinderungen des freien Kapitalverkehrs zu beseitigen und zu vermeiden. Nach dem Wortlaut des Art. 5 Abs. 2 a) werde die Besteuerung des Handels ausdrücklich verboten.¹⁸⁶ Die in Art. 6 Abs. 1 a) der Richtlinie vorgesehene Ausnahme beziehe sich ausweislich der Erwägungsgründe der Richtlinie nur auf sog. Gesellschaftssteuern, wie sie im Zuge von Einbringungen in Kapitalgesellschaften erhoben werden können¹⁸⁷. Damit sei nicht der gewöhnliche Wertpapierhandel gemeint¹⁸⁸. Es bedürfe folglich einer Änderung der Kapitalverkehrsteuerrichtlinie, bevor die Einführung einer Finanztransaktionssteuer möglich sei¹⁸⁹. Eine Änderung dieser Richtlinie müsse mit dem EGV bzw. dem AEUV in Einklang stehen. Nach Art. 113 AEUV erlässt der Rat einstimmig die Bestimmungen zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften über sonstige indirekte Steuern. Diese Voraussetzungen seien nicht er-

Abl. Nr. L 249 v. 3.10.1969, S. 25.

¹⁸² *Mayer/Heidfeld*, EuZW 2011, 373, 377.

¹⁸³ *Mayer/Heidfeld*, EuZW 2011, 373, 377.

¹⁸⁴ *Mayer/Heidfeld*, EuZW 2011, 373, 378.

¹⁸⁵ *Dahm/Hamacher*, IStR2013, 123, 130; *Liepe/Pielka/Malaviya*, WM 2013, 1344, 1350.

¹⁸⁶ *Liepe/Pielka/Malaviya*, WM 2013, 1344, 1350.

¹⁸⁷ *Franke/Mewes*, Börsenzeitung v. 16.04.2013, S. 6.

¹⁸⁸ *Franke/Mewes*, Börsenzeitung v. 16.04.2013, S. 6.

¹⁸⁹ *Franke/Mewes*, Börsenzeitung v. 16.04.2013, S. 6.

füllt, wenn die Änderung der Kapitalverkehrsteuerrichtlinie dazu führe, dass nur ein begrenzter Kreis von Mitgliedstaaten eine Finanztransaktionssteuer einführe¹⁹⁰. Die derzeitige Fassung der Richtlinie stehe der Verstärkten Zusammenarbeit zur Einführung einer Finanztransaktionssteuer entgegenstehen.

3. Art. 327 AEUV

Art. 327 AEUV verpflichtet eine Verstärkte Zusammenarbeit zur Rücksichtnahme auf die Zuständigkeiten und Rechte der nicht an ihr teilnehmenden Mitgliedstaaten.

Die geplante Finanztransaktionssteuer entfaltet durch das Emissionsprinzip extratoritoriale Wirkung. Nach dem Emissionsprinzip ist die Finanztransaktionssteuer von Finanzinstituten eines nicht teilnehmenden Mitgliedstaates zu entrichten, wenn es sich um ein Finanzinstrument eines teilnehmenden Mitgliedstaates handelt, Art. 4 Abs. 1 g). Das Völkerrecht verlangt für extratoritoriales Handeln eine Rechtfertigung durch einen hinreichenden Anknüpfungspunkt (sog. „genuine link“)¹⁹¹, sonst läge ein Verstoß gegen das Völkerrecht vor. Nach einigen in der Literatur vertretenen Meinungen liegt ein solcher nicht vor¹⁹².

Großbritannien sieht durch die geplante Verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer Art. 327 AEUV verletzt und hat u.a. deswegen am 18.04.2013 Klage erhoben¹⁹³. Mit der Klage begehrte Großbritannien die Nichtigkeitserklärung des Beschlusses des Rates vom 22.01.2013 über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer. Großbritannien begründete seine Klage mit der extratoritorialen Wirkung des Vorschlags durch das Ansässigkeitsprinzip und die Ansässigkeitsfiktion¹⁹⁴. Im Richtlinienvorschlag ist das Ausgabeprinzip geregelt, wonach auch solche Finanzinstitute die Finanztransaktionssteuer zu entrichten haben, die mit einem Finanzinstrument aus einem Mitgliedsstaat handeln, das am Verfahren der Verstärkten Zusammen-

¹⁹⁰ Franke/Mewes, *Börsenzeitung* v. 16.04.2013, S. 6.

¹⁹¹ Wernsmann/Zirkl, *EuZW* 2014, 167, 172.

¹⁹² Dahm/Hamacher, *IStR* 2013, 123, 126 f.; Englisch/Krüger, *IStR* 2013, 513, 517 f.

¹⁹³ EuGH v. 30.04.2014, Rs. C-209/13, BeckRS 2014, 80754.

¹⁹⁴ EuGH v. 30.04.2014, Rs. C-209/13, BeckRS 2014, 80754, Rn. 16.

arbeit teilnimmt¹⁹⁵. Darüber hinaus machte Großbritannien geltend, es liege ein Verstoß gegen Art. 332 AEUV vor soweit der Beschluss zur Einführung einer Finanztransaktionssteuer ermächtigte, die Kosten für nicht an der Verstärkten Zusammenarbeit teilnehmende Mitgliedstaaten entstehen zu lassen, so dass die Neutralität nicht mehr gegeben sei¹⁹⁶.

Deutschland ist in dem Verfahren dem Rat der Europäischen Union als Streithelfer beigetreten¹⁹⁷.

Die Klage ist vom EuGH als unzulässig abgewiesen worden¹⁹⁸. Großbritannien habe in Bezug auf den angefochtenen Beschluss keine der in Art. 263 Abs. 3 AEUV genannten Klagegründe vorgebracht und damit gegen die in Art. 120 c) der Verfahrensordnung des Gerichtshofs enthaltene Zulässigkeitsvoraussetzung verstoßen, die Klage mit einer kurzen Darstellung der Klagegründe zu versehen¹⁹⁹. Der Kläger begründe seine Klage ausschließlich mit Einwänden gegen den Inhalt einer Richtlinie, die den Kommissionsvorschlägen aus den Jahren 2012 und 2013 entspreche, noch nicht verabschiedet und damit hypothetisch sei²⁰⁰. Da den Kommissionsvorschlägen die erforderliche Rechtswirkung fehle, sei die Klage verführt erhoben²⁰¹. Bezüglich des zweiten Klagegrundes stoße die Klage ebenfalls eine verfrühte Diskussion an, wie der Unionsgesetzgeber die Frage der Verteilung der Kosten für die Durchführung der Verstärkten Zusammenarbeit lösen werde; der Beschluss regle nicht Fragen der Amtshilfe²⁰². Daher seien beide Klagegründe zurückzuweisen.

Der juristische Dienst der Europäischen Union nährt ebenfalls Zweifel an der Vereinbarkeit der Finanztransaktionssteuer mit Europarecht. Nach Auffassung des juristischen Dienstes führt der Umstand, dass ein Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, das nicht an der Finanztransaktionssteuer teilnimmt, dennoch Schuldner der Finanztransaktionssteuer sein kann, dazu, dass den Staaten, die nicht teilnehmen, insoweit das Besteuerungsrecht entzogen werde²⁰³. Dieser

¹⁹⁵ Art. 4, COM (2013) 71 final; *Wernsmann/Zirkl*, EuZW 2014, 167, 172.

¹⁹⁶ EuGH v. 30.04.2014, Rs. C-209/13, BeckRS 2014, 80754, Rn. 16.

¹⁹⁷ Mit Beschluss des Gerichtshofs v. 12.09.2013 ist die Bundesrepublik Deutschland als Streithelferin zur Unterstützung der Anträge des Rates der Europäischen Union zugelassen worden.

¹⁹⁸ EuGH v. 30.04.2014, Rs. C-209/13, BeckRS 2014, 80754.

¹⁹⁹ EuGH v. 30.04.2014, Rs. C-209/13, BeckRS 2014, 80754, Rn. 31; Streithilfeschriftsatz der Bundesrepublik Deutschland v. 21.10.2013, Rs. C-209/13, S. 7.

²⁰⁰ EuGH v. 30.04.2014, Rs. C-209/13, BeckRS 2014, 80754, Rn. 26, 31.

²⁰¹ Streithilfeschriftsatz der Bundesrepublik Deutschland v. 21.10.2013, Rs. C-209/13, S. 7.

²⁰² EuGH v. 30.04.2014, Rs. C-209/13, BeckRS 2014, 80754, Rn. 27, 37 f.

²⁰³ DB 2013, 17 f.; FAZ v. 10.09.2013; Verband kommunaler Unternehmen (VKU) v. 10.11.2013

Effekt werde dadurch verstärkt, dass nur die teilnehmenden Mitgliedstaaten die Steuer einnehmen würden. Damit seien die Grundsätze der in Artikel 327 AEUV geregelten verstärkten Zusammenarbeit verletzt, da die Steuerhoheit der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten missachtet werde. Zudem sieht der juristische Dienst einen Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit, da der Vorschlag der Kommission zu Ungleichbehandlungen und Wettbewerbsverzerrungen für Finanzinstitute aus nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten führe. Diese würden sich insbesondere aus dem erhöhten Verwaltungsaufwand dieser Finanzinstitute ergeben.

Die EU-Kommission geht dagegen von der Konformität der Finanztransaktionssteuer aus²⁰⁴. Nunmehr hat sich die EU-Kommission zu den Bedenken des EU-Rates geäußert. Dabei kommt sie (erwartungsgemäß) zu dem Ergebnis, dass die Einführung einer Finanztransaktionssteuer mit internationalem Völkerrecht sowie dem EU-Primärrecht vereinbar sei.

Insbesondere sei eine Verbindung ("Nexus") zwischen dem Staat und der zu steuernden Person, dem Eigentum oder der Transaktion als fundamentaler Ausgangspunkt gegeben. Ein solcher Nexus könne sich aus einer direkten Verbindung (z. B. Staatsbürger oder Personen, die sich in dem Staatsgebiet aufhalten), aber auch aus einer indirekten Verbindung mit dem Besteuerungsobjekt ("wirtschaftliche Verbindung") ergeben. Hinsichtlich der Verbindung zum Besteuerungsobjekt sei es ausreichend, dass Teile der Transaktion oder Aktivität den steuernden Staat einbezögen oder der Gegenstand der Handlung eine Verbindung zum steuernden Staat aufweise. Entsprechend dem Richtlinien-Entwurf (RL-Entwurf) sei die jeweilige Finanztransaktion das Besteuerungsobjekt. Die notwendige Verbindung zum steuernden Staat folge daraus, dass die Finanztransaktionssteuer nur dann entstehe, wenn als zusätzliche territoriale Anforderung eine im steuernden Mitgliedstaat ansässige oder als ansässig anzusehende Finanzinstitution beteiligt sei. Die in Art. 4 Abs. 1 Buchst. a-e RL-Entwurf ausgeführten Anforderungen seien so formuliert worden, dass eine ausreichend enge Verbindung hiervon erfasster Finanzinstitutionen zum steuernden Staat sichergestellt ist.

Soweit in Art. 4 Abs. 1 Buchst. f RL-Entwurf über das sog. Gegenparteiprinzip ("counterparty principle") eine Ansässigkeit eines Finanzinstituts fingiert werde,

204 (online).
DB 2013, 17 f.

weil seine Gegenpartei gem. Art. 4 Abs. 1 Buchst. a-e RL-Entwurf auf dem Territorium der Finanztransaktionssteuer ansässig sei, reiche allein die Teilnahme an der Finanztransaktion für die "Herbeiführung eines abgabenrechtlich erheblichen Erfolges im Inland" und damit für die notwendige Verbindung ("Nexus") zum teilnehmenden Mitgliedstaat aus. Durch die freiwillige Teilnahme an einer solchen Transaktion unterwerfe sich das entsprechende Finanzinstitut selbst und auch die Transaktion der Steuerhoheit des Mitgliedstaats.

4. Verstoß gegen die Kostenzuweisungsnorm des Art. 332 AEUV?

Die o.g. Klage Großbritanniens gegen die geplante Verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer wurde auch auf einen Verstoß gegen Art. 332 AEUV gestützt²⁰⁵. Die nicht an der Finanztransaktionssteuer teilnehmenden Staaten würden durch die Finanztransaktionssteuer mit Kosten belastet, da sie Amtshilfe leisten müssen, um die Steuer überhaupt erheben zu können. Nach der Beitreibungsrichtlinie dürfen diese Kosten innerhalb der EU nicht erstattet werden. Nach Art. 332 AEUV werden die sich aus der Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit ergebenden Ausgaben, mit Ausnahme der Verwaltungskosten der Organe, von den beteiligten Mitgliedstaaten getragen, sofern der Rat nicht nach der Anhörung des Europäischen Parlaments durch einstimmigen Beschluss sämtlicher Mitglieder des Rates etwas anderes beschließt. Nach der Beitreibungsrichtlinie dürfen diese Kosten innerhalb der EU nicht erstattet werden²⁰⁶. Die Frage nach möglichen Auswirkungen auf die Kostentragungspflicht anderer, nicht teilnehmender Mitgliedstaaten kann allerdings erst geklärt werden, wenn die Besteuerungsgrundsätze für die Finanztransaktionssteuer im Verfahren der Verstärkten Zusammenarbeit endgültig festgelegt sind²⁰⁷.

²⁰⁵ EuGH v. 30.04.2014, Rs. C-209/13, BeckRS 2014, 80754.

²⁰⁶ RL 2010/24/EU v. 16.03.2010 über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstigen Maßnahmen, Abl. L84/1.

²⁰⁷ EuGH v. 30.04.2014, Rs. C-209/13, BeckRS 2014, 80754, Rn. 38; Streithilfeschriftsatz der Bundesrepublik Deutschland v. 21.10.2013, Rs. C-209/13, S. 15 f.

5. Ergebnis

Die Rechtsgrundlage für die Einführung der Finanztransaktionssteuer folgt aus Art. 113 AEUV als Harmonisierung einer indirekten Steuer. Die Voraussetzungen für das Verfahren einer Verstärkten Zusammenarbeit gem. Art. 326 AEUV, Art. 20 EUV sind grundsätzlich gegeben, da dieses Verfahren als letztes Mittel erscheint, um die angestrebten Ziele der Mitgliedstaaten innerhalb eines angemessenen Zeitraumes verwirklichen zu können. Problematisch könnte hier der mögliche Verstoß gegen die Kapitalverkehrsteuerrichtlinie sein; Art. 5 Abs. 2 a) verbietet ausdrücklich die Besteuerung des Handels.

B. Sachlicher Anwendungsbereich der Finanztransaktionssteuer

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf den Richtlinienvorschlag vom 14.02.2013 über die Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer, der derzeit diskutiert und überarbeitet wird²⁰⁸. Der Richtlinienvorschlag enthält insgesamt fünf Kapitel: Das erste Kapitel definiert den Gegenstand der Finanztransaktionssteuer und enthält die wesentlichen Begriffsbestimmungen. Im zweiten Kapitel wird der Anwendungsbereich des gemeinsamen Finanztransaktionssteuersystems erläutert. Der Steueranspruch, die Bemessungsgrundlage und Steuersätze sind Gegenstand des dritten Kapitels. Das vierte Kapitel widmet sich der Entrichtung der Finanztransaktionssteuer, damit verbundenen Pflichten und Verhinderung von Hinterziehung, Umgehung und Missbrauch. Im fünften Kapitel befinden sich Schlussbestimmungen.

I. Steuergegenstand: Finanztransaktionen und Finanzinstrumente

Nach Art. 2 des Richtlinienvorschlags unterliegen „Finanztransaktionen“ der Steuerpflicht. Mit dem Begriff „Finanztransaktionen“ wird ein breites Spektrum an Finanztätigkeiten als „Finanztransaktionen“ eingeordnet und sämtliche Transaktionen als Finanzinstrumente eingestuft.

Im Einzelnen: Steuerpflichtig sind nach Art. 2 Abs. 1 (2) a) der Kauf und der Verkauf eines Finanzinstruments vor der Aufrechnung (Netting) oder Abrechnung. Hierbei wird an ein sehr frühes Stadium der Transaktion angeknüpft, da nicht die Übertragung von Eigentum für die Besteuerung entscheidend ist. Stattdessen wird bereits auf die zeitlich vorgelagerte Übernahme der Verpflichtung zur Eigentumsübertragung abgestellt²⁰⁹. Der Anwendungsbereich der Finanztransaktionssteuer wird damit auch in zeitlicher Hinsicht sehr weit ausgedehnt²¹⁰. Es werden damit alle Finanzinstrumente i.S.d. der MiFID²¹¹ erfasst, Art. 2 Abs. 1 (3). Dies entspricht

²⁰⁸ RL des Rates über die Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer, COM (2013) 71 final.

²⁰⁹ *Siegle-Hartwig*, IStR 2013, 441, 443.

²¹⁰ *Cadet/Vascega*, EuZW 2013, 574, 577; *Lauermann/Haug*, EWS 2012, 135, 136; *Sester*, WM 2012, 528; *Siegle-Hartwig*, IStR 2013, 441, 443.

²¹¹ RL 2004/39/EG v. 21.04.2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der RL 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des

dem Ansinnen der Kommission, den Finanzsektor weitestgehend flächendeckend zu erfassen und hohe Einnahmen zu generieren²¹². Darüber hinaus sollen keine einseitigen Marktanziehe für oder gegen bestimmte Anlageprodukte geschaffen werden²¹³.

So ist die Übertragung von Rechten zwischen Unternehmen, wie ein Eigentümer über Finanzinstrumente zu verfügen sowie alle gleichwertigen Vorgänge, bei denen das mit dem Finanzinstrument verbundene Risiko übertragen wird, soweit sie nicht schon unter a) fallen, nach Art. 2 Abs. 1, (2) b) steuerpflichtig. Damit wird die Übertragung von eigentümerähnlichen Rechten und Pflichten innerhalb einer Unternehmensgruppe erfasst²¹⁴.

Derivatkontrakte vor Aufrechnung oder Abrechnung sind nach Art. 2 Abs. 2 (2) c)²¹⁵ steuerpflichtig. Darunter fallen der Abschluss von Optionsgeschäften, Swaps, Terminkontrakten und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Wertpapiere, Währungen, Zinssätze sowie Waren (ausgenommen sind physische Warentransaktionen)²¹⁶.

Der Austausch von Finanzinstrumenten wird von Art. 2 Abs. 2 (2) d) der Richtlinie erfasst.

Weiterhin unterliegen Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte, Wertpapierverleih- und -leihgeschäfte²¹⁷ gem. Art. 2 Abs. 2 (2) e)²¹⁸ der Steuerpflicht.

Finanzinstrumente sind Wertpapiere (Aktien und Anleihen), Geldmarktinstrumente (mit Ausnahme von Zahlungsinstrumenten), Fondsanteile oder Optionen²¹⁹. Sonstige strukturierte Produkte, die ebenfalls unter den Begriff der Finanzinstrumente fallen, sind handelbare Wertpapiere oder Finanzinstrumente, die auf dem Wege einer Verbriefung angeboten werden²²⁰. Der Anwendungsbereich der Finanztransaktionssteuer wird dadurch erweitert, dass neben dem Kauf und Verkauf

Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates, ABl. L 145 v. 30.04.2004, S. 1 ff., Anhang I Abschnitt C „Finanzinstrumente“.

²¹² *Sester*, WM 2012, 528.

²¹³ *Weber*, UVR 2012, 44, 45.

²¹⁴ *Siegle-Hartwig*, IStR 2013, 441, 444.

²¹⁵ Anhang I Abschnitt C Nr. 4 bis 10 der Richtlinie 2004/39/EG, durchgeführt durch die Artikel 38 und 39 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 der Kommission, ABl. L 241 v. 2.09.2006, S. 1.

²¹⁶ *Siegle-Hartwig*, IStR 2013, 441, 444.

²¹⁷ Geschäfte i.S.v. Art. 3 der RL 2006/49/EG, Art. 2 Abs. 1 (6).

²¹⁸ Vereinbarungen i.S. von Art. 3 Abs. 1 m) der Richtlinie 2006/49/EG v. 30.06.2006, ABl. L 177, S. 201.

²¹⁹ *Cortez/Vogel*, DSStR 2013, 999, 1001.

²²⁰ Art. 4 Nr. 36 der Richtlinie 2006/48/EG v. 30.06.2006, ABl. L 177, S. 1.

von Finanzinstrumenten jeder sonstige Austausch von Finanzinstrumenten unabhängig von einer monetären Gegenleistung als Finanztransaktion erfasst wird²²¹. Die Transaktion muss nicht an einem geregelten Markt stattfinden, sondern kann auch außerbörslich (OTC) erfolgen, um die Steuerpflicht auszulösen²²².

II. Ausnahmen

Die Ausnahmen von der Finanztransaktionssteuer sind in Art. 3 Abs. 4 des Richtlinienentwurfs geregelt. Ausgenommen von der Finanztransaktionssteuer sind folgende Transaktionen:

Nach Art. 3 Abs. 4 a) sind Primärgeschäfte gem. Art. 5 c) der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006, einschließlich der Emissionsübernahme und anschließenden Zuweisung von Finanzinstrumenten im Rahmen ihrer Ausstellung von der Richtlinie ausgeschlossen. Darunter fallen u.a. die Ausgabe von Aktien, Anteilen an weiteren Gesellschaften (z.B. GmbHs) sowie die Ausgaben von Schuldpapieren (Anleihen). Die Finanztransaktionssteuer soll nicht die Kapitalbeschaffung der Unternehmen beeinträchtigen, sondern zuvörderst auf den Handel mit Wertpapieren, also den Sekundärmarkt, einwirken²²³.

Weiterhin sind Transaktionen mit den Zentralbanken der Mitgliedstaaten gem. Art. 3 Abs. 4 b) nicht steuerpflichtig; ebenso wie Transaktionen mit der Europäischen Zentralbank, Art. 3 Abs. 4 c).

Transaktionen mit der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF), dem Europäischen Stabilisierungsmechanismus und der Europäischen Union sind nach Art. 3 Abs. 4 d) ebenfalls von der Steuerpflicht ausgenommen, sofern sie dabei ihr Vermögen verwaltet oder eine Finanzhilfe gewährt. Laufende Finanzierungstätigkeiten, wie der Abschluss von Versicherungsverträgen, die Aufnahme von Gelddarlehen und Hypotheken, sind ebenfalls nicht steuerpflichtig²²⁴.

Erwägungsgrund 8 des Richtlinienentwurfs sieht vor, dass der Abschluss von Versicherungsverträgen, Hypothekendarlehen, Verbraucherkrediten oder Zahlungsdiensten nicht der Finanztransaktionssteuer unterliegen soll, „damit die Kapitalbe-

²²¹ Siegle-Hartwig, IStR 2013, 441, 444.

²²² Cortez/Vogel, DSStR 2013, 999, 1001; Siegle-Hartwig, IStR 2013, 441, 443.

²²³ Cortez/Vogel, DSStR 2013, 999, 1001.

²²⁴ Siegle-Hartwig, IStR 2013, 441, 444.

schaffung für öffentliche Haushalte und Unternehmen nicht erschwert wird und es keine Auswirkungen auf private Haushalte gibt“.

Eine Auswirkung auf die privaten Haushalte ist jedoch mittelbar sehr wahrscheinlich, nämlich wenn die Finanzinstitute die Kosten für die Finanztransaktionssteuer in ihre Produkte einpreisen und so an den Kunden weitergeben.

Fraglich ist, ob der Ersterwerb von Wertpapieren auch steuerpflichtig werden könnte, da die Richtlinie zur Ansammlung von Kapital keine Anwendung findet.

III. Zwischenergebnis

Der sachliche Anwendungsbereich der Finanztransaktionssteuer ist sehr weit gefasst. Der Steuergegenstand „Finanztransaktionen“ erfasst ein breites Spektrum an Finanztätigkeiten und qualifiziert Transaktionen beinahe jeder Art als Finanzinstrumente²²⁵. Zudem knüpft die Finanztransaktionssteuer an ein sehr frühes Stadium der Transaktion an. Nicht die Eigentumsübertragung ist für die Entstehung der Steuerpflicht maßgeblich, sondern bereits die zeitlich vorgelagerte Übernahme der Verpflichtung zur Eigentumsübertragung²²⁶. Es ist kritisch zu sehen, dass über mögliche Lenkungsziele hinausgegangen wird. Zudem sind Absicherungsgeschäfte für Versicherungen nicht per se spekulativ.

²²⁵ Vgl. *Siegle-Hartwig*, IStR 2013, 441, 443.

²²⁶ Vgl. *Siegle-Hartwig*, IStR 2013, 441, 443.

C. Persönlicher Anwendungsbereich der Finanztransaktionssteuer

In dem ursprünglichen Richtlinienentwurf setzte die EU-Kommission für die Entstehung der Steuerpflicht ausschließlich auf das Ansässigkeitsprinzip. Mit dem nunmehr vorgelegten Richtlinienentwurf vom 14.02.2013 ist das Ansässigkeitsprinzip zwar beibehalten worden, es ist jedoch durch das Emissionsprinzip erweitert worden. Nach Art. 3 Abs. 1 des Richtlinienvorschlags findet die Richtlinie auf alle Finanztransaktionen Anwendung, sofern zumindest eine an der Transaktion beteiligte Partei im Hoheitsgebiet eines teilnehmenden Mitgliedstaates ansässiges Finanzinstitut eine Transaktionspartei ist, die entweder für eigene oder fremde Rechnung oder im Namen einer Transaktionspartei handelt.

I. Finanzinstitut

Die Richtlinie findet Anwendung, wenn ein Finanzinstitut an der Transaktion beteiligt ist, Art. 3 Abs. 1. Der Begriff „Finanzinstitut“ ist in Art. 2 Abs. 1 (8) definiert und umfasst folgende Institute:

eine Wertpapierfirma i.S.d. Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2004/39/EG (a),
ein geregelter Markt i.S. von Art. 4 Abs. 1 Nr. 14 der Richtlinie 2004/39/EG und sämtliche andere organisierte Handelsplätze und -plattformen (b),
ein Kreditinstitut i.S. von Art. 4 Nr. 1 der Richtlinie 2006/48/EG (c),
ein Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen i.S. von Art. 13 der Richtlinie 2009/138/EG (d),
ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) i.S. von Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 2009/65/EG und eine Verwaltungsgesellschaft i.S. von Art. 2 Abs. 1 b) der Richtlinie 2009/65/EG (e),
ein Pensionsfonds oder eine Einrichtung der betrieblichen Altersvorsorge i.S. von Art. 6 a) der Richtlinie 2003/41/EG, ein Anlageverwalter eines solchen Fonds oder einer solchen Einrichtung (f),
ein alternativer Investmentfonds (AIF) und ein Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) i.S. von Art. 4 der Richtlinie 2011/61/EU (g),
eine Zweckgesellschaft, auf die die verbrieften Forderungen übertragen werden, i.S. von Art. 4 Nr. 44 der Richtlinie 2006/48/EG (h) und
eine Zweckgesellschaft i.S. von Art. 13 Nr. 26 der Richtlinie 2009/138/EG (i).

Darüber hinaus werden andere Unternehmen, Institute, Einrichtungen und Personen erfasst, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, sofern der jährliche Durchschnittswert ihrer finanziellen Transaktionen über fünfzig Prozent ihres durchschnittlichen Netto-Jahresumsatzes gem. Art. 28 der Richtlinie 78/660/EWG ausmacht (j). Der durchschnittliche Netto-Jahresumsatz bezieht sich dabei auf die rechtliche Einheit. Damit wird ein Konzern-Treasury in rechtlich selbständiger Einheit, der zwar kein operatives Geschäft ausübt, in seinen Einheiten künftig als Finanzinstitute direkt steuerpflichtig.

Der Richtlinienvorschlag umfasst einen sehr weiten Adressatenkreis, so dass die Finanztransaktionssteuer in sämtlichen Bereichen des Finanzsektors anfallen wird²²⁷. Daher dürfte es auch schwierig sein, der Steuerpflicht dadurch zu entgehen, indem kein Finanzinstitut zur Transaktionsdurchführung eingeschaltet wird²²⁸.

Zudem werden auch Stellvertretungs- und Kommissionsfälle erfasst, da das Finanzinstitut auch auf fremde Rechnung handeln kann, es muss nicht selbst im wirtschaftlichen Sinne Transaktionspartei sein²²⁹. Die Steuerpflicht wird auch dann ausgelöst, wenn ein Finanzinstitut selbst als Partei einer Transaktion auftritt, aber kommissarisch handelt, bzw. auch dann, wenn es stellvertretend im Namen der eigentlichen Transaktionspartei auftritt²³⁰. Rechtsfolge dieser Regelung ist es, dass in den Fällen der Kommission und der Stellvertretung sowohl die Transaktionspartei selbst als auch das im Namen oder auf Rechnung der Transaktionspartei handelnde Finanzinstitut als Steuerschuldner anzusehen ist²³¹. Damit sind zunächst sowohl die handelnde Transaktionspartei als auch das Finanzinstitut, in dessen Namen oder auf dessen Rechnung die Transaktion durchgeführt wird, zur Entrichtung der Finanztransaktionssteuer verpflichtet. Der Richtlinienentwurf stellt in Art. 10 Abs. 2 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung für diesen Fall klar, dass nur das Finanzinstitut, in dessen Namen oder für dessen Rechnung die Transaktion durchgeführt wurde, steuerpflichtig ist. Dennoch sieht Art. 10 Abs. 3 des Richtlinienentwurfs eine gesamtschuldnerische Haftung vor, wenn die Steuer-

²²⁷ Siegle-Hartwig, IStR 2013, 441, 443.

²²⁸ Cortez/Vogel, DStR 2013, 999, 1001.

²²⁹ Cortez/Vogel, DStR 2013, 999, 1001.

²³⁰ Siegle-Hartwig, IStR 2013, 441, 443.

²³¹ Siegle-Hartwig, IStR 2013, 441, 443.

schuld nicht innerhalb der in Art. 11 Abs. 5 festgelegten Frist von drei Arbeitstagen nach Entstehen des Steueranspruchs entrichtet wird.

Nicht von der Finanztransaktionssteuer werden gem. Art. 3 Abs. 2 die folgenden Einrichtungen erfasst: zentrale Gegenpartei (CCP), sofern sie die Funktion einer CCP ausüben (a), Zentralverwahrer (CDS) und internationale Zentralverwahrer (ISCD), sofern sie die Funktion eines CDS oder ICSD ausüben (b) und Mitgliedstaaten, soweit sie öffentliche Schulen verwalten, sowie mit der Verwaltung öffentlicher Schulen betraute Einrichtungen, soweit sie diese Funktion ausüben (c).

II. Ansässigkeitsprinzip

Steuerpflichtig ist eine Transaktion, wenn zumindest eine an der Transaktion beteiligte Partei im Hoheitsgebiet eines teilnehmenden Mitgliedstaates ansässig ist und ein im Hoheitsgebiet eines teilnehmenden Mitgliedstaates ansässiges Finanzinstitut eine Transaktionspartei ist, die entweder für eigene oder für fremde Rechnung oder im Namen der Transaktionspartei handelt, so Art. 3 Abs. 1 des Richtlinienentwurfes. Dabei ist es ausreichend, dass nur eine Partei der Transaktion in einem teilnehmenden Mitgliedstaats ansässig ist. Auf das in Art. 3 des Richtlinienentwurfes Bezug genommene sog. Ansässigkeitsprinzip ist ausführlich in Art. 4 geregelt. Ein Finanzinstitut ist gem. Art. 4 Abs. 1 in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig, wenn es seinen eingetragenen Sitz (c), seinen gewöhnlichen Sitz (d) oder eine Zweigstelle im Mitgliedstaat hat (e). Darüber hinaus gilt ein Finanzinstitut als ansässig, wenn es von der zuständigen Behörden des Mitgliedstaates die Genehmigung erhalten hat, als solche zu handeln, Art. 4 Abs. 1 a), oder ihm die Genehmigung erteilt wurde, bezüglich des Hoheitsgebiets dieses Mitgliedstaats vom Ausland aus als Finanzinstitut tätig zu sein in Bezug auf durch diese Genehmigungen oder Berechtigungen abgedeckte Transaktionen, Art. 4 Abs. 1 b).

Des Weiteren gilt ein Finanzinstitut als im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates ansässig, wenn es eine für eigene oder fremde Rechnung oder im Namen einer Transaktionspartei handelnde Partei einer Finanztransaktion mit einer anderen gem. den Buchstaben a, b, c, d oder e in diesem Mitgliedstaat ansässigen Finan-

zinstitut oder mit einer im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats ansässigen Partei, die kein Finanzinstitut ist, Art. 4 Abs. 1 f).

Letztlich wird die Ansässigkeit eines Finanzinstituts fingiert, wenn es sich um eine für eigene oder fremde Rechnung oder im Namen einer Transaktionspartei handelnde Partei einer Finanztransaktion mit einem strukturierten Produkt oder einem der Finanzinstrumente i.S.d. MiFID handelt, das im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats ausgegeben wurde, mit Ausnahme der in den Nr. 4 bis 10 dieses Abschnitts genannten Instrumente, die nicht auf einer organisierten Plattform gehandelt werden, Art. 4 Abs. 1 g).

Für Personen wurde eine vergleichbare Regelung zur Ansässigkeit in Art. 4 Abs. 2 des Richtlinienentwurfes geschaffen. Danach gilt eine Person, die kein Finanzinstitut ist, als in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ebenfalls als ansässig, wenn die Bedingungen des Art. 3 Abs. 2 vorliegen. Die Ansässigkeit liegt vor, wenn sie ihren eingetragenen Sitz, bei einer natürlichen Person ständigen Wohnsitz oder Aufenthalt im Mitgliedstaat hat (a), eine Zweigstelle (b) oder eine Partei einer Finanztransaktion mit einem strukturierten Produkt oder einem Produkt i.S.d. MiFID ist, die nicht auf einer organisierten Plattform behandelt werden (c).

Ein Finanzinstitut oder eine Person, die kein Finanzinstitut ist, gelten dann nicht als ansässig, wenn der Schuldner der Finanztransaktion nachweist, dass zwischen der wirtschaftlichen Substanz der Transaktion und dem Hoheitsgebiet eines teilnehmenden Mitgliedstaates kein Zusammenhang besteht, Art. 3 Abs. 3. Unklar hierbei ist jedoch, was unter dem Begriff der „wirtschaftlichen Substanz“ einer Transaktion zu verstehen ist und wie ein entsprechender Nachweis zu erfolgen hat²³².

Wenn mehr als eine der in Art. 3 Abs. 1 und Abs. 2 festgelegten Voraussetzungen für die Ansässigkeit erfüllt ist, dient die erste vom Beginn der Auflistung in absteigender Reihenfolge erfüllte Bedingung der Bestimmung der Ansässigkeit, Art. 3 Abs. 4. Das Ansässigkeitsprinzip greift nicht ein, wenn eine im Ausland oder in ei-

²³²

Cortez/Vogel, DSStR 2013, 999, 1003.

nem nicht teilnehmenden Mitgliedstaat eine Finanztransaktion vorgenommen wird. Daher wird das Ansässigkeitsprinzip durch das Aufgabeprinzip flankiert.

Es ist umstritten, ob die Ansässigkeitsfiktion mit der Kapitalverkehrsfreiheit vereinbar ist. Hier wird eingewandt, dass die Fiktion der Ansässigkeit eines Finanzinstituts außerhalb eines teilnehmenden Mitgliedstaates bei einem grenzüberschreitenden Sachverhalt die Steuerpflicht auslöst, obwohl das Finanzinstitut diesen nicht veranlasst hat²³³.

III. Ausgabeprinzip/Emissionsprinzip

Das Ansässigkeitsprinzip wurde ergänzt durch das Ausgabeprinzip. Damit unterliegen auch solche Transaktionen der Finanztransaktionssteuer, bei denen das Finanzinstitut weder Sitz noch Standort in einem teilnehmenden Mitgliedsstaat hat. Die Steuerschuld knüpft an die Fiktion an, dass das der Transaktion zugrunde liegende Finanzinstrument in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ausgegeben wurde²³⁴. Die Finanztransaktionssteuer wird damit auf Personen und Sachverhalte erstreckt, die nicht der Hoheitsgewalt der teilnehmenden Mitgliedstaaten unterliegen²³⁵.

Damit soll verhindert werden, dass Finanzinstitute das Ansässigkeitsprinzip und damit die Finanztransaktionssteuer umgehen, indem sie ihren Sitz in einen nicht teilnehmenden Mitgliedsstaat verlegen oder eine Tochter außerhalb der Steuerzone (z.B. London) gründen²³⁶.

Es ist äußerst fraglich, ob die Anknüpfung an das Ausgabeprinzip völkerrechtlich zulässig ist. Wie bereits oben (3. Kapitel, A. 3. II. 2.) im Rahmen der Klage Großbritanniens gegen das Vorhaben bereits erörtert, braucht es für die Ausübung extraterritorialer Regelungsgewalt einen hinreichenden Anknüpfungspunkt im Steuergebiet.

Die Kommission geht davon aus, dass die legitimierende Verknüpfung das Finanzinstrument ist, welches im Steuergebiet ausgegeben wird²³⁷. Der Erwerb von Ak-

²³³ *Ihering*, ZfgK 2013, 612, 614.

²³⁴ *Siegle-Hartwig*, IStR 2013, 441, 442.

²³⁵ *Siegle-Hartwig*, IStR 2013, 441, 446.

²³⁶ *Siegle-Hartwig*, IStR 2013, 441, 442.

²³⁷ COM (2013) 71 final, S. 12.

tien bedeutet einen Erwerb einer Kapitalbeteiligung einer Kapitalgesellschaft, die im Steuergebiet ansässig sei, sodass sich hieraus ein territorialer Anknüpfungspunkt ergebe²³⁸. Insbesondere ist aber fraglich, ob dies auch bei Derivaten der Fall ist.

Probleme ergeben sich außerdem bei der Umsetzung des Ausgabepinzips²³⁹.

IV. Missbrauchsschutz (Abwanderung)

I. In Art. 13 des Richtlinienentwurfs findet sich ein Auffangtatbestand zur Verhinderung von Missbrauch und Umgehung der Finanztransaktionssteuer. Danach wird die Finanztransaktionssteuer auch für solche Transaktionen fällig, für die künstliche Vorkehrungen oder eine künstliche Reihe von Vorkehrungen getroffen wurden, um die Besteuerung zu vermeiden und zu einem steuerlichen Vorteil führen. Nach Art. 13 Abs. 4 gilt das sogar unabhängig von den subjektiven Absichten des Steuerpflichtigen, sog. weite Missbrauchsklausel. Die Mitgliedstaaten behandeln solche Vorkehrungen entsprechend ihres wirtschaftlichen Gehalts. In Art. 13 Abs. 1 und 2 werden Vorkehrungen und künstliche Reihen von Vorkehrungen detailliert ausgeführt.

Die weite Missbrauchsklausel enthält einen Auffangtatbestand: die Finanztransaktionssteuer wird unabhängig von den subjektiven Absichten des Steuerpflichtigen fällig, wenn eine Vorkehrung den Zweck habe, die Finanztransaktionssteuer zu vermeiden.

Darüber hinaus schlägt die Kommission vor, dass die Mitgliedstaaten weitere Vorschriften zur Verhinderung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung einführen.

V. Zwischenergebnis

Die Finanztransaktionssteuer erfasst sowohl der börslichen wie auch den außerbörslichen Handel. Das ist positiv zu bewerten, eine Verlagerung der Transaktionen in den außerbörslichen Handel ist somit nicht zu befürchten.

²³⁸ Siegle-Hartwig, IStR 2013, 441, 446.

²³⁹ S. dazu unten F.

Ebenfalls positiv ist, dass die Übertragung von Anteilen an GmbHs und Personengesellschaften nicht der Finanztransaktionssteuer unterliegen.

Problematisch ist der Richtlinienentwurf im Hinblick auf Übertragungen innerhalb eines Konzerns, denn diese sind nicht ausdrücklich ausgenommen²⁴⁰.

²⁴⁰ Cortez/Vogel, DStR 2013, 999, 1002.

D. Steuerbemessungsgrundlage

Für die Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage wird zwischen Finanztransaktionen unterschieden, die nicht mit Derivatkontrakten in Zusammenhang stehen, und solchen, in einem Zusammenhang mit Derivatkontrakten.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 des Richtlinienentwurfs ermittelt sich die Bemessungsgrundlage für Nicht-Derivat-Aktionen aus allen Komponenten, die von der Gegenpartei oder einer dritten Partei für die Übertragung entrichtete oder geschuldete Gegenleistung darstellen. Sollte die Gegenleistung geringer sein als der Marktpreis, dient letzterer als Bemessungsgrundlage (Art. 6 Abs. 2). Als Marktpreis wird der Gesamtbetrag verstanden, der als Gegenleistung für das betreffende Finanzinstrument bei einer Transaktion zwischen voneinander unabhängigen Geschäftspartner gezahlt worden wäre, Art. 6 Abs. 3.

Für Derivat-Aktionen bestimmt Art. 7 des Richtlinienentwurfs, dass der jeweils höchste Nominalbetrag als Bemessungsgrundlage dient. Damit wird auf den sog. Basiswert Bezug genommen und nicht auf den Preis des Derivates²⁴¹. Zwar wird hierdurch die Bemessungsgrundlage erhöht, dies wird allerdings durch einen geringeren Steuersatz auf Derivate ausgeglichen²⁴².

Art. 8 des Richtlinienentwurfs regelt, dass für die Festsetzung der Steuerbemessungsgrundlage für die Zwecke von Art. 6 und 7 bei Fremdwährungen als Umrechnungskurs der letzte Verkaufskurs maßgebend ist.

I. Steueranspruch

Der Steueranspruch entsteht für jede Finanztransaktion zum Zeitpunkt ihrer Durchführung, Art. 5 Abs. 1 des Richtlinienentwurfs. Es hat auf den Steueranspruch keine Auswirkungen, wenn die Finanztransaktion storniert oder berichtigt wird, Art. 5 Abs. 2.

²⁴¹ Cortez/Vogel, DStR 2013, 999, 1002.

²⁴² Cortez/Vogel, DStR 2013, 999, 1002.

II. Steuersätze

Grundsätzlich können die teilnehmenden Mitgliedstaaten die Steuersätze selbst festlegen. Der Richtlinienentwurf sieht in Art. 9 Abs. 2 eine Untergrenze für die Steuersätze vor: 0,1 % für Nicht-Derivat-Aktionen (z.B. Aktien und Aktienhandel) und 0,01 % für Transaktionen mit Derivaten. Obwohl die teilnehmenden Mitgliedsstaaten frei sind, die Steuersätze zu erhöhen, ist damit wohl aus Gründen des Steuerwettbewerbs zwischen den Staaten nicht zu rechnen²⁴³. Den unterschiedlichen Steuersätzen liegt nach den Erläuterungen des Richtlinienentwurfs zugrunde, dass sich Transaktionen mit Derivaten und Transaktionen mit anderen Steuersätzen ihrer Art nach unterscheiden und die Märkte aus eine Transaktionssteuer auf diese beiden Kategorien unterschiedlich reagieren dürften. Zur Gewährleistung einer ausgewogenen Besteuerung sollten für diese beiden Kategorien unterschiedliche Steuersätze gelten²⁴⁴. Auch den unterschiedlichen Verfahren zur Bestimmung der Steuerbemessungsgrundlage sollten die verschiedenen Steuersätze Rechnung tragen²⁴⁵. Nach Ansicht der Kommission seien die Steuersätze zum einen hoch genug, um eine Harmonisierung zwischen den Mitgliedstaaten zu erreichen und zum anderen auch niedrig genug, um Ausweichstrategien zu unterbinden²⁴⁶. Es ist davon auszugehen, dass die teilnehmenden Mitgliedstaaten aus Wettbewerbsgründen keine höheren als die im Richtlinienentwurf festgelegten Steuersätze einführen werden²⁴⁷.

Beide an der Finanztransaktion beteiligten Parteien sind zur Abführung der Finanztransaktionssteuer verpflichtet; dies führt dazu, dass Transaktionen mit Nicht-Derivaten mit einem Steuersatz von 0,2 % und Transaktionen mit Derivaten mit 0,02 % besteuert werden. Werden bei der Abwicklung der Transaktionen Finanzintermediäre zwischengeschaltet, entsteht ein Kaskadeneffekt, so dass die Steuersätze um ein Vielfaches höher sind als im Richtlinienentwurf²⁴⁸. Bei dem Verkauf einer Aktie in der Transaktionskette: Verkäufer – Intermediär – Clearing-

²⁴³ Cortez/Vogel, DStR 2013, 999, 1002.

²⁴⁴ COM (2013) 71 final, S. 13.

²⁴⁵ COM (2013) 71 final, S. 13.

²⁴⁶ COM (2013) 71 final, S. 13.

²⁴⁷ Cortez/Vogel, DStR 2013, 999, 1002.

²⁴⁸ Siegle-Hartwig, IStR 2013, 441, 448.

mitglied – CCP – Clearingmitglied – Intermediär – Käufer würde ein Steuersatz von 1 % entstehen²⁴⁹.

Italien hat derzeit eine Finanztransaktionssteuer von 0,1%, Frankreich dagegen hat den Wert verdoppelt auf 0,2 %.

E. Gesamtschuldnerische Haftung

Nach Art. 10 Abs. 1 des Richtlinienentwurfs schuldet jedes Finanzinstitut für jede Finanztransaktion die Finanztransaktionssteuer, wenn es Transaktionspartei ist und für eigene oder fremde Rechnung handelt (a), es im Namen einer Transaktionspartei handelt (b) oder die Transaktion für seine Rechnung durchgeführt wurde (c). Damit schuldet sowohl der Käufer als auch der Verkäufer eines Wertpapiers die Finanztransaktionssteuer; die Steuerschuld beträgt bei Aktien somit 0,2 % und bei Derivaten 0,02 %. Dem liegt zugrunde, dass die Finanzinstitute einen Großteil der Finanztransaktionen an den Finanzmärkten durchführen; daher soll Zielgruppe der Steuer der Finanzsektor und nicht der Bürger sein²⁵⁰.

Die Finanztransaktionssteuer ist an die Steuerbehörden des teilnehmenden Mitgliedstaates zu entrichten, in dessen Hoheitsgebiet das Finanzinstitut als ansässig gilt, Art. 10 Abs. 1, S. 2. Wenn ein Finanzinstitut im, Namen oder für Rechnung eines anderen Finanzinstituts handelt, soll zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung nur das andere Finanzinstitut Schuldner der Finanztransaktionssteuer sein²⁵¹.

Wird die Steuer nicht innerhalb von drei Arbeitstagen (Art. 11 Abs. 5) entrichtet, haften alle Parteien einer Transaktion einschließlich anderer Personen gesamtschuldnerisch für die Entrichtung der Steuer, die aufgrund der Transaktion von einem Finanzinstitut geschuldet wird. Diese Regelung soll sicherstellen, dass die Finanztransaktionssteuer auch tatsächlich entrichtet wird. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass auch anderen Personen gesamtschuldnerisch für die Finanztransaktionssteuer eintreten sollen. Dies hat insbesondere in dem Fall Bedeutung,

²⁴⁹ Beispiel nach *Siegle-Hartwig*, IStR 2013, 441, 448.

²⁵⁰ COM (2013) 71 final, S. 13.

²⁵¹ COM (2013) 71 final, S. 13 f.

wenn eine Transaktionspartei ihren Sitz außerhalb der teilnehmenden Mitgliedstaaten hat²⁵².

Darüber hinaus sind in Art. 11 des Richtlinienvorschlags Fristen vorgesehen: nach Art. 11 Abs. 3 sind die teilnehmenden Mitgliedstaaten verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass jeder Steuerschuldner bei den Steuerbehörden eine Steuererklärung einreicht, in der alle Angaben enthalten sind, die zur Berechnung der innerhalb eines Monats angefallenen Finanztransaktionssteuer ausreichend sind. Die Steuererklärung ist jeweils bis zum zehnten des folgenden Monats, in dem der Steueranspruch entstanden ist, einzureichen, Art. 11 Abs. 3 S. 2. Darüber hinaus unterliegen die teilnehmenden Mitgliedstaaten weiteren Registrierungs-, Rechnungslegungs- und Berichtspflichten sowie Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass die geschuldete Steuer ordnungs- und fristgemäß erhoben und an die Steuerbehörden entrichtet wird, Art. 11 Abs. 1. Die Kommission soll die Befugnis zur Festlegung weiterer Einzelheiten erhalten²⁵³. Dies soll gewährleisten, dass die Kosten für die Beteiligten möglichst gering gehalten werden und auf mögliche technische Erneuerung zeitnah reagiert werden kann.

Ein im Gebiet der teilnehmenden Mitgliedstaaten ansässiges Finanzinstitut haftet für sein nicht im Gebiet der Finanztransaktionssteuer ansässigen Counterpart mit, so dass es womöglich auf Grund fehlender Vollstreckungsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten in Drittstaatenfällen eine doppelte Kapitalertragsteuer oder eine doppelte Finanztransaktionssteuer zu tragen habe.

²⁵² COM (2013) 71 final, S. 13 f.; *Siegle-Hartwig*, IStR 2013, 441, 443.

²⁵³ COM (2013) 71 final, S. 14.

F. Internationale Durchsetzbarkeit

Aufgrund der Ausweitung der Beteiligten durch das Ausgabeprinzip werden Finanzinstitute weltweit von der Steuerschuld erfasst. Wie die am Verfahren der Verstärkten Zusammenarbeit teilnehmenden Mitgliedsstaaten die weltweit entstehenden Steueransprüche durchsetzen können, ist bis jetzt nicht geregelt. Eine effektive Durchsetzung wäre nur dann gesichert, wenn alle teilnehmenden Mitgliedsstaaten entsprechende Vollzugsabkommen schließen würden – mit allen Staaten der Welt (ca. 193). Notwendig wären also völkerrechtliche Verträge oder eine Ergänzung bereits bestehender Doppelbesteuerungsabkommen²⁵⁴. Das dürfte sich schwierig gestalten²⁵⁵. Kann die Entrichtung der Finanztransaktionssteuer in den nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten nicht durchgesetzt werden, besteht für Deutschland die Gefahr eines sog. strukturellen Vollzugsdefizits²⁵⁶. Das Bundesverfassungsgericht hat ein solches strukturelles Vollzugsdefizit mit der Folge der Verfassungswidrigkeit angenommen, wenn die Gleichheit im Belastungserfolg durch die rechtliche Gestaltung im Erhebungsverfahren verfehlt wird²⁵⁷.

Zu den Problemen der Durchsetzbarkeit kommen mitunter Sprachprobleme und ein erheblicher Kostenaufwand. Es sind die Kosten für die Übersetzung und die Zustellung im Ausland zu berücksichtigen. Diese Kosten sind ebenfalls vom einzelnen Steuerzahler zu tragen²⁵⁸.

Je nach Ausgestaltung der Finanztransaktionssteuer gibt es mehrere Überlegungen, wie der Vollzug außerhalb des Hoheitsgebietes sichergestellt werden könnte. Abgeschlossen sind diese Überlegungen noch nicht.

²⁵⁴ Ihering, ZfgK 2013, 612, 614.

²⁵⁵ Siegle-Hartwig, IStR 2013, 441, 446.

²⁵⁶ Ihering, ZfgK 2013, 612, 614.

²⁵⁷ BverfG v. 9.03.2004, 2 BvL 17/02.

²⁵⁸ Siegle-Hartwig, IStR 2013, 441, 446.

G. Ergebnis

Der Richtlinienvorschlag zur Einführung einer Finanztransaktionssteuer ist nach alledem nicht stichhaltig konzipiert.

Es werden gegensätzliche Zielsetzungen werden insofern verfolgt, als zum einen eine Lenkungswirkung eingreifen soll, dass schädliche Transaktionen unterbunden werden, zum anderen sollen Steuereinnahmen generiert werden²⁵⁹. Das erscheint nicht logisch, denn werden Transaktionen unterlassen, werden auch keine Steuereinnahmen erzielt.

Weitere Kritikpunkte sind, dass nicht der Finanzsektor an den Kosten der Finanzkrise beteiligt wird, sondern die Realwirtschaft zahlen muss. Außerdem wird die Abwanderung von Handelsumsätzen begünstigt, statt die Liquidität an den Märkten zu fördern. Auch wird der Wirtschaftsstandort Europa in seiner Stellung im internationalen Wettbewerb geschwächt als gestärkt.

Es erscheint sinnvoll, von einer Umsetzung des Richtlinienvorschlags abzusehen bis ersichtlich ist, dass die bereits in Umsetzung befindlichen Regulierungsmaßnahmen in Bezug auf Eigenkapitalausstattung, Transparenz-, Melde- und sonstigen Verhaltenspflichten der Finanzinstitute nicht zielführend sind²⁶⁰.

²⁵⁹ Vgl. *Siegle-Hartwig*, IStR 2013, 441, 449.

²⁶⁰ *Siegle-Hartwig*, IStR 2013, 441, 449.

4. Kapitel: Die Ausgestaltung der Finanztransaktionssteuer in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten

A. Großbritannien

In Großbritannien gibt es bereits eine Steuer auf Finanzgeschäfte, die im Jahr 1986 von *Margaret Thatcher* eingeführt wurde. Vorläufer der britischen Stempelsteuer war eine Abgabe auf die Beglaubigung von Wertpapieren seit 1694, als die Herrscher *William III. Und Mary II.* Geld für einen Krieg gegen Frankreich benötigten²⁶¹.

Die britische Stempelabgabe besteht aus zwei Instrumenten: Zum einen die Stamp Duty, die auf Übertragungsurkunden erhoben wird, und zum anderen die sog. Stamp Duty Reserve Tax (SDRT). Die SDRT wurde im Jahr 1968 anlässlich der Umstellung auf den elektronischen Börsenhandel etabliert²⁶² und fällt auf die zugrundeliegende Einigung über den Transfer von Wertpapieren ohne Austausch des Instruments an²⁶³. Der Steuersatz beträgt 0,5 %.

Ausgenommen sind Exchange Traded Fund (ETF) seit 2007, wenn diese Fonds nicht in Großbritannien kontrolliert und verwaltet oder im britischen Aktienregister geführt werden. Ausländische ETF sollen trotz Stempelsteuer angeworben werden und den Handel am britischen Finanzplatz ermöglichen.

In Großbritannien werden heute die meisten Wertpapiertransaktionen über CREST, einem zentralen Wertpapierverwaltungssystem für Großbritannien, die Republik Irland und die autonomen Inseln Man und Jersey, abgewickelt. CREST wird von Euroclear verwaltet. Die SDRT wurde bei ihrer Einführung auch als eine Steuer auf die Nutzung von inländischen elektronischen Abwicklungssystem konzipiert²⁶⁴. Die erhobenen Steuern werden direkt an die Finanz- und Zollverwaltung abgeführt²⁶⁵. Investmentfirmen und Anlagefirmen melden die fällige Steuer mit ei-

²⁶¹ Zeit online v. 12.01.2012.

²⁶² *Englisch/Krüger*, IStR 2013, 513, 518.

²⁶³ *Hemmelgarn*, S. 52.

²⁶⁴ *Englisch/Krüger*, IStR 2013, 513, 518.

²⁶⁵ Zeit online v. 12.01.2012.

ner Steuererklärung am 14. jedes Monats und überweisen die Steuerschuld an das Finanzamt²⁶⁶.

Da in Großbritannien die staatliche Rente unter dem Existenzminimum liegt, zahlen viele Briten in private oder durch ihren Arbeitgeber verwaltete Rentenkassen ein. Die Rentenkassen legen das Geld größtenteils in Wertpapieren an. Investieren die Rentenkassen in Wertpapiere, nimmt der Staat in Höhe eines halben Prozents des Aktienwertes an der Transaktion teil²⁶⁷.

Die Stamp Duty Reserve Tax bringt ein jährliches Aufkommen in Höhe von drei Mrd. Pfund²⁶⁸.

B. Frankreich

Frankreich hat zum 1.08.2012 eine Finanztransaktionssteuer („taxe sure les transactions financières“) in Kraft gesetzt. Die Steuer wurde noch unter der Präsidentschaft von *Nicolas Sarkozy* geschaffen und von seinem Nachfolger *Francois Hollande* verschärft. Hollande erhöhte die Steuer von 0,1 % des Aktienwertes auf 0,2 %²⁶⁹. Die Steuer umfasst den Handel mit Anteilen an börsennotierten Unternehmen, den Hochfrequenzhandel und den Handel mit Kreditausfallversicherungen. Sowohl die Steuer auf den Hochfrequenzhandel als auch Kreditausfallversicherungen betreffen nur von in Frankreich ansässige Gesellschaften und Personen, so dass im Folgenden nur der für den internationalen Markt relevante Kauf von Eigenkapitalinstrumenten behandelt wird.

I. Rechtsgrundlage

Die französische Finanztransaktionssteuer findet ihre Rechtsgrundlage in den Artikeln 235 ter ZD ff. CGI (Code général d'impôt)²⁷⁰.

²⁶⁶ Zeit online v. 12.01.2012.

²⁶⁷ Zeit online v. 12.01.2012.

²⁶⁸ Zeit online v. 12.01.2012.

²⁶⁹ *Englisch/Krüger*, IStR 2013, 513.

²⁷⁰ Loi n. 2012-354 du 14 mars 2012 de Financiers rectificative pour 2012, veröffentlicht im Journal Officiel de la République Française.

II. Sachlicher Anwendungsbereich

1. Steuergegenstand

Die Finanztransaktionssteuer wird beim Kauf französischer Aktien erhoben. Betroffen sind französische Wertpapiere, die nach französischem Recht als Eigenkapitalinstrumente zu qualifizieren sind („titre de capital“) und von einem Emittenten mit Sitz in Frankreich ausgegeben werden²⁷¹. Der Erwerb muss entgeltlich erfolgen; erfasst wird nur der Kauf, nicht auch gleichzeitig der Verkauf²⁷². Auch die Ausübung einer Option bzw. eines Futures, die einen Eigentumsübergang des unterlegten Wertpapiers auslöst, ist steuerpflichtig²⁷³. Unter die Steuerpflicht fällt der Verkauf von Aktien aller börsennotierten Gesellschaften, deren Börsenkapitalisierung am 1.01. des jeweiligen Steuerjahres 1 Mrd. Euro überschreiten²⁷⁴. Voraussetzung ist, dass die Aktie zum Handel an einem regulierten französischen, europäischen oder auch außereuropäischen Markt zugelassen ist²⁷⁵. Die Steuer fällt unabhängig davon an, wie und wo die Aktien gehandelt werden; entscheidend ist, dass es sich um einen französischen Emittenten handelt. Damit hat die Finanztransaktionssteuer einen weltweiten Anwendungsbereich²⁷⁶.

Von der Finanztransaktionssteuer sind 109 französische Unternehmen sind betroffen. Mit Erlass vom 11.01.2013 hat das französische Wirtschafts- und Finanzministerium eine aktualisierte Liste der betroffenen Aktiengesellschaften ausgegeben. Darunter befinden sich die Air France, die Autobauer Renault und Peugeot sowie der Luxusgüterkonzern LVMH²⁷⁷.

2. Ausnahmen

Ausgenommen ist der Handel mit Aktien von Gesellschaften, deren Börsenwert diese Schwelle unterschreitet. Darüber hinaus sind weitere Transaktionen wie der Primärhandel, Transaktionen in Anteilen an Exchange Traded Funds (ETF) und in

²⁷¹ Lappas/Ruckes, IStR 2013, 117.

²⁷² Lappas/Ruckes, IStR 2013, 117, 118 f.

²⁷³ Lappas/Ruckes, IStR 2013, 117.

²⁷⁴ Englisch/Krüger, IStR 2013, 513, 514; Lappas/Ruckes, IStR 2013, 117.

²⁷⁵ Lappas/Ruckes, IStR 2013, 117.

²⁷⁶ Englisch/Krüger, IStR 2013, 513, 514.

²⁷⁷ Ministère de L'Économie et des Finances 11 janvier 2013, Journal officiel de la République Française, Texte 11 sur 134; FAZ v. 27.12.2012; Zeit online v. 01.08.2012.

Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW-Fonds) von der Steuerpflicht befreit; diese Transaktionen unterliegen jedoch dennoch einer Meldepflicht²⁷⁸. Steuerfrei ist der Kauf normaler Unternehmens- und Staatsanleihen.

III. Persönlicher Anwendungsbereich

1. Steuerschuldner

Steuerschuldner ist nicht der Kunde, sondern das Institut, das den Transfer durchführt oder für eigene Rechnung (sog. Investment Service Provider) handelt²⁷⁹. Bei einer Auftragskette ist derjenige Steuerschuldner, der den Auftrag unmittelbar ausführt²⁸⁰. Werden Aktienkäufe ohne die Zwischenschaltung eines Finanzdienstleisters angeboten, so z.B. bei OTC-Transaktionen, wird die Steuer unabhängig von der Ansässigkeit gegen den Anbieter festgesetzt, der die Verwahrungsdienstleistung erbringt²⁸¹. Damit werden auch in Deutschland niedergelassene und registrierte Marktteilnehmer dazu verpflichtet, die Finanztransaktionssteuer zu melden, zu erheben und abzuführen, wenn sie mit Akten französischer Unternehmen handeln, die eine Börsenkapitalisierung von 1 Mrd. € überschreiten²⁸².

2. Steuerbemessungsgrundlage und Steuersatz

Die Steuerbemessungsgrundlage ist der Wertpapierkaufpreis. Der Steuersatz beträgt 0,2 %. Auf Transaktionen im Hochfrequenzhandel und besondere Geschäfte mit Kreditausfallversicherungen (CDS) auf EU-Staatsanleihen wird eine Abgabe in Höhe von 0,01 % erhoben. Dies betrifft nur Unternehmen, die in Frankreich steuerpflichtig sind.

²⁷⁸ Ausführliche Darstellung der Befreiungstatbestände bei *Lappas/Ruckes*, IStR 2013, 117, 118.

²⁷⁹ *Dahm/Hamacher*, IStR 2013, 123, 125.

²⁸⁰ *Dahm/Hamacher*, IStR 2013, 123, 125; *Englisch/Krüger*, IStR 2013, 513, 514.

²⁸¹ *Englisch/Krüger*, IStR 2013, 513, 514.

²⁸² *Englisch/Krüger*, IStR 2013, 513, 514.

IV. Vereinbarkeit mit Völkerrecht und Durchsetzbarkeit

1. Vereinbarkeit der extraterritorialen Wirkung mit dem Völkerrecht

Die französische Finanztransaktionssteuer kann in Deutschland grundsätzlich nur erhoben werden, wenn Frankreich eine rechtliche und tatsächliche Möglichkeit hat, seine Steuergesetze auch im Ausland anzuwenden. Das Prinzip der formellen Territorialität schließt es grundsätzlich aus, dass ein Staat in einem anderen Staat Hoheitsakte vornimmt²⁸³. Möglich ist es jedoch, die Steuerentstehung an einen Vorgang im Inland anzuknüpfen, der im Ausland stattfindet²⁸⁴. Es muss unterschieden werden zwischen der Frage, ob eine materielle Steuererhebung möglich ist und derjenigen, ob diese auch im Ausland, d.h. außerhalb Frankreichs, durchsetzbar ist.

Generell stellt sich die Frage, ob eine Finanztransaktionssteuer nach französischem Modell völkerrechtlich zulässig ist. Daran kann hier gezweifelt werden, weil die Finanztransaktionssteuer einen weltweiten Anwendungsbereich hat. Alle Finanzdienstleister, die Dienstleistungen iSv Art. L. 321-1 des französischen Geld- und Finanzgesetzbuches erbringen, sind Steuerschuldner. Das gilt unabhängig davon, wo sie ihre Niederlassung haben. Dies ist eine extritoriale Wirkung, weil auch in Deutschland niedergelassene Marktteilnehmer verpflichtet sind, Finanztransaktionssteuern nach Frankreich abzuführen, wenn sie in Deutschland Aktien großer französischer Unternehmen handeln.

Beim Erlass nationaler Rechtsakte ist jeder Staat nach Art. 38 Abs. 1 IGH-Statut an die allgemein anerkannten Grundsätze des Völkerrechts sowie an das Völkergewohnheitsrecht gebunden²⁸⁵. Im deutschen Recht ist dies in Art. 25 GG statuiert. Nach Art. 25 S. 1 GG sind die allgemeinen Regeln des Völkerrechts Bestandteile des Bundesrechts. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebiets, Art. 25 S. 2 GG. Elementarer Grund-

²⁸³ Dahm/Hamacher, IStR 2013, 123, 125.

²⁸⁴ Dahm/Hamacher, IStR 2013, 123, 125.

²⁸⁵ Englisch/Krüger, IStR 2013, 513, 514.

satz des Völkerrechts ist die Gebietshoheit der Staaten²⁸⁶. Gesetzgebung, Verwaltung und Erhebung von Steuern fallen grundsätzlich in die ausschließliche Zuständigkeit des territorial zuständigen Staates²⁸⁷.

Eine extritoriale Wirkung ist nur zulässig bei Vorliegen eines „genuine link“, d.h. es bedarf eines hinreichend legitimierenden Anknüpfungspunktes entweder zum eigenen Staatsgebiet (Territorialitätsprinzip) oder zum eigenen Staatsvolk (Personalitätsprinzip). Ausreichend für einen „genuine link“ ist eine hinreichend signifikante Verknüpfung zu dem betreffenden Gemeinwesen; die sowohl aus der Gelegenheit der Sache oder dem Aufenthalt einer Person im Inland herrühren kann²⁸⁸. Im Steuerrecht ist als ein genuine link als ein fundierter wirtschaftlicher Bezug des Auslandssachverhalts zum Inland zu verstehen²⁸⁹. Ist dies nicht gegeben, stellt die extritoriale Wirkung einen Verstoß gegen das Interventionsverbot als völkerrechtlichen Grundsatz der Nichteinmischung in innere und äußere Angelegenheiten anderer Staaten dar (Art. 2 UN-Charter).

Ein hinreichender Anknüpfungspunkt könnte sich aus § 49 EStG ergeben. Nach § 49 Abs. 1 EStG sind die dort enumerativ aufgeführten inländischen Einkünfte auch dann steuerpflichtig, wenn die natürlichen Personen weder einen Wohnsitz im Inland noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sog. beschränkte Steuerpflicht. Die Steuertatbestände weisen die Besonderheit auf, dass sie eine besondere materielle Beziehung zum Inland besitzen. Kapitaleinkünfte unterliegen bei beschränkter Steuerpflicht der Steuerpflicht, wenn das Kapitalvermögen durch inländischen Grundbesitz oder durch inländische Rechte etc. gesichert ist, § 49 Abs. 1 Nr. 5 c) EStG. Durch die Anknüpfung an Grundbesitz oder inländische Rechte wird ein Inlandsbezug hergestellt. Abzustellen ist auf die wirtschaftliche Zugehörigkeit des

²⁸⁶ *Englisch/Krüger*, IStR 2013, 513, 514; wegweisend war die sog. Lotus-Entscheidung des Ständigen Europäischen Gerichtshof im Jahr 1927. In dieser Entscheidung hat der StIGH eine Differenzierung dahingehend getroffen, wann eine Maßnahme mit extritorialer Wirkung völkerrechtlich zulässig ist. Eine Vollziehung von Hoheitsakten im Ausland ohne die entsprechende Zustimmung des betroffenen Staates sei grundsätzlich ein Eingriff in dessen Gebietshoheit und damit völkerrechtswidrig. Abzugrenzen sei davon die extritoriale Wirkung nationaler Gesetzgebung, die keinen völkerrechtlichen Beschränkungen unterliege, StIGH v. 7.09.19207, The Case of the S.S. „Lotus“ (France, Turkey), PCIJ Series A, No. 10 (1927), S. 18 f.

²⁸⁷ *Seiler*, in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim* (2013), Art. 113 Rn. 8.

²⁸⁸ *Englisch/Krüger*, IStR 2013, 513, 515.

²⁸⁹ *Dahm/Hamacher*, IStR 2013, 123, 126.

steuerbaren Vorgangs zum steuererhebenden Staat und eine Abwägung der Interessen²⁹⁰.

Bei der Finanztransaktionssteuer handelt es sich um eine Verkehrsteuer. Bei Verkehrssteuern kommt es grundsätzlich darauf an, wo der Ort des Verkehrsvorgangs liegt²⁹¹. Bei der französischen Finanztransaktionssteuer fehlt es sowohl an einer Inlandsverknüpfung und als auch an der wirtschaftlichen Zugehörigkeit des steuerbaren Vorgangs zum normierenden Staat.

Die jeweilige Transaktion, die mit der Finanztransaktionssteuer belegt ist, führt zum Wechsel der Eigentumsverhältnisse einer Aktiengesellschaft, die in Frankreich gegründet und registriert ist. Die einzige vorhandene Anknüpfung an das Inland liegt darin, dass es sich um ein Wertpapier aus Frankreich handelt²⁹². Durch den Eigentumswechsel wird nicht die Infrastruktur in dem jeweiligen Land des Erwerbers tangiert, sondern betrifft ausschließlich Institutionen und Beteiligte im Belegenheitsland des Wertpapiers, also in Frankreich²⁹³. Der Eigentümerwechsel beim Erwerb von bloßen Portfoliobeteiligten vermag jedoch noch keine ausreichende territoriale Verknüpfung des ausländischen Aktienhandels mit dem französischen Staatsgebiet territorial begründen, denn der Erwerber ist weder in erhöhtem Maße in den französischen Sozialverbund integriert (wie z.B. bei der Grunderwerbssteuer), noch macht die Steuer auch nicht die Wirtschaftskraft der in Frankreich angesiedelten Gesellschaften zum Gegenstand der Besteuerung²⁹⁴. Letztlich knüpft die Finanztransaktionssteuer nicht an das Eigentum bzw. eine vermögensrechtliche Stellung eines in Frankreich belegenen Gegenstandes an²⁹⁵.

Die französische Finanztransaktionssteuer ist nicht vergleichbar mit der Stamp Duty Reserve Tax (SDRT). Im Gegensatz zur französischen Variante unterliegen nicht die am Handel beteiligten Finanzinstitute mit der Steuererhebung, sondern der Zentralverwahrer Euroclear als Wertpapiersammelbank verwaltet die Aktien und behält die Steuer automatisch ein²⁹⁶. Die Ausnahme bilden außerbörslich ab-

²⁹⁰ Dahm/Hamacher, IStR 2013, 123, 126.

²⁹¹ Dahm/Hamacher, IStR 2013, 123, 126.

²⁹² Dahm/Hamacher, IStR 2013, 123, 127.

²⁹³ Dahm/Hamacher, IStR 2013, 123, 127.

²⁹⁴ Englisch/Krüger, IStR 2013, 513, 517.

²⁹⁵ Englisch/Krüger, IStR 2013, 513, 517; Lappas/Ruckes, IStR 2013, 117, 121 f.

²⁹⁶ S. 4. Kapitel, A.

gewickelte OTC-Geschäfte und nicht von Euroclear verwaltete Transaktionen; in diesen Fällen sind auch ausländische Händler zur Entrichtung der SDRT verpflichtet²⁹⁷.

2. Durchsetzbarkeit

Ein weiteres Problem ist die Durchsetzbarkeit der französischen Finanztransaktionssteuer. Steuererhebender und Steuerschuldner ist das Finanzinstitut. Durch die Steuererhebung in Deutschland (und anderen Staaten) wird der dortige Handel beeinträchtigt und der Börsenplatz benachteiligt²⁹⁸. Darüber hinaus wird dem deutschen Staat insofern Besteuerungsgut entzogen, als dass er auf den Umsatz französischer Aktien keine eigenen Steuern erheben darf, um nicht eine Doppelbesteuerung auszulösen²⁹⁹.

Einer Vollstreckung der französischen Finanztransaktionssteuer in anderen Ländern steht das Interventionsverbot entgegen. Marktteilnehmer in Deutschland, die mit französischen Aktien handeln, sind nach den Grundsätzen des Art. 25 GG nicht verpflichtet, die Finanztransaktionssteuer zu melden und nach Frankreich abzuführen. Die deutsche Finanzverwaltung ist wegen der Unbilligkeit der Vollstreckung einer völkerrechtswidrigen Steuer gem. § 14 Abs. 1 EUBeitrG daran gehindert, den französischen Behörden bei der Durchsetzung der Steuer Amtshilfe zu leisten³⁰⁰.

V. Ergebnis

Die französische Finanztransaktionssteuer ist völkerrechtswidrig, da sie durch ihre extraterritoriale Wirkung und ohne Sachnähe zu im Inland gelegenen Gegebenheiten in die Hoheitsbefugnisse anderer Staaten eingreift. Letztlich ist die Finanztransaktionssteuer politisch motiviert.

Darüber hinaus sind die mit der Steuer verfolgten Ziele nicht erreicht worden. Die Erträge durch die Finanztransaktionssteuer bringen dem Staat deutlich weniger

²⁹⁷ *Englisch/Krüger*, IStR 2013, 513, 518; ausführlich hierzu s. *Lauermann*, EWS 2012, 135 ff.

²⁹⁸ *Dahm/Hamacher*, IStR 2013, 123, 127.

²⁹⁹ *Dahm/Hamacher*, IStR 2013, 123, 127.

³⁰⁰ *Englisch/Krüger*, IStR 2013, 513, 519; *Lappas/Ruckes*, IStR 2013, 117, 121.

Einnahmen als angenommen³⁰¹. Im Haushaltsgesetz für 2013 wurden 1,5 Mrd. Euro unterstellt, für 2014 hat die Regierung nur knapp die Hälfte, 700 Mio. €, veranschlagt³⁰². Diese Fehleinschätzung sei aber bei neuen Steuern nicht ungewöhnlich.

Den Einnahmeausfall mitbewirkt hat ein Rückgang des Handelsvolumens. Vergleicht man die Handelsperioden Mai bis Juli 2012 mit den Monaten August bis November, ergibt sich, dass im letztgenannten Zeitraum das Handelsvolumen der besteuerten Aktien um 18 % gesunken ist. Das Handelsvolumen von steuerbefreiten französischen Aktien stieg dagegen um 16 %. Diese Ausweichreaktionen belasten die Börse in Paris³⁰³.

Außerdem steigt der Handel mit hochriskanten Papieren, die nicht der Steuer unterworfen sind, was eine gegenteilige Reaktion ausgelöst hat.

Als weitere Auswirkungen auf die Realwirtschaft neben dem rückläufigen Handelsvolumens werden höhere Transaktionskosten und eine geringere Liquidität an den Märkten befürchtet. Diese sinkende Marktqualität erschwere den Unternehmen die Eigenkapitalbeschaffung und hemme damit ihre Investitionsfähigkeit, so *Dr. Christoph Boschan, Vorstand der Börse Stuttgart AG.*

C. Italien

Italien hat zum 1.03.2013 eine Finanztransaktionssteuer (Imposta sulle transazioni finanziarie) erlassen, die ähnlich der französischen Transaktionssteuer geregelt ist. Erfasst wird der Erwerb von Wertpapieren italienischer Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von mind. 500 Mio. Euro (Frankreich: 1 Mrd. €). Hiervon sind mindestens 70 Aktiengesellschaften erfasst. Das italienische Finanzministerium hat am 20.12.2012 eine Liste von Unternehmen veröffentlicht, die nicht besteuert werden.

Wie bei der Finanztransaktionssteuer in Frankreich erfolgt die Besteuerung unabhängig von der Ansässigkeit der beteiligten Transaktionsparteien und unabhängig

³⁰¹ FAZ v. 27.12.2012.

³⁰² FAZ v. 28.09.2013.

³⁰³ FAZ v. 27.12.2012.

vom Ort der Transaktion³⁰⁴. Insofern stellt sich auch hier die Frage der völkerrechtlichen Zulässigkeit.

Als Erwerb gilt der direkte Wertpapierkauf. Für Derivate wurde die Finanztransaktionssteuer am 1.09.2013 eingeführt. Interday-Geschäfte und ausländische Aktien werden – ebenso wie in Frankreich - nicht besteuert.

Die Steuersätze betragen im Jahr 2013 0,12 % des Kaufpreises am regulierten Markt und 0,22 % an anderen Börsenplätzen. Ab dem 1.1.2014 sinkt der Steuersatz auf 0,1 % (Frankreich: 0,2%) bzw. 0,2 %.

Die Finanztransaktionssteuer in Italien ist insofern weiter als die in Frankreich, weil auch Transaktionen an anderen Börsenplätzen besteuert werden. Ebenso wie die französische Finanztransaktionssteuer weist die italienische Finanztransaktionssteuer keine Inlandsverknüpfung oder eine wirtschaftliche Zugehörigkeit zu einem im Inland belegenen Gegenstand auf³⁰⁵. Steuererhebender ist das Finanzinstitut; damit wird es durch die Ausübung hoheitlicher Gewalt als Beliehener tätig³⁰⁶. Durch die Ausübung von Hoheitsrechten in Deutschland verstößt auch Italien gegen das völkerrechtliche Interventionsverbot, Art. 2 Nr. 1 UN-Charta³⁰⁷. Eine Vollstreckung der italienischen Finanztransaktionssteuer in Deutschland oder anderen Staaten würde erst Recht gegen das Völkerrecht verstoßen.

Als Bestandteil des Stabilitätsgesetzes für 2013 ist die italienische Finanztransaktionssteuer politisch motiviert, um der europäischen Staatengemeinschaft zu signalisieren, dass Italien zur Stabilisierung des Euro beitrage³⁰⁸.

Ähnlich wie in Frankreich hat die Finanztransaktionssteuer den Handel verteuert und das Handelsvolumen ist gesunken. Der Umsatz ist im März 2013 um 19 % niedriger gewesen als im Januar und Februar. Die Zahl der Transaktionen sei um 14 % gesunken³⁰⁹.

³⁰⁴ Dahm/Hamacher, IStR 2013, 123, 125.

³⁰⁵ Vgl. 4. Kapitel, B.

³⁰⁶ Dahm/Hamacher, IStR 2013, 123, 127.

³⁰⁷ Dahm/Hamacher, IStR 2013, 123, 127.

³⁰⁸ Dahm/Hamacher, IStR 2013, 123, 127.

³⁰⁹ FAZ Online.

D. Ergebnis

Die französische und die italienische Finanztransaktionssteuer sind völkerrechtswidrig, da sie aufgrund der Steuererhebung im Ausland eine extraterritoriale Wirkung entfalten, die keinen wirtschaftlichen oder sachlichen Anknüpfungspunkt aufweist. Folglich sind die betroffenen Kreditinstitute nicht zum Steuer Einbehalt verpflichtet³¹⁰.

Es besteht die Gefahr, dass weitere Staaten ebensolche Transaktionssteuer einführen, die eine ähnliche Problematik wie in Frankreich und Italien aufwerfen. Dem kann nur dadurch begegnet werden, dass auf europäischer Ebene oder zumindest in den an dem Verfahren der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten eine Finanztransaktionssteuer eingeführt wird, um einen „europäischen Flickenteppich“ zu verhindern³¹¹.

Zwar sind durch die Einführung der Finanztransaktionssteuer die Transaktionen in Frankreich und Italien gesunken, allerdings sind auch die Steuereinnahmen geringer als erwartet.

³¹⁰ Vgl. *Dahm/Hamacher*, IStR 2013, 123, 131; *Lappas/Ruckes*, IStR 2013, 117, 122.

³¹¹ *Lappas/Ruckes*, IStR 2013, 117, 123.

5. Kapitel: Die einzelnen Vorschläge der Finanztransaktionssteuer in Deutschland

A. Rechtspolitische Diskussion

In Deutschland befürwortet eine breite politische Mehrheit die Einführung einer Finanztransaktionssteuer. Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 16.12.2013 heißt es wie folgt: „Wir wollen eine Finanztransaktionssteuer mit breiter Bemessungsgrundlage und niedrigem Steuersatz zügig umsetzen und zwar im Rahmen einer verstärkten Zusammenarbeit in der EU. Eine solche Besteuerung sollte möglichst alle Finanzinstrumente umfassen, insbesondere Aktien, Anleihen, Investmentanteile, Devisentransaktionen sowie Derivatekontrakte. Durch die Ausgestaltung der Steuer wollen wir Ausweichreaktionen vermeiden. Dabei gilt es, die Auswirkungen der Steuer auf Instrumente der Altersversorgung, auf die Kleinanleger sowie die Realwirtschaft zu bewerten und negative Folgen zu vermeiden sowie zugleich unerwünschte Formen von Finanzgeschäften zurückzudrängen“³¹². Auch die Opposition hat sich für eine Finanztransaktionssteuer - zumindest auf europäischer Ebene - ausgesprochen³¹³.

Die Einführung einer Finanztransaktionssteuer wirft neben europarechtlichen Bedenken auch verfassungsrechtliche Fragen auf. Insbesondere ist zu prüfen, ob – sollte die Finanztransaktionssteuer auf europäische Eben scheitern – eine Einführung der Steuer in Deutschland zulässig ist³¹⁴.

I. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Dem Bund müsste die Gesetzgebungskompetenz zum Erlass einer Finanztransaktionssteuer zustehen.

Die Gesetzgebungskompetenz zum Erlass von Steuern ist in der Finanzverfassung in den Art. 104a ff. GG abschließend geregelt. Gemäß Art. 105 Abs. 2 GG besitzt der

³¹² Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD v. 16.12.2013, S. 64.

³¹³ BT-Drs. 17/6086 (SPD), 17/1422 (Bündnis 90/Die Grünen), 17/518 (Die Linke), 17/527 (SPD).

³¹⁴ Ausführlich hierzu: *Dietlein*, ZRP 2012, S. 82 ff.

Bund die konkurrierende Gesetzgebung für Steuern, wenn ihm das Aufkommen dieser Steuern ganz oder zum Teil zusteht oder die Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG vorliegen.

Die Gesetzgebungskompetenz könnte sich entweder aus Art. 105 Abs. 2 GG i.V.m. Art. 106 Abs. 1 GG ergeben (1.) oder aus Art. 105 Abs. 2 GG i.V.m. Art. 72 Abs. 2 GG (2.).

Auf Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG, das Recht der Wirtschaft, kann der Bund ein Gesetz zur Finanztransaktionssteuer nicht stützen, weil Art. 104a ff. GG abschließend Gesetzgebungskompetenzen für Steuern schaffen und nicht auf die allgemeine Gesetzgebungskompetenz nach Art. 70 ff. GG zurückgegriffen werden darf.

Bei einer anderen Gestaltung der Finanztransaktionssteuer als Steuer könnte dem Bund eine Gesetzgebungskompetenz zusteht, sollte die Finanztransaktionssteuer als Gebühr bzw. Beitrag ausgestaltet werden (3.) oder als Sonderausgabe (4.).

1. Art. 105 Abs. 2 i.V.m. Art. 106 Abs. 1 GG

Im Bereich der Steuern müsste dem Bund gem. Art. 105 Abs. 2 Alt. 1 GG zumindest ein Teil der Steuern zustehen, damit er eine Gesetzgebungskompetenz besitzt.

Das könnte hier gemäß Art. 106 I GG der Fall sein, nämlich entweder als Abgabe im Rahmen der Europäischen Union (Nr. 7) oder als Kapitalverkehrssteuer (Nr. 4).

a) Abgabe im Rahmen der Europäischen Union, Art. 105 Abs. 2 i.V.m. Art. 106 Abs. 1 Nr. 7 GG

Nach Art. 106 Abs. 1 Nr. 7 GG steht das Aufkommen aus Abgaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften dem Bund zu. Von Art. 106 Abs. 1 Nr. 7 GG werden nicht nur Steuern, sondern auch sonstige Abgaben der Europäischen Union erfasst³¹⁵.

Der EU steht jedoch bis jetzt weder eine Kompetenz zur Erhebung eigener Steuern oder Abgaben zu, noch würde der Erlös der nationalen Finanztransaktionssteuer an die EU weitergeleitet werden³¹⁶.

³¹⁵ Maunz, in: Maunz/Dürig (2014), Art 106 Rn. 29.

³¹⁶ Vgl. Kube, in BeckOK GG Edition 23, Art. 106 Rn. 14.

Dem Bund steht eine Gesetzgebungskompetenz nach Art. 105 Abs. 2 i.V.m. Art. 106 Abs. 1 Nr. 7 GG nicht zu.

b) Kapitalverkehrssteuer, Art. 105 Abs. 2 i.V.m. Art. 106 Abs. 1 Nr. 4 GG

Die Finanztransaktionssteuer könnte als Kapitalverkehrssteuer gem. Art. 106 Abs. 1 Nr. 4 GG qualifiziert werden, sodass dem Bund die Erträge diesbezüglich zustehen und er gem. Art. 105 Abs. 2 GG eine Gesetzgebungskompetenz hat.

Der Begriff der *Kapitalverkehrssteuer* muss dazu näher untersucht werden, denn gem. Art. 106 Abs. 2 Nr. 3 GG stehen die Erträge aus Verkehrssteuern grundsätzlich den Ländern zu.

Verkehrssteuern sind solche, die an Akte des Rechtsverkehrs anknüpfen.³¹⁷ Der Begriff des *Kapitalverkehrs* erfasst jedoch Rechtsvorgänge im Rahmen des Kapitalverkehrs, also Devisen und Wertpapiere, nicht jedoch der Derivathandel oder außerbörslichen Finanzprodukten.³¹⁸

Auch der Bund ist selbst früher von einem engen Verständnis des Begriffs ausgegangen. Die bis 1991 erhobene Kapitalverkehrssteuer erfasste nur den Erwerb von Wertpapieren, also Aktien und Anleihen, nicht jedoch Finanzderivate³¹⁹.

Letztere sollen jedoch ebenfalls von der Finanztransaktionssteuer erfasst sein um eine gleichmäßige Besteuerung des Kapitalmarktes zu erreichen³²⁰. Wäre die Finanztransaktionssteuer tatsächlich so eng gefasst, dass sie nur den Handel mit Wertpapieren und Zahlungsmitteln erfasst, würde es sich eher um eine Art der Börsenumsatzsteuer handeln. Das ist aber nicht das Ziel der Einführung einer Finanztransaktionssteuer. Auf europäischer Ebene wird die Finanztransaktionssteuer als Kapitalverkehrsteuer angesehen.

2. Art. 105 Abs. 2 i.V.m. Art. 72 Abs. 2 GG

Eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes könnte sich auch auf Art. 105 Abs. 2 Alt. 2 GG stützen, wenn die Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG vorliegen. Das ist der Fall, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse

³¹⁷ Vgl. BVerfGE 7, 244 (260) = NJW 1958, 625.

³¹⁸ Dietlein, ZRP 2012, 82 f.

³¹⁹ Dietlein, ZRP 2012, 82, 83.

³²⁰ Dietlein, ZRP 2012, 81, 83

im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.

Konkrete Anhaltspunkte über die Ausgestaltung eines nationalen Gesetzes zur Finanztransaktionssteuer liegen nicht vor, d.h. es ist unbekannt, welche Transaktionen von der Finanztransaktionssteuer erfasst sind und ob das Ansässigkeits- oder das Emissionsprinzip angewendet wird.

Es ist jedoch zu erwarten, dass eine Regelung über die Finanztransaktionssteuer nur deutschlandweit einheitlich sinnvoll ist. Einer Annahme des Kompetenztitels gem. Art. 105 Abs. 2 i.V.m. Art. 72 Abs. 2 GG steht mithin nichts entgegen.

3. Vorzugslast

Die Finanztransaktionssteuer könnte auch als Vorzugslast ausgestaltet werden, in Form eines Beitrags oder einer Gebühr. Hierfür müsste sie jedoch dem Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip entsprechen, d.h. die Höhe der Vorzugslast dürfte nicht die äquivalenten Kosten übersteigen, die der öffentlichen Hand entstehen durch das Anbieten der Gegenleistung. Vorliegend könnte die Erhaltung stabiler Finanzmärkte die Gegenleistung des Staates sein. Wie hoch die Kosten allerdings zu beziffern sind, und wie hoch die Vorzugslast sein dürfte, ist schwer zu ermitteln.

4. Sonderabgabe

Sollte die Finanztransaktionssteuer als Sonderabgabe gestaltet werden, stünde dem Bund die Gesetzgebungskompetenz zu, wenn er auch eine allgemeine Sachzuständigkeit nach Art. 71 ff. GG hat. Die allgemeine Sachzuständigkeit gem. Art. 71 ff. GG ist nicht gegeben, da der Erlass von Steuern abschließend in den Art. 104a ff. GG der Finanzverfassung geregelt ist. Sonderabgaben dürfen nicht beliebig erhoben werden, da ansonsten das System der Finanzverfassung gem. Art. 105 ff. GG umgangen wird, daher muss sich die nichtsteuerliche Abgabe von ihrer Art nach deutlich von der Steuer unterscheiden³²¹.

Zu beachten ist zudem, dass Sonderabgaben nur von denen erhoben werden dürfen, die eine besondere Sachnähe zu dem mit der Abgabe verfolgten Zweck aufwei-

³²¹ Martini, NJW 2010, 2019, 2010.

sen. Weiteren dürften die Einnahmen nur gruppennützig verwendet werden und nicht in den allgemeinen Steuerhaushalt fließen. Letzteres ist jedoch gerade vorgesehen, sodass eine Ausgestaltung der Finanztransaktionssteuer als Sonderabgabe eher unwahrscheinlich ist.

II. Zwischenergebnis

Eine umfassende Finanztransaktionssteuer auf nationaler Ebene könnte der Bund auf die Gesetzgebungskompetenz des Art. 105 Abs. 2 i.V. m. Art. 106 Abs. 1 Nr. 4 GG (Kapitalverkehrsteuer) stützen bzw. wenn der Begriff des Kapitalverkehrs eng verstanden wird, auf Art. 105 Abs. 2 i.V.m. Art. 72 Abs. 2 GG. Für eine umfassende Finanztransaktionssteuer fehlt es dem Bund an der Gesetzgebungskompetenz³²².

B. Qualifikation

Nach § 3 Abs. 1 AO sind Steuern Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft; die Erzielung von Einnahmen kann Nebenzweck sein. Primäres Ziel von Steuern ist es also, Einnahmen zu erzielen. Diese Steuernormen werden als Fiskalzwecknormen bezeichnet³²³. Sollen durch das Instrument der Steuer bestimmte Gestaltungswirkungen erreicht werden, werden diese als Lenkungsnormen bezeichnet. Fraglich ist, wie die Finanztransaktionssteuer einzuordnen ist.

I. Lenkungssteuer

Lenkungssteuern sollen ein bestimmtes Verhalten des Steuerpflichtigen erreichen. Nach § 3 Abs. 1, 2. Hs. AO darf die Erzielung von Einnahmen Nebenzweck sein, allerdings darf die Einnahmeerzielungsabsicht nicht vollständig entfallen, da es sich ansonsten nicht mehr um eine Steuer i.S.d. § 3 AO handelt³²⁴.

³²² Vgl. *Dietlein*, ZRP 2012, 82, 83.

³²³ *Sester*, WM 2012, 529, 530.

³²⁴ *Möslein*, JZ 2012, 243, 246; *Tipke*, Die Steuerrechtsordnung, Bd. I (2000), S. 234.

Die Finanztransaktionssteuer verfolgt mehrere Ziele. Ausweislich des Richtlinienentwurfs vom 14.02.2013 sind dies im Wesentlichen drei: Die Rechtsvorschriften für die indirekte Besteuerung von Finanztransaktionen sollen harmonisiert werden, um das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes für Transaktionen mit Finanzinstrumenten zu gewährleisten und Wettbewerbsverzerrungen auszuschließen. Darüber hinaus sollen die Finanzinstitute einen angemessenen Beitrag zu den Kosten der Finanzkrise leisten. Letztlich sollen geeignete Hemmnisse für Transaktionen geschaffen werden, um regulatorische Maßnahmen zur Vermeidung künftiger Krisen zu ergänzen³²⁵.

Zwar knüpft die Finanztransaktionssteuer an den Umsatz mit Wertpapieren an, allerdings ist sie ein *aliud* zur Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer ist eine reine Fiskalzwecksteuer, die auf den Mehrwert des jeweiligen Umsatzes erhoben wird³²⁶. Ausweislich der Begründung zum Richtlinienentwurf der Kommission ist die Finanztransaktionssteuer ein Instrument zur Finanzmarktstabilität und damit eine Lenkungssteuer³²⁷.

II. Verbrauchssteuer

Die Umsatzsteuer ist eine Verbrauchssteuer, da sie den Endverbraucher belastet. Mit der Belastung durch die Umsatzsteuer geht der Vorsteuerabzug einher.

Die Finanztransaktionssteuer soll Finanzmarktprofis als Intermediäre treffen und belasten und damit nicht den Endverbraucher. Ob die Kosten der Finanztransaktionssteuer tatsächlich auf die Anleger umgelegt werden, ist unerheblich. Die Finanztransaktionssteuer ist ein *aliud* zur Umsatzsteuer und damit keine Verbrauchssteuer³²⁸.

III. Verkehrsteuer

Verkehrsteuern zeichnen sich dadurch aus, dass sie an Akte oder Vorgänge des Rechtsverkehrs anknüpfen³²⁹.

³²⁵ Richtlinienentwurf, COM (2013) 71 final, S. 2.

³²⁶ *Sester*, WM 2012, 529, 531.

³²⁷ Vgl. Richtlinienentwurf, COM (2013) 71 final, S. 2, 4.

³²⁸ *Sester*, WM 2012, 529, 531.

³²⁹ *Dietlein*, ZRP 2012, 82 f.

Die Finanztransaktionssteuer ist als eine Verkehrssteuer zu qualifizieren, da sie an Finanztransaktionen anknüpft.

IV. Ergebnis

Die Finanztransaktionssteuer ist eine eigenständige Lenkungssteuer für den Finanzsektor³³⁰.

³³⁰ ausführlich zur Rechtfertigung einer Finanztransaktionssteuer als Lenkungssteuer s. *Sester*, WM 2012, 529, 532 ff.

6. Kapitel: Auswirkungen der Finanztransaktionssteuer

Die Auswirkungen der Finanztransaktionssteuer auf Finanzinstitute und Marktteilnehmer sind vielfältig. Im Folgenden sollen die ökonomischen Auswirkungen dargestellt und an den mit der Finanztransaktionssteuer ursprünglich verfolgten Zielen gemessen werden.

A. Ökonomische Auswirkungen

Die ökonomischen Auswirkungen der Finanztransaktionssteuer betreffen insbesondere die private Vorsorge und Finanzierungsmöglichkeiten.

Es werden Auswirkungen auf die private Vermögensverwaltung in Form der Schmälerung der Rendite befürchtet³³¹. Bei auszahlbaren privaten Renten, die der Altersvorsorge dienen, werden Einbußen von 2,5 bis 5,5 Prozentpunkten erwartet. Diese Einbußen übersteigen damit die staatliche Förderung durch sog. Riester-Renten³³². Für Vorsorgesparer sollen sogar 13,9 % der investierten Beträge von der Finanztransaktionssteuer einverleibt werden³³³. Hierdurch werden insbesondere erwünschte Verhaltensweisen, nämlich private Vermögens- und Altersvorsorge, belastet³³⁴.

Bei der Fondsgesellschaft Union Investment werden in deutschen Publikumsfonds derzeit ca. 37 Mrd. € verwaltet. Würde die Finanztransaktionssteuer eingeführt, erzielen die Fonds durchschnittlich 0,4 % weniger im Jahr. Nach zehn Jahren erleiden die Sparer dadurch einen Nachteil von rund 1,5 Mrd. €, der die Wertentwicklung des Fonds noch nicht berücksichtigt³³⁵.

³³¹ Nach einer Berechnung von Union Investment bewirkt die Finanztransaktionssteuer bei einem vierzig Jahre laufenden

Fondssparplan mit einer monatlichen Rate in Höhe von 100 € und einer voraussichtlichen Wertentwicklung von 5 Prozent p.a. eine Renditeminderung auf Ebene des Fonds um 0,41 Prozentpunkte. Wenn das Vermögen jedes Jahr zu 90 % umgeschichtet wird, was bisher auch üblich war, wird der Gewinn um 14.205 € geschmälert, *Börse-Zeitung* v. 24.07.2012; *FAZ* v. 3.02.2015.

³³² *Ihering*, *ZfgK* 2013, 612.

³³³ *Ihering*, *ZfgK* 2013, 612.

³³⁴ *Lappas/Ruckes*, *ISr* 2013, 117, 121.

³³⁵ Union Investment, Pressemitteilung.

Ebenso werden Repogeschäften von der Finanztransaktionssteuer beeinträchtigt werden. Repogeschäfte dienen der Refinanzierung von Kreditinstituten. Als ein Instrument der Liquiditätsbesteuerung werden Kauf- und Rückkaufvereinbarungen über Wertpapiere geschlossen, die überwiegend eine kurzfristige Laufzeit von einer Woche haben³³⁶. Der Steuersatz kann sich durch die häufige Umschichtung von 0,1 % bei Overnight Repos auf ein Gesamtvolumen von 25 % p.a. steigern³³⁷. Das Repogeschäft könnte für einzelne Kreditinstitute zu einer Steuerbelastung in dreistelliger Millionenhöhe werden. Es ist davon auszugehen, dass bei Einführung der Finanztransaktionssteuer Repogeschäfte zur kurzfristigen Finanzierung schlichtweg nicht mehr getätigt werden.

Ein weiteres Problemfeld ist die Besteuerung von Market Maker. Diese üben mit der Anstellung fester An- und Verkaufskursen, der Ausführung von Aufträgen und der Absicherung von Positionen eine wesentliche Funktion als Liquiditätsspender auf den Finanzmärkten aus³³⁸. Nach Einführung einer Finanztransaktionssteuer wird dieses Geschäft voraussichtlich nicht mehr lukrativ für Market Maker betrieben werden können: der Steuersatz übersteigt die Provisionen und durch die Besteuerung von Absicherungsgeschäften ergibt sich eine Mehrfachbelastung. Letztlich entstehen höhere Finanzierungskosten für die Marktteilnehmer.

Weiterhin werden Belastungen von Verbundstrukturen wie Sparkassen und Genossenschaften erwartet. Austauschbeziehungen zwischen Sparkassen und Genossenschaften innerhalb eines Verbundes werden steuerpflichtig, wodurch es zu Kaskadeneffekten bei der Liquiditätsbesteuerung als auch im Wertpapiergeschäft kommen kann³³⁹.

Für die Einführung der Finanztransaktionssteuer wird auch die Mehrung des Steueraufkommens angeführt. Wie die Beispiele Frankreich und Italien bereits zeigen, werden nicht die Steuereinnahmen erzielt, die ursprünglich avisiert wurden. Während im Haushaltsgesetz in Frankreich für das Jahr 2013 noch 1,5 Mrd. € einge-

³³⁶ Ihering, ZfgK 2013, 612, 615.

³³⁷ Ihering, ZfgK 2013, 612, 615.

³³⁸ Ihering, ZfgK 2013, 612, 615.

³³⁹ Ihering, ZfgK 2013, 612, 615.

stellt wurden, sind für 2014 nur knapp die Hälfte, 700 Mio. €, veranschlagt worden³⁴⁰.

In Deutschland schätzt das Finanzministerium die Einnahmen aus der Finanztransaktionssteuer auf jährlich 2 Mrd. Es ist derzeit fraglich, ob diese Einnahmen überhaupt erzielt werden bzw. ein solches Volumina Bedeutung erlangt, wenn das Steueraufkommen in Deutschland mehr als 600 Mrd. € ausmacht³⁴¹.

³⁴⁰ FAZ v. 28.09.2013. Auch die Einführung der Börsenumsatzsteuer in Schweden 1985 brachte nicht das geplante Ergebnis von 1.500 Mio. Schwedische Kronen p.a., sondern es wurden lediglich 50 Mio. Schwedische Kronen eingenommen, *Lappas/Ruckes*, IStR 2013, 117, 120; *Siegle-Hartwig*, IStR 2013, 441, 445.

³⁴¹ *Lappas/Ruckes*, IStR 2013, 117, 120.

B. Harmonisierung von Rechtsvorschriften

Als erster Grund für die Finanztransaktionssteuer wird im Richtlinienentwurf die Harmonisierung der Rechtsvorschriften für die indirekte Besteuerung von Finanztransaktionen erwähnt³⁴². Dies sei angebracht, um ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Binnenmarktes für Transaktionen mit Finanzinstrumenten zu gewährleisten und Verzerrungen des Wettbewerbs zwischen Finanzinstrumenten, Akteuren und Märkten in der Europäischen Union zu verhindern³⁴³.

Im Verfahren der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligen sich derzeit elf Mitgliedstaaten an der Einführung der Finanztransaktionssteuer. Wird die Finanztransaktionssteuer in diesen Mitgliedstaaten tatsächlich eingeführt, leidet die Wettbewerbsfähigkeit dieser Staaten im Vergleich zu anderen Staaten, in denen keine Finanztransaktionssteuer erhoben wird³⁴⁴. Es besteht die Gefahr der territorialen Ausweichung als auch der Produktausweichung. Der Richtlinienentwurf begründet die Erhebung der Steuer auf dem Ansässigkeitsprinzip, das durch das Emissionsprinzip ergänzt wird. Es ist neben der Ansässigkeit für die Besteuerung auch entscheidend, wenn mit Finanzinstrumenten gehandelt wird, die aus den teilnehmenden Hoheitsstaaten stammen. Die Finanztransaktionssteuer wird in den Fällen vermieden, wenn ein Institut keine Transaktion auf einer europäischen Handelsplattform ausübt, nicht in fremdem Namen für in den teilnehmenden Mitgliedstaat ansässigen Kunden auftritt und nicht mit einem in den teilnehmenden Mitgliedstaaten ausgegebenen Wertpapieren handelt³⁴⁵.

Es versteht sich von selbst, dass der territorialen Ausweichgefahr am effektivsten damit begegnet werden kann, dass möglichst viele europäische Mitgliedstaaten der Finanztransaktionssteuer anschließen. Alleingänge einzelner Staaten, wie z.B. Frankreich und Italien, bewirken eher das Gegenteil. Es werden Abwanderungstendenzen nach Luxemburg oder Großbritannien befürchtet³⁴⁶.

³⁴² Richtlinie vom 13.02.2013, COM (2013) 71 final, S. 2.

³⁴³ Richtlinie vom 13.02.2013, COM (2013) 71 final, S. 2.

³⁴⁴ *Cortez/Vogel*, DSStR 2013, 999, 1003; *Lappas/Ruckes*, IStR 2013, 117, 120 f.

³⁴⁵ *Cortez/Vogel*, DSStR 2013, 999, 1004; *Siegle-Hartwig*, IStR 2013, 441, 442.

³⁴⁶ *Ihering*, ZfgK 2013, 612, 615.

Die Gefahr von Produktausweichungen ist eher als gering einzustufen, da der sachliche Anwendungsbereich der Finanztransaktionssteuer sehr weit gefasst ist und sämtliche Finanztransaktionen erfasst³⁴⁷.

Des Weiteren ist die Gefahr einer Doppelbesteuerung gegeben. Die Stamp Duty Reserve Tax (SDRT) in Großbritannien beruht ebenfalls auf dem Emittentenprinzip. Es daher möglich, dass eine in einem Mitgliedstaat mit einem britischen Wertpapier durchgeführte Transaktion sowohl die britische als auch die europäische Finanztransaktionssteuer auslöst³⁴⁸. Ebenso kann eine Doppelbesteuerung dadurch ausgelöst werden, dass die europäischen Mitgliedstaaten im Alleingang Finanztransaktionssteuer einführen.

Um ein mögliche Doppelbesteuerung zu vermeiden, müssen Finanztransaktionssteuer-Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen bzw. bereits bestehende Doppelbesteuerungsabkommen um Regelungen zur Finanztransaktionssteuer ergänzt werden³⁴⁹.

Die Finanztransaktionssteuer löst einen Kaskadeneffekt aus. Bei jeder Transaktion wird der Bruttoumsatz mit der Steuer belastet; der Unterschied zur Umsatzsteuer besteht darin, dass bei dieser nur der Mehrwert erfasst wird. Der Kaskadeneffekt führt zum Entzug von Liquidität, der bei jeder weiteren Transaktion verstärkt wird.

C. Beteiligung der Finanzwirtschaft an der Bankenkrise

Der Richtlinienentwurf verfolgt das Ziel, den Finanzinstituten einen angemessenen und substantiellen Beitrag zu den Kosten der Finanzkrise abzuverlangen und ihnen in steuerlicher Hinsicht die gleichen Ausgangsbedingungen zu bieten wie anderen Wettbewerbszweigen³⁵⁰.

³⁴⁷ S. 3. Kapitel B.

³⁴⁸ Cortez/Vogel, DStR 2013, 999, 1004.

³⁴⁹ Cortez/Vogel, DStR 2013, 999, 1004.

³⁵⁰ Richtlinie vom 13.02.2013, COM (2013) 71 final, S. 2, 4.

Es besteht die begründete Annahme, dass die Finanzinstitute die durch die Finanztransaktionssteuer entstehenden Kosten an die Bankkunden durch Umlegung auf die Bankgebühren zivilrechtlich wirksam weiterbelasten werden³⁵¹. Diese Aufwendungen werden voraussichtlich die (einmaligen) Implementierkosten als auch die laufenden transaktionsbezogenen Kosten enthalten³⁵².

Es wird auch in Frage gestellt, ob eine Finanztransaktionssteuer dazu geeignet ist, den Finanzmarkt zu stabilisieren und zu regulieren. Vielmehr werden aufsichtsrechtliche Maßnahmen wie die Regulierung des Hochfrequenzhandels, Verschärfung der Eigenkapitalvorschriften der Banken, Schaffung von Markttransparenz und Meldepflichten der Banken angeführt, um die Finanzmarktstabilität zu verbessern³⁵³.

³⁵¹ *Lappas/Ruckes*, IStR 2013, 117, 120; *Siegle-Hartwig*, IStR 2013, 441, 445.

³⁵² *Lappas/Ruckes*, IStR 2013, 117, 120.

³⁵³ *Lappas/Ruckes*, IStR 2013, 117, 121. Als weitere Lösungsmodelle, die jedoch hier nicht weiter ausgeführt werden sollen, gelten u.a. ein finanzierungsneutrales Unternehmenssteuerrecht, eine Finanzaktivitätssteuer und eine europaweite Bankenabgabe.

D. Schaffung geeigneter Hemmnisse für schädliche Transaktionen

Als dritten und letzten Grund führt der Richtlinienentwurf an, die Finanztransaktionssteuer solle geeignete Hemmnisse für Transaktionen schaffen, die der Effizienz der Finanzmärkte nicht förderlich sind, um regulatorische Maßnahmen zur Vermeidung künftiger Krisen zu unterstützen³⁵⁴. Auch dieser Zielsetzung wird die Finanztransaktionssteuer nicht gerecht.

Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und empirischen Ergebnissen ist die Finanztransaktionssteuer nicht zur Erhöhung der Finanzmarktstabilität geeignet³⁵⁵. Zu diesem Ergebnis kommen der Internationale Währungsfonds, die Deutsche Bundesbank und die Dienste der Europäischen Kommission nach einer Folgenabschätzung.

In Frankreich weichen Anleger auf alternative Produkte, wie Contracts of Difference aus, um die französische Finanztransaktionssteuer zu umgehen³⁵⁶. Darüber hinaus ist noch nicht erwiesen, ob der von Italien aufgestellte Katalog der zu steuernden Derivate ausreicht, um sämtliche Anwendungsfälle abdecken zu können³⁵⁷.

Zu bedenken ist auch, dass einer Verminderung kurzfristiger Transaktionen dazu führt, dass dem Markt Liquidität entzogen wird³⁵⁸. Durch viele kurzfristige Transaktionen wird auch sichergestellt, dass Marktteilnehmer immer Handelspartner in ausreichender Anzahl zur Verfügung haben³⁵⁹. Werden Transaktionsgeschäfte reduziert, verringert sich automatisch auch die Zahl potentieller Handelspartner und damit auch Angebot und Nachfrage³⁶⁰.

³⁵⁴ Richtlinie vom 13.02.2013, COM (2013) 71 final, S. 2, 4.

³⁵⁵ *Ihering*, ZfgK 2013, 612.

³⁵⁶ *Lappas/Ruckes*, IStR 2013, 117, 121.

³⁵⁷ *Lappas/Ruckes*, IStR 2013, 117, 121.

³⁵⁸ *Klöhn*, ZBB 2011,30,141 f.

³⁵⁹ *Siegle-Hartwig*, IStR 2013, 441, 445.

³⁶⁰ *Klöhn*, ZBB 2011,30,141 f.; *Siegle-Hartwig*, IStR 2013, 441, 445.

Bei der Bekämpfung schädlicher Transaktionen wird verkannt, dass diese weder Grund noch Auslöser der Finanzkrise waren. Die Finanztransaktionssteuer wird derzeit als „untauglicher Versuch“ bezeichnet, der sogar die Effizienz der für Finanzmärkte förderlichen Transaktionen beeinträchtigt³⁶¹.

³⁶¹ *Siegle-Hartwig*, IStR 2013, 441, 445.

E. Ergebnis

Als Fazit ist festzuhalten, dass sich die mit der Finanztransaktionssteuer verfolgten Ziele nicht vollständig realisieren lassen. Vielmehr würden bei der Einführung einer Finanztransaktionssteuer auch unerwünschte Effekte auftreten. Die genossenschaftliche Fondsgesellschaft Union Investment geht sogar so weit, vor den Folgen der Finanztransaktionssteuer zu warnen³⁶². Die Finanztransaktionssteuer belastet hauptsächlich die Kleinsparer. Wenn die Finanztransaktionssteuer in der derzeit diskutierten Form durchgesetzt werde, müsse die Union Investment im Rahmen ihres treuhänderischen Auftrags die Sparer bestmöglich vor den ungerechten steuerlichen Auswirkungen schützen, so Hans Joachim Reinke, der Vorstandsvorsitzende von Union Investment. Dabei sei es ein Weg, einen Publikumsfonds mehr in Deutschland zu begründen.

Im Vordergrund der Finanztransaktionssteuer steht also die Generierung von Steueraufkommen, die EU rechnet mit einem jährlichen Steueraufkommen in Höhe von 31 Mrd. €. Finanzminister Schäuble geht von Steuereinnahmen in Höhe von jährlich 2 Mrd. € aus.

7. Kapitel: Zusammenfassung der Ergebnisse in Thesen

1. Die Finanztransaktionssteuer ist bisher nicht eingeführt worden. Der erste Richtlinienentwurf der Kommission zur Einführung einer Finanztransaktionssteuer vom 28.09.2011 ist gescheitert. Seit dem Erlass eines neuen Richtlinienentwurfs vom 14.02.2013 ringen elf Mitgliedstaaten im Rahmen eines Verfahrens zur Verstärkten Zusammenarbeit um die Einführung und Ausgestaltung einer Transaktionssteuer. Ein Fortschreiten der Diskussion oder ein Zeitplan sind derzeit nicht ersichtlich.

2. Die Gründe für und gegen die Einführung einer Finanztransaktionssteuer sind sehr vielfältig. Die von der Europäische Kommission angeführten Gründe, nämlich die Harmonisierung von Rechtsvorschriften im Bereich der indirekten Besteuerung von Finanztransaktionen, die Beitragsleistung von Finanzinstituten zur Finanzkrise und die Schaffung geeigneter Hemmnisse für schädliche Transaktionen, werden teilweise mit überzeugenden Gegenargumenten widerlegt.

3. Die Rechtsgrundlage der Europäischen Union zur Schaffung einer Finanztransaktionssteuer ergibt sich aus Art. 113 AEUV zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften für indirekte Steuern. Zudem finden die Vorschriften über das Verfahren der Verstärkten Zusammenarbeit gem. Art. 326 ff. AEUV, Art. 20 EUV Anwendung, da sich elf Mitgliedstaaten für die Einführung einer solchen Steuer entschlossen haben. Bei Einführung der Finanztransaktionssteuer in einigen Mitgliedstaaten liegt ein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 2 a der Richtlinie 2008/7/EG vom 12.02.2008 (Kapitalverkehrsteuerrichtlinie) vor, da diese ausdrücklich die Beeinträchtigung des Handels untersagt.

4. Die Finanztransaktionssteuer ist nach dem Vorschlag der Kommission sehr weit gefasst. Der sachliche Anwendungsbereich erfasst sämtliche Finanztransaktionen und Finanzinstrumente, während der persönliche Anwendungsbereich durch das Ansässigkeits- und Emissionsprinzip alle Transaktionen darstellt, bei denen entweder ein Finanzinstitut eines teilnehmenden Mitgliedstaat beteiligt ist oder das der Transaktion zugrundeliegende Finanzinstrument in einem teilnehmenden Mit-

gliedstaat ausgegeben wurde. Damit sollen Umgehungsmöglichkeiten ausgeschlossen werden. Unklar ist bisher auch noch die internationale Durchsetzbarkeit einer Finanztransaktionssteuer gegenüber den übrigen, nicht teilnehmenden Staaten. Hierzu bedarf es völkerrechtlicher Verträge bzw. Doppelbesteuerungsabkommen.

5. Die in Frankreich und Italien etablierten Finanztransaktionssteuer verstoßen aufgrund ihrer exterritorialen Wirkung gegen das Völkerrecht, es fehlt ein sog. „genuine link“ zum eigenen Staatsgebiet. Der Durchsetzbarkeit dieser Steuer steht das Interventionsverbot entgegen. Mithin sind die Finanztransaktionssteuer in Frankreich und Italien völkerrechtswidrig.

6. Die Rechtsgrundlage für die Einführung einer Finanztransaktionssteuer in Deutschland ergibt sich aus Art. 105 Abs. 2 i.V.m. Art. 106 Abs. 1 Nr. 4 GG. Voraussetzung ist jedoch, dass der Begriff der Kapitalverkehrsteuer eng ausgelegt wird. Für die umfassende Einführung einer Finanztransaktionssteuer, wie sie im Richtlinienentwurf vorgesehen ist, fehlt dem Bund die Gesetzeskompetenz.

7. Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer trifft insbesondere Kleinsparer. Die grundsätzlich vom Staat gewünschte und geförderte private Vermögens- und Altersvorsorge wird mit einer Steuer belastet. Weitere wesentliche Auswirkungen einer Finanztransaktionssteuer sind die Erschwerung von Repogeschäften, der Entzug von Liquidität auf dem Finanzmarkt und die Belastung von Verbundstrukturen.

8. Der angestrebten Harmonisierung von Rechtsvorschriften steht entgegen, dass die Finanztransaktionssteuer nach derzeitigem Stand in lediglich elf Mitgliedstaaten der Europäischen Union eingeführt wird. Die an der Finanztransaktionssteuer beteiligten Mitgliedstaaten werden im Gegensatz zu nicht teilnehmenden Staaten Wettbewerbsnachteile auf dem Finanzmarkt unterliegen, weil ihre Attraktivität schwindet. Bezüglich bereits bestehender Finanztransaktionssteuer in Mitgliedstaaten entsteht das Problem der Doppelbesteuerung. Einem weiteren „Flickenteppich“ kann nur dadurch begegnet werden, dass in möglichst vielen Mitgliedstaaten eine einheitliche Regelung gefunden wird oder bereits bestehende Steuern wieder abgeschafft werden.

9. Obwohl die Finanzinstitute als Steuerschuldner der Finanztransaktionssteuer vorgesehen sind, besteht die schwere Befürchtung, dass einmalige und laufende Kosten der Finanztransaktionssteuer zivilrechtlich wirksam auf den Bankkunden umgelegt werden.

10. Es ist höchst fraglich, ob die Einführung einer Finanztransaktionssteuer ein taugliches Instrument ist, um zukünftig schädliche Transaktionen zu verhindern. Wissenschaftliche Gutachten gehen davon aus, dass die Finanztransaktionssteuer nicht zur Schaffung von Marktstabilität geeignet ist. Letztlich dient die Finanztransaktionssteuer nach dem aktuellen Richtlinienentwurf ganz vordergründig der Mehrung des Steueraufkommens. Ob die geplanten Steuermehreinnahmen tatsächlich realisiert werden können, ist mehr als fraglich. Frühere Finanztransaktionssteuer und auch neu eingeführte Finanztransaktionssteuer in anderen Ländern bezeugen eher das Gegenteil.

Literaturverzeichnis

Alt, Jörg: Warum ist es Zeit für eine „Steuer gegen Armut“?, ZRP 2010, S. 109 – 112.

Bortenlänger, Christiane: Finanztransaktionssteuer belastet Realwirtschaft in Milliardenhöhe, BB 2013, S. 1.

Cadet, Fabien/Vascega, Marius: Fewer Woods für Robin Hood: Financial Transaction Tax under Enhanced Cooperation, EuZW 2013, S. 574 – 579.

Callies, Christian/Ruffert, Matthias: EUV/AEUV, Kommentar, 4. Auflage, München 2011.

Cortez, Benjamin/Vogel: Der Richtlinienentwurf der Europäischen Kommission zur Einführung einer europäischen Finanztransaktionssteuer, Eine erste Analyse, DStR 2013, S. 999 – 1004.

Dahm, Joachim/Hamacher, Rolfjosef: Finanztransaktionssteuer in anderen Ländern – (taugliche) Muster für die grenzüberschreitende Steuererhebung?, IStR 2013, S. 123 – 131.

Demary, Markus: Finanztransaktionssteuer ersatzlos gescheitert?, Kreditwesen 2012, S. 497 – 499.

Dietlein, Georg: Finanztransaktionssteuer im „nationalen Alleingang“, Verfassungsrechtliche Anmerkungen, ZRP 2012, S. 82 – 84.

Englisch, Joachim/Krüger, Christiane: Zur Völkerrechtswidrigkeit extraterritorialer Effekte der französischen Finanztransaktionssteuer, IStR 2013, S. 513 – 519.

Fey, Gerrit: Die Finanztransaktionssteuer belastet Unternehmen der Realwirtschaft erheblich, Deutsches Aktieninstitut 2013, S. 24.

Feyerabend, Hans-Jürgen A.: Finanztransaktionssteuer: Quo vadis? Kapitalmarktsteuer, BB 2012, Nr. 13, S. 1.

Fischer zu Cramburg, Ralf: Finanztransaktionssteuer: Europäisches Parlament lässt von der Kommission EU-weite Einführung prüfen?, NZG 2010, S. 460.

Franke, Jörg/Mewes, Hans: Rechtlich auf dünnem Eis, Börsenzeitung v. 16.04.2013, S. 6.

Frey, Johannes/Bruhn, Stephanie: Die Finanztransaktionssteuer – Allheilmittel oder untauglicher Versuch, BB 2012, S. 1763 – 1768.

Friedrich, Thomas A.: Bericht aus Brüssel, Parlament will Finanztransaktionssteuer, VW 2012, S. 815.

Fuest, Clemens: Ist mit der Finanzkrise die Zeit für eine Finanztransaktionssteuer gekommen?, DB 2011, Beilage Heft 14. S. 25.

Geberth, Georg: Mögliche Einführung der Finanztransaktionssteuer in Stufen, GmbHR 2014, R 90 – R 91.

Grabitz, Eberhard/Hilf, Meinhard/Nettesheim, Martin: Das Recht der Europäischen Union, Kommentar, Loseblatt, München 2013.

Hemmelgarn, Thomas: Steuern und Abgaben im Finanzsektor - Abgabenrechtliche Regulierung und neue Finanzmarktsteuern in der Europäischen Union, IFSt-Schrift Nr. 468 (2011).

Hunkemöller, Manfred: Frische Euros für nicht ganz so frische Euro-Fischer, Finanztransaktionssteuer, BB 2012, Nr. 29, S. 1.

Geberth, Georg: EU-Kommission zu rechtlichen Zweifeln des EU-Rates an der Finanztransaktionssteuer, GmbHR 2014, R 27 – R 28.

Ihering, Thomas: Die Finanztransaktionssteuer im Rahmen der verstärkten Zusammenarbeit, Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, S. 612 – 615.

Kempff, Tillmann: Die Finanztransaktionssteuer – ein Überblick über den Richtlinienvorschlag der EU-Kommission vom 14.02.2013, MwStR 2013, S. 150.

Kirchhof, Paul: Stabilität von Recht und Geldwert in der Europäischen Union, NJW 2013, S. 1 – 6.

Kley, Max Dietrich: Kapitalmärkte zwischen staatlicher „Fürsorge“ und unternehmerischer Freiheit – ein Plädoyer für weniger Regulierung, *Kreditwesen* 2012, S. 644 – 646.

Klöhn, Lars: Brauchen wir eine globale Finanztransaktionssteuer? *ZBB* 2010, S. 130.

Koziol, Christian: Welche Auswirkungen hat eine Finanztransaktionssteuer auf Optionsmärkte, Studie im Auftrag des Deutschen Derivate Verbands e.V. (DDV), 2012.

Lang, Michael: Direkte Steuern und EU-Steuerpolitik – Wo bleiben die Visionen? *IStR* 2013, S. 365 – 373.

Lappas, Marc/Ruckes, Andreas: Finanztransaktionssteuern – quo vadis?, *IStR* 2013, S. 117 – 122.

Lauermann, Hans-Ulrich/Haug, Felix, „FFT“ vs „Stamp Duty“ vs französisches Modell: Streitfragen in der Ausgestaltung einer Finanztransaktionssteuer, *EWS* 2012, S. 135 - 140.

Lechner, Florian: Der neue Vorschlag für eine Finanztransaktionssteuer – eine vertane Chance, *BB* 2013, Nr. 11, S. 1.

Liepe, Jan/Pielka, Hendrik/Malaviya, Nina: Der aktuelle Richtlinienentwurf zur Finanztransaktionssteuer im Lichte des europäischen Rechts, *WM* 2013, S. 1344 – 1351.

Martini, Mario: Zur Kasse bitte ...! Die Bankenabgabe als Antwort auf die Finanzkrise - Placebo, Heilmittel oder Gift?, *NJW* 2010, S. 2019 – 2023.

Mayer, Franz C./Heidfeld, Christian: Europarechtliche Aspekte einer Finanztransaktionssteuer, *EuZW* 2011, S. 373 – 378.

Möslein, Florian: Steuerrecht und Marktstabilität, *JZ* 2012, S. 243 – 251.

Neumann, Steffen: Aktuelle steuerpolitische Entwicklungen, *WPg* 2011, S. 177 – 185.

Von Rosen, Rüdiger: Finanztransaktionssteuer: Wagnis mit ungewissem Ausgang, Kapitalmarktsteuer, *BB* 2011, Nr. 45, S. 1.

Wäger, Christoph: Indirekte Besteuerung des Finanzsektors – Bereits gescheiterte, derzeit diskutierte und bislang unerörterte Reformmöglichkeiten, DStR 2012, S. 1829 – 1840.

Weber, Sabine: Rechtfertigt die Umsatzsteuerfreiheit der Finanzdienstleistungen die Einführung einer Finanztransaktionssteuer, UVR 2012, S. 44 – 49.

Wernsmann, Rainer/Zirkl, Cornelia: Die Regelungskompetenz der EU für eine Finanztransaktionssteuer, EuZW 2014, S. 167 – 172.

Schackmann-Fallis, Karl-Peter: Es ist kein sinnvolles Ziel, durch Finanzmarktregulierungen Risiken gänzlich meiden zu wollen, ZfGK 2013, S. 1199 – 1202.

Schön, Wolfgang: Die Finanztransaktionssteuer – ein „fairer Beitrag“ des Finanzsektors?, ZHR 176 (2012), S. 261 – 267.

Schwarze, Jürgen/Becker, Ulrich/Hatje, Armin/Schoo, Johann: EU-Kommentar, 3. Auflage 2012.

Sester, Peter: Finanztransaktionssteuer und Finanzmarktstabilität, WM 2012, S. 529 – 537.

Siegle-Hartwig, Erika: Richtlinienvorschlag der EU-Kommission zur Einführung einer Finanztransaktionssteuer – Ein stichhaltiges Konzept?, IStR 2013, S. 441 – 449.

Spahn, Paul Bernd: Zur Durchführbarkeit einer Devisentransaktionssteuer, Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit, Bonn, Frankfurt am Main 2002.

Tipke, Klaus: Die Steuerrechtsordnung, Bd. 1, 2. Auflage 2000, Köln.

Vogel, Thorsten: Der EU-Richtlinienvorschlag zur Einführung einer Finanztransaktionssteuer, IStR 2012, S. 12 – 17.

Weber-Grellet, Heinrich: Der Karlsruher Entwurf - ein Weg in die steuerstaatliche Vergangenheit, ZRP 2003, S. 279 – 285.

Wernsmann, Rainer/Zirkl, Cornelia: Die Regelungskompetenz der EU für eine Finanztransaktionssteuer, EuZW 2014, S. 167 – 172.

Zeitler, Franz-Christoph: Vergessene Ursachen der Banken- und Finanzkrise, WM 2012, S. 673 – 678.